Crim.
88
c

Črna 88=

# Feldstrafgesetz

für das

# Großherzogthum Hessen,

nebst der

## Instruction für die Feldschützen und den über das Verfahren in Feldstrafsachen und den Vollzug der Feldstrafen erlassenen Bestimmungen.

Darmstadt, 1842.
Im Verlage der Invaliden-Anstalt.
Gedruckt in der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei.

204. 85

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Inhalts-Uebersicht.

Seite.

**I. Feldstrafgesetz** . . . . . . 3.

Bekanntmachung, die Ausführung des Feldstrafgesetzes betreffend . . . . . 30.

**II. Instruction für die Feldschützen** . . . 31.

Anhang: Verschiedene Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Feldschützen . 52.

**III. Bestimmungen über das Verfahren in Feldstrafsachen:**

A.) in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen:

Verordnung über Abhaltung der Feldrügegerichte . . . . . . . 56.

Anhang: Bestimmungen über die Feldrügegerichtskosten . . . 76.

B.) in der Provinz Rheinhessen:

1) Gesetz über das polizeigerichtliche Verfahren in Feldstrafsachen . . . 80.

2) Verordnung über Abhaltung der Feldrügegerichte . . . . . . 85.

3) Verordnung über die Gerichtsgebühren in Feldstrafsachen . . . . . 104.

**IV. Verordnung über Beitreibung der Feldstrafen** 108.

Anhang: Instruction der Oberfinanzkammer . 115.

Verordnung über die von den Gemeinden &c. zu beziehenden Strafen . . 119.

**V. Verordnung über Vollzug der Feldstrafen durch Arbeit oder Gefängniß** . . . 120.

# I. Feldstrafgesetz.

(Nr. 33 des Regierungsblatts von 1841.)

**Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.**

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nur auf solche Entwendungen, Beschädigungen, und sonstige Feldpolizeivergehen anwendbar, welche in Feldern, Wiesen, Weiden, Weinbergen, Anlagen, Gärten und Hofräumen an Gegenständen der Landwirthschaft oder überhaupt an solchen Gegenständen und Orten verübt werden, welche unter Feldschutz stehen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auch auf diejenigen Entwendungen, Beschädigungen oder sonstigen Polizeivergehen an Gegenständen der Landwirthschaft anwendbar, welche an Orten begangen werden, die unter Forstschutz stehen.

Art. 2.

Wenn ein entwendeter Gegenstand dem Beschädigten nicht zurückgegeben worden ist, was nur, wenn dieser oder sein Stellvertreter es verlangt, dann aber auch wo möglich immer, ge-

schehen soll, so soll der Schuldige außer der Strafe auch noch zum Ersatze des Werthes des entwendeten Gegenstandes verurtheilt werden.

Art. 3.

Ist durch die Entwendung noch ein besonderer Schaden zugefügt worden, der durch die Zurückgabe des entwendeten Gegenstandes oder den Ersatz dessen Werthes nicht ersetzt wird, so soll der Schuldige auch zu diesem Schadensersatze verurtheilt werden.

Der Schuldige soll ebenfalls zum Schadensersatze verurtheilt werden, wenn ein Gegenstand nicht entwendet, sondern beschädigt worden ist.

Art. 4.

Der Werth des entwendeten oder beschädigten Gegenstandes, oder der Betrag des zu leistenden Schadensersatzes wird durch die Abschätzung des verpflichteten Feldschützen unter Controle der Ortspolizeibehörde festgesetzt. Auf Verlangen des Schuldigen oder des Beschädigten kann eine wiederholte Abschätzung von dem Gerichte angeordnet werden, welches hierzu vorzugsweise die Feldgeschwornen, wenn dieselben in den einzelnen Fällen die zur Abschätzung erforderlichen Kenntnisse besitzen, zu verwenden hat. Zu dieser wiederholten Abschätzung, welche entscheidend ist, sollen mindestens zwei und höchstens drei Taxatoren zugezogen werden.

Art. 5.

Die Anzeigen der auf den Feldschutz vereidigten Personen, in Betreff verübter Feldfrevel, haben öffentlichen Glauben, bis zum alsbald zu erbringenden Beweise des Gegentheils.

Art. 6.

Feldvergehen und Frevel, welche erwiesenermaßen durch einen unvorhergesehenen, anders nicht abzuwendenden Nothfall veranlaßt worden sind, unterliegen keiner Bestrafung.

Zur Leistung des Werth- und Schadensersatzes bleibt

1

der Thäter verpflichtet und steht hierüber dem Polizeirichter, wenn er in der Hauptsache erkennt, das Erkenntniß zu.

Art. 7.

Feldfrevel, welche unter Ehegatten, Ascendenten und Descendeten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, oder unter in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Geschwistern oder Verschwägerten gleichen Grades vorfallen, unterliegen einer Bestrafung nur dann, wenn das Haupt der Familie oder der Beschädigte dieses verlangt.

Art. 8.

Haben Feldfrevler bei Verübung von Feldfreveln Thätlichkeiten oder sonstige gesetzwidrige Handlungen gegen obrigkeitliche Personen oder solche, welche von Amtswegen zum Schutze des Feldes verpflichtet sind, oder gegen den Feldeigenthümer verübt, so ist hierüber von dem ordentlichen Richter zu erkennen.

Dagegen kann unabhängig von diesem Vergehen oder Verbrechen über das eigentliche Feldvergehen von dem Polizeigerichte erkannt werden.

Art. 9.

Wenn mehrere Personen zur gemeinsamen Verübung eines oder mehrerer Frevel zusammengewirkt haben, so wird gegen jeden einzelnen Frevler die Strafe des Ganzen erkannt; für Ersatz und Kosten aber haften sie unter solidarischer Verbindlichkeit einfach.

Art. 10.

Feldfrevel auf einem gemeinschaftlichen Grundstücke, welche einem Miteigenthümer desselben zur Last fallen, sollen eben so hoch bestraft werden, als wären sie von Jemanden, der nicht Miteigenthümer ist, begangen worden.

Insbesondere ist in solchen Fällen, in welchen der Werth des entwendeten Gegenstandes oder die Größe des Schadens bei Bestimmung der Strafe berücksichtigt wird, die Größe des Betrags der Strafe nach dem ganzen Werthe und nicht bloß

nach demjenigen Theile desselben, der dem beschädigten Miteigenthümer zusteht, zu bestimmen.

Art. 11.

Für die wegen verübter Feldfrevel zuerkannt werdenden Geldstrafen, die Kosten, das Pfandgeld und den Ersatz des Werthes und Schadens müssen haften:

1) Eltern für ihre minderjährigen leiblichen Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegkinder, wenn die Kinder bei ihnen wohnen und keine besondere Haushaltung führen;
2) Vormünder für ihre Pupillen, wenn diese bei ihnen wohnen;
3) diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, für diese, wenn ihnen die Aufsicht über diese anvertraut oder wenn die strafbare Handlung zu ihrem Vortheile geschehen ist;
4) die Dienstherrschaft für ihr Gesinde oder Taglöhner, Handwerker für ihre Gesellen und Lehrlinge, wenn die strafbare Handlung zu ihrem Vortheile oder in einer Dienstverrichtung geschehen ist. Unter derselben Voraussetzung haften Eltern für ihre in gemeinschaftlichem Haushalte mit ihnen lebenden großjährigen Kinder;
5) Gemeinden für ihre Hirten, und Eigenthümer von Vieh, welche besondere Hirten halten, für diese, wenn die strafbare Handlung in ihrem Dienste geschehen ist; bei Weidefreveln insbesondere ohne Unterschied, es mag einzelnes Vieh von der Heerde in einen verbotenen Ort übergelaufen, oder die ganze Heerde darin angetroffen worden sein.

Dieses Haften tritt jedoch in den Fällen Nr. 4 und 5 nur dann ein, wenn der Denunciant oder Beschädigte innerhalb vier Tagen nach Entdeckung des Thäters demjenigen, welcher für denselben zu haften hat, oder dessen Angehörigen, oder in deren Abwesenheit der Ortspolizeibehörde davon die

Anzeige gemacht hat. Muß eine Gemeinde haften, so ist die Anzeige bei dem Bürgermeister zu machen.

Art. 12.

Insoweit das gegenwärtige Gesetz die darin angedrohten Geldstrafen ihrer Größe nach unbestimmt gelassen hat, ist von dem Polizeigerichte in denjenigen Fällen, in welchen weder Erschwerungs- noch Minderungsgründe eintreten, als ordentliche Strafe eine Geldbuße zu erkennen, welche der Hälfte der angedrohten höchsten Strafe (des Maximums) entspricht.

Art. 13.

Bei Erkennung der ihrer Größe nach unbestimmten Geldstrafen sind, außer den allgemeinen Zumessungsgründen (Art. 120 und 121 des Strafgesetzbuchs) soweit sie ihrer Natur nach hier Anwendung finden, folgende Umstände als Schärfungsgründe zu betrachten:

a) wenn die Handlung auf, durch Zäune, Planken, Gräben oder Mauern gehörig eingefriedigten Grundstücken, oder in, dem Publikum geöffneten Anlagen verübt wurde;

b) wenn der Frevel nach dem Eintritte der Nacht oder vor Tagesanbruch, oder an einem Sonntage oder an anderen christlichen Festtagen, oder zu einer Zeit, während welcher der Aufenthalt in Feldern, Wiesen oder Weinbergen verboten ist, oder an einem Tage verübt wurde, an welchem in dem Gerichtsbezirke Feldgericht gehalten wird;

c) wenn der Schuldige versucht hat, durch Schwärzung des Gesichts oder auf andere Weise bei Verübung der That sich unkenntlich zu machen;

d) wenn der Schuldige, ungeachtet der Abmahnung des Feldschützen oder einer anderen auf den Feldschutz verpflichteten Person, mit Verübung der unerlaubten That fortgefahren hat;

e) wenn er innerhalb vier und zwanzig Stunden zweimal

oder mehrmals eine Entwendung oder vorsätzliche Beschädigung begangen hat;

f) wenn er die entwendeten Gegenstände sämmtlich oder zum Theil verkauft oder sonst veräußert hat;

g) wenn er beim Betreten Namen oder Wohnort falsch angegeben oder verschwiegen hat;

h) wenn der entwendete Gegenstand zu dem Gewerbe, welches der Schuldige treibt, geeignet war;

i) wenn der bei der That betroffene Schuldige auf Anrufen des Feldschützen nicht stehen geblieben ist, ob er gleich den Ruf hören konnte, oder sich der Pfändung mit Erfolg widersetzt hat.

Als besonderer Minderungsgrund ist der geringere Werth des entwendeten Gegenstandes und der geringere Betrag des gestifteten Schadens zu betrachten.

Art. 14.

Tritt in den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz die Geldstrafen ihrer Größe nach unbestimmt gelassen hat, einer oder mehrere der im Art. 120 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Erschwerungsgründe ein, so kann wegen eines jeden derselben die ordentliche Strafe (Art. 12) um ein Viertheil derselben, jedoch im Ganzen nur bis zur höchsten Strafe (Maximum) erhöht werden. In demselben Verhältniß kann die ordentliche Strafe (Art. 12) wegen der im Art. 121 des Strafgesetzbuchs und der im Art. 13 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Minderungsgründe bis zur geringsten Strafe (Minimum) herab ermäßigt werden.

Wegen eines jeden der im Art. 13 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Schärfungsgründe muß die ordentliche Strafe um die Hälfte der letzteren, jedoch im Ganzen nur bis zum doppelten Betrage der höchsten Strafe (Maximum) erhöht werden.

Auch bei einer Concurrenz von allgemeinen Erschwerungs-

gründen (Art. 120 des Strafgesetzbuchs) mit Schärfungsgründen (Art. 13 dieses Gesetzes) darf die zu erkennende Strafe das Doppelte der höchsten Strafe (Maximum) nicht überschreiten.

Art. 15.

Wenn bei einem Feldfrevel in den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz feste Strafen angedroht hat, einer oder mehrere der im Art. 13 unter a — i angegebenen Umstände eintreten, so muß für jeden einzelnen derselben der verwirkten Strafe ein der Hälfte der angedrohten Strafe entsprechender Zusatz gemacht werden, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn wegen einer solchen Concurrenz die Erhöhung mehr als das Dreifache der ohne Erhöhung verwirkten Strafe betragen würde, dieser doch nur das Dreifache derselben zugesetzt werden kann.

Art. 16.

Sind bei Anwendung einer nach diesem Gesetze zu erkennenden Strafe Erschwerungs- oder Schärfungs- oder Minderungsgründe in Betracht gekommen, so muß ihrer in dem Erkenntniß ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Art. 17.

Bei der Berechnung der Strafen, des Werth- und Schadensersatzes werden Bruchtheile von Kreuzern zum Vortheile des Frevlers überall nicht in Anschlag gebracht.

Art. 18.

Außer der Strafe, dem Werthersatze, dem Schadensersatze und den Kosten sollen die Schuldigen auch noch zur Bezahlung der Pfandgebühren verurtheilt werden.

Die Pfandgebühren sind bei einem jeden Strafposten, es mag eine Pfändung wirklich vollzogen worden sein oder nicht, nach folgenden Normen anzusetzen:

Bei allen Feldfreveln bestehet das Pfandgeld, wenn der Strafansatz beträgt:

1) einen Gulden oder weniger, in sechs Kreuzern;
2) mehr als einen Gulden, in sechs Kreuzern von jedem vollen Gulden; dasselbe darf jedoch den Betrag von einem Gulden nicht übersteigen.

Diese unter Nr. 1 bis 2 vorgeschriebenen Pfandgebühren sind doppelt anzusetzen, wenn der Schuldige nach dem Eintritte der Nacht oder vor Tagesanbruch betreten wurde.

Art. 19.

Wenn unbekannten Frevlern Gegenstände gepfändet worden sind, so sind diese Gegenstände, wenn der Frevler nicht bekannt wird, zu confisciren.

Art. 20.

Der Werthersatz, der Schadensersatz und die Herstellungskosten werden künftig zugleich mit den Geldstrafen, insofern diese in die Staatskasse fließen, den Pfandgebühren und Kosten, und auf dieselbe Weise, wie diese, beigetrieben, aber an die Beschädigten abgeliefert.

Art. 21.

Kann von einem Frevler der Gesammtbetrag desjenigen, was ihm an Geldstrafen, Ersatz von Werth und Schaden, Pfandgebühren und Kosten zuerkannt worden ist, nicht vollständig, sondern nur zum Theil beigetrieben werden, so werden von dem beigetriebenen Gelde zuerst die Pfandgebühren, sodann die Kosten, hernach der Ersatz des Werthes und Schadens und der Herstellung, und zuletzt die Strafe, soweit es zureicht, bezahlt, und zwar dergestalt, daß die vorgeordnete Klasse immer vollständig befriedigt sein muß, ehe an die nachfolgende etwas kommen kann.

Art. 22.

Alle unzahlbaren Strafen, Pfandgebühren, Kosten, Werth- und Schadensersatz und Herstellungskosten werden, falls nicht das Gericht die Verbüßung im Gefängniß für zweckmäßiger erachtet, zunächst durch Arbeit verbüßt.

### Art. 23.

Wird ein uneinbringlicher Feldrügeposten in Arbeit oder Gefängniß verwandelt, so werden:

1) für einen Tag Arbeit dreißig Kreuzer, für einen Tag Gefängniß zwanzig Kreuzer gerechnet.

Durch diese Bestimmung ist jedoch die Zuweisung geschätzter Arbeit nicht ausgeschlossen; es soll vielmehr in allen hierzu geeigneten Fällen die Arbeit nach Tagwerken geschätzt und dem Frevler mit dem Anfügen, solche in einer bestimmten Frist zu vollenden, zugewiesen werden.

2) Wird eine Geldbuße in Gefängnißstrafe verwandelt, so kann dieselbe in keinem Falle die Dauer von drei Monaten überschreiten.

3) Unter einem Tage Gefängniß sind vier und zwanzig Stunden Zeit ohne Unterbrechung verstanden.

4) Bleibt bei der Verwandlung in Arbeit oder Gefängniß ein Rest des Geldbetrags übrig, für welchen weniger als ein halber Tag Arbeit oder Gefängniß anzusetzen wäre, so wird dieser Rest zum Vortheile des Frevlers nicht berücksichtigt.

5) Das Minimum bei Verbüßungen durch Arbeit oder Gefängniß wird auf einen halben Tag festgesetzt.

6) Der Sträfling kann nicht gezwungen werden, in der Woche mehr als drei Tage zu arbeiten, je um den anderen Tag.

7) Die Kasse, zu deren Besten die Arbeit geschieht, hat dafür keine Vergütung an die Strafenkasse zu entrichten.

8) Die Verbüßung durch Arbeit soll in der Regel, die Verbüßung durch Gefängniß aber in allen Fällen von dem Bestraften in eigener Person geschehen.

### Art. 24.

Die Polizeiverwaltungsbehörde, zu deren Disposition ein Sträfling, dessen Schuld in Arbeit verwandelt worden ist, ge-

stellt wird, hat zur Verbüßung Arbeiten zu öffentlichen oder gemeinheitlichen Zwecken, und zwar vorzugsweise Arbeiten, welche durch Gemeindeausgaben dritter Classe, oder in deren Ermangelung solche, welche durch Ausgaben zweiter Classe, oder in deren Ermangelung solche, welche durch Ausgaben erster Classe bestritten werden, als: Vicinalwege, Feldwege, Feldkulturarbeiten auf gemeinheitlichen Grundstücken innerhalb der Gemarkung, wo der Frevel begangen worden war, in Ermangelung solcher Arbeiten auch Waldarbeiten zu wählen.

Art. 25.

Feldfrevler, welche die ihnen zuerkannte Geldstrafen, Pfandgebühren, Kosten, Werth- oder Schadensersatz oder Herstellungskosten durch Arbeit abverdienen sollen, sich aber auf die an sie ergehende Aufforderung nicht zur Arbeit stellen, oder die ihnen zugetheilte Arbeit ganz oder zum Theil nicht verrichten, sollen zwangsweise zur Verrichtung derselben angehalten werden.

Art. 26.

Dieser Zwang besteht darin, daß der Frevler, wenn er sich über das Ausbleiben bei der Arbeit oder deren nicht gehörige Verrichtung nicht genügend rechtfertigen kann, wegen des bewiesenen Ungehorsams mit vier und zwanzig stündigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft wird, und nach Verbüßung dieser Strafe, jedoch nicht über acht Tage, bei Wasser und Brod im Gefängniß bleibt, bis er dem Strafrichter die Anzeige gemacht hat, daß er die ihm zugetheilte Arbeit nun unweigerlich ohne Aufschub gehörig verrichten wolle.

Giebt der Frevler diese Erklärung während seiner Haft nicht ab, so ist nach Ablauf von acht Tagen die Strafe durch Gefängniß zu vollziehen.

Giebt der Frevler aber eine solche Erklärung ab, kommt ihr aber nicht nach, so wird er wegen dieses wiederholten Ungehorsams mit drei Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod

bestraft, und nach Verbüßung dieser Strafe die Geldstrafe im Gefängniß verbüßt.

Die zur Erzwingung des Abverdienstes erkannten Gefängnißstrafen werden dem Frevler auf die Geldbeträge, die er durch Arbeit abverdienen soll, nicht zu gut gerechnet.

Art. 27.

Bei solchen Feldfrevlern, welche notorisch unvermögend sind, die ihnen zuerkannte Geldstrafe zu bezahlen, muß zwar diese Geldstrafe angesetzt werden, es ist aber den Polizeigerichten gestattet, ohne daß zuvor die Zahlungsunfähigkeit in Gemäsheit der Executionsordnung vom 2. März 1820 förmlich constatirt ist, sogleich die Verbüßung dieser Strafe durch Arbeit, oder, wo sie dieses für zweckmäßiger erachten, im Gefängniß zu verfügen.

Gleiche Befugniß haben die Polizeigerichte in Ansehung solcher Frevler, deren Vermögen unter Curatel steht.

Art. 28.

Den Frevlern bleibt vorbehalten, durch ganze oder theilweise Bezahlung der Geldstrafposten sich von der ganzen oder theilweisen Strafverbüßung zu befreien.

Art. 29.

Die Strafbarkeit der Feldfrevel erlischt durch Verjährung nach Ablauf von einem Jahre, von dem Tage der Entdeckung der That an gerechnet, wenn innerhalb dieser Zeit von dem Feldfrevel keine Anzeige bei Gericht gemacht worden ist. Wenn eine Anzeige vor Ablauf dieser Zeit bei Gericht gemacht worden ist, so erlischt die Strafbarkeit der That ebenfalls, wenn, vom Tage des letzten gerichtlichen Actes an gerechnet, die Verjährungszeit abgelaufen ist, ehe ein Erkenntniß erfolgt.

Auf diejenigen strafbaren Handlungen, deren zwar in diesem Gesetze Erwähnung geschieht, jedoch so, daß die Bestrafung nicht dem Polizeigerichte, sondern dem ordentlichen Richter zusteht, findet der gegenwärtige Artikel keine Anwendung.

Art. 30.

Ueber alle in gegenwärtigem Gesetze vorgesehenen Feldfrevel, mit Ausnahme der darin an den ordentlichen Richter verwiesenen Fälle, haben in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Stadt- und Landgerichte als Polizeigerichte erster Instanz, und in der Provinz Rheinhessen die Friedensrichter als einfache Polizeigerichte zu erkennen, vorbehältlich, in den dazu gesetzlich geeigneten Fällen, der Berufung gegen ihre Urtheile an die betreffenden oberen Gerichte.

Art. 31.

Sollte es nöthig werden, in einzelnen Districten noch andere Handlungen als feldpolizeiwidrig zu verbieten, oder sonstige feldpolizeiliche Anordnungen zu treffen, so sollen die deshalb gegen die Contravenienten zu verhängenden Strafen nur in Geldbußen bestehen und in ihrer Größe nach der Analogie der Strafbestimmungen im dritten und vierten Abschnitte festgesetzt werden.

Art. 32.

Alle bisher bestandenen Gesetze, Verordnungen und Observanzen, insofern sie die wegen verübter Feldfrevel anzusetzenden Strafen, sowie die Größe der Pfandgebühren und Entschädigung betreffen, sind aufgehoben.

## Zweiter Abschnitt.

### Von Feldentwendungen.

Art. 33.

1) Wer Gras oder Heu auf Wiesen oder in Grasgärten, Klee oder sonstige Futterkräuter, Stroh, Streu, Laub oder Holz entwendet, wird für jede Last mit dreißig Kreuzern bis zwei Gulden;

2) wer Gesträuche und Zweige von Bäumen entwendet, wird mit dreißig Kreuzern bis drei Gulden;

3) wer Weintrauben oder sonstiges Obst, Most aus Bütten,

Getreide, Blumen, Blumenstöcke, Kartoffeln, Rüben, Zwiebeln, Kohl, Gurken, Melonen, Hülsenfrüchte, Reps, Mohn, Krapp, Tabak, Hanf, Flachs, Sämereien oder sonstige Früchte oder Garten- oder Felderzeugnisse, Gewächsgefäße — Scherben oder Kübel — (mit oder ohne Inhalt) entwendet, wird mit einem bis sechs Gulden;

4) wer Steine, Torf, Kies, Lehm oder andere Erde, oder Sand entwendet, wird mit fünfzehn Kreuzern bis drei Gulden;

5) wer schon gebrochene, aber noch nicht behauene Steine, gestochenen oder geformten Torf, Kies und Lehm, die schon zur Abfahrt bereitet waren, Rasenplatten, Dung entwendet, wird mit dreißig Kreuzern bis vier Gulden — bestraft.

Beträgt die Quantität des Entwendeten in den Fällen Nr. 2 und 3 eine Last oder Waschkorb voll, oder mehr, — und in den Fällen Nr. 4 und 5 einen Wagen voll oder mehr, so muß für jede Last, Korb oder Wagen voll, insoweit nicht die Bestimmung des Art. 40 zur Anwendung kommt, die höchste Strafe (Maximum) erkannt werden.

### Art. 34.

Wer sich preisgegebene Dinge, wie Brunnenkresse, Feldsalat, Nesseln, Morgeln, Brombeeren, Heidelbeeren, Erdbeeren, Veilchen und dergleichen nach dem Eintritte der Nacht oder vor Tagesanbruch, oder auf ausgestellten Grundstücken unbefugt zueignet, wird mit einer Geldbuße von dreißig Kreuzern belegt. Die unbefugte Zueignung solcher Gegenstände in eingefriedigten Grundstücken oder gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Grundbesitzers wird als Entwendung nach Nr. 1 des Art. 33 bestraft.

### Art. 35.

Die Entwendung von Bäumen, worunter auch Baum-

setzlinge begriffen sind, wird, insoweit nicht die Bestimmungen des Art. 43 zur Anwendung kommen, mit einem bis sechs Gulden für jeden einzelnen entwendeten Baum bestraft.

Art. 36.

Wer Hopfenstangen, Wingertspfähle, Baumstützen, Bohnenstangen, oder sonstige als Stützen für Gewächse dienende Stangen, Pfähle oder Reißer entwendet, wird, wenn der Werth des Entwendeten die Summe von drei Gulden nicht übersteigt, bestraft:

1) für jede ganze Traglast Reißer mit einem Gulden;
2) für jede Hopfenstange und für jeden Plankenstock mit dreißig Kreuzern;
3) für jede Baumstange und für jede Wingertslatte mit zwanzig Kreuzern;
4) für jeden Wingertspfahl mit zehn Kreuzern;
5) für jede Bohnenstange oder sonstige zur Unterstützung der Gewächse dienende Stangen oder Pfähle mit sechs Kreuzern.

Beträgt die hiernach verwirkte Strafe weniger als dreißig Kreuzer, so ist eine Strafe von dreißig Kreuzern anzusetzen.

Art. 37.

Wer Wegweiser, Warnungspflöcke Meßsignale entwendet, wird, wenn der Werth des Entwendeten drei Gulden nicht übersteigt, mit fünf Gulden bestraft, anstatt des Werthersatzes (Art. 2) aber zur Bezahlung der Herstellungskosten verurtheilt.

Art. 38.

In die Strafe der Entwendung soll der Frevler schon dann verurtheilt werden, wenn er die in den Art. 33 und 35 benannten Gegenstände, in der Absicht, sie zu entwenden, von dem Boden oder Stamme durch Graben, Hauen oder auf andere Art getrennt, in allen anderen Fällen, wenn der Thäter in der bemerkten Absicht Besitz ergriffen hat.

Art. 39.

Wer aus Hunger oder Lüsternheit und innerhalb dieser Grenzen, Obst, Weintrauben oder sonstige Garten- oder Felderzeugnisse zum unmittelbaren Genusse entwendet, wird mit einer Geldbuße von zwanzig Kreuzern bis zu einem Gulden dreißig Kreuzer bestraft.

Wurde jedoch die Entwendung mittelst Einsteigens oder Einbrechens in ein gehörig eingefriedigtes Grundstück verübt, so finden die Bestimmungen des Art. 33, beziehungsweise Art. 13, Anwendung.

Art. 40.

Beträgt in allen Fällen der Art. 33, 35 und 39 der Werth des entwendeten Gegenstandes weniger, als die angedrohte geringste Strafe, so kann, mit Rücksicht hierauf, eine verhältnißmäßig geringere, als die ordentliche Strafe (Art. 12), bis zur geringsten Strafe herab erkannt werden, welcher jedoch wegen etwaiger Schärfungsgründe, der vorgeschriebene Zusatz gemacht wird.

Art. 41.

Wer im Laufe des letzten Jahrs zweimal wegen einer der in den Art. 33 bis 37 vorgesehenen Feldentwendungen bestraft worden ist, und sich einer solchen wiederholt schuldig macht, kann, neben den in den Art. 33 bis 37 angedrohten Geldstrafen, zu einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verurtheilt werden.

Hatte gegen den Frevler im Laufe des letzten Jahrs eine mehr als zweimalige Bestrafung stattgefunden, so tritt, neben der in den Art. 33 bis 37 vorgesehenen Geldstrafe, Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen ein.

Art. 42.

Wer entwendete Feld- oder Gartenerzeugnisse, oder sonstige

der in den Art. 33 bis 37 benannten Gegenstände, wissend, daß dieselben entwendet worden sind, kauft, eintauscht, als Geschenk oder Belohnung annimmt, oder sich auf sonstige Weise zueignet, wird ebenso bestraft, als wenn er die Entwendung selbst begangen hätte; es finden jedoch die im Art. 13 vorgeschriebenen Straferhöhungen im Allgemeinen auf ihn keine Anwendung und nur in Wiederhohlungsfällen unterliegt derselbe, wenn er den Gegenstand ganz oder zum Theil verkauft oder veräußert hat, der im Art. 13. Lit. f. ausgedrückten Straferhöhung.

Auf die Vergehen, worüber der gegenwärtige Artikel verfügt, findet der Art. 1 dieses Gesetzes, soviel den Ort betrifft, wo der entwendete Gegenstand in Empfang genommen worden ist, keine Anwendung.

Art. 43.

Entwendungen an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an dazu oder zum Bergbau oder zu sonstigen Zwecken im Freien aufgestellten Maschinen, an öffentlichen Denkmälern, an Brücken oder Schleußen, ferner Entwendungen von Vieh auf der Weide, aus dem Pferche oder Trieb, von Schwemm- oder Floßholz, von Tuch von der Bleiche, von Bienenstöcken von dem Stande, von auf dem Felde oder in Gärten oder Hofräumen befindlichen Acker- oder Gartengeräthschaften, von kunstmäßig behauenen Steinen, von Obstbäumen, Bäumen auf oder neben Chausseen, öffentlichen Wegen oder auf öffentlichen Plätzen, oder in Garten- sowie öffentlichen Anlagen oder Hofräumen, ferner von Reben oder Hopfenstöcken, und Entwendungen aus bewohnten oder unbewohnten Gebäuden, die in Gärten und Feldern sich befinden, werden als gemeine Diebstähle behandelt und bestraft. Dasselbe geschieht, wenn der Werth der entwendeten, in Art. 33 bis 36 bezeichneten Gegenstände die Summe von drei Gulden übersteigt.

## Dritter Abschnitt.

### Von Feldbeschädigungen und Weidefreveln.

#### Art. 44.

Wer die im Art. 33 bezeichneten Gegenstände, ohne die Absicht, sie zu entwenden, hinwegbringt, zerstört, abschneidet, ausrupft oder verdirbt, soll mit den im Art. 33 auf die Entwendung solcher Gegenstände angedrohten Strafen belegt werden.

Wer Bäume, hinsichtlich welcher die Bestimmungen des Art. 56 nicht zur Anwendung kommen, beschädigt, ohne daß jedoch dieselben entweder absterben oder in ihrem Wachsthume bedeutend gestört werden, wird mit der Hälfte der im Art. 33 angedrohten Strafe belegt.

#### Art. 45.

Wer solche Bäume, rücksichtlich welcher die Bestimmungen des Art. 56 nicht zur Anwendung kommen, abschneidet, ausgräbt, hinwegbringt (ohne die Absicht, sie zu entwenden), oder überhaupt auf eine solche Weise beschädigt, daß solche entweder absterben, oder in ihrem Wachsthume bedeutend gestört werden, wird mit der im Art. 35 angedrohten Strafe für jeden beschädigten oder weggebrachten Baum bestraft.

#### Art. 46.

Wer unbefugt einen Steinbruch oder eine Torf-, Lehm-, Kies-, Sand-, Thon- oder Mergelgrube neu eröffnet, oder dergleichen alte Brüche oder Gruben wieder eröffnet, wird bloß dafür mit drei Gulden bestraft.

Wer unbefugt zu anderern Zwecken, z. B. zum Holzschneiden, eine Grube oder ein Loch gräbt, wird bloß dafür mit einem Gulden bestraft.

Er wird in allen Fällen dieses Artikels auch zum Zuwerfen auf eigene Kosten verurtheilt.

Art. 47.

Wer vorsätzlich und unbefugt Dreiecksteine, Grenzsteine, Grenzbäume oder andere Grenzzeichen des Grundeigenthums oder sonstiger Gerechtsame vernichtet, verrückt, ausgräbt oder unkenntlich macht, oder das Geheimniß (die Unterlage) der Grenzsteine hinwegnimmt, verrückt oder vernichtet, wird dem ordentlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung übergeben.

War die Handlung aus Fahrlässigkeit geschehen, so ist solche als feldpolizeiliches Vergehen, neben der Verurtheilung in die Kosten der Herstellung, mit einem Gulden bei leichter und mit zwei Gulden bei grober Fahrlässigkeit zu bestrafen.

Art. 48.

Wer Dreiecksteine, Grenzsteine, Grenzbäume oder andere Grenzzeichen absichtlich beschädigt, soll, neben der Verurtheilung zur Herstellung auf eigene Kosten, mit einem bis zehn Gulden bestraft werden.

Art. 49.

Wer unbefugt Wehrzeichen oder Warnungs- oder sonstige zur Benachrichtigung des Publikums dienende Zeichen, Wegweiser, Ruhebänke, Hütten der Hüter, die zum Schutze der Bäume dienenden Bekleidungen, als Reißer, Stroh oder sonstige Materialien, Baumstützen, Wingertspfähle, Hopfenstangen oder sonstige als Stützen für Gewächse dienende Stangen oder Pfähle, Zäune oder sonstige Einfriedigungen, Apparate zum Wegfangen oder Vertreiben schädlicher Thiere, als Vogelräthschen, Maulwurfsschlingen 2c. zerstört, abreißt, hinwegnimmt (ohne die Absicht, sie zu entwenden) oder beschädigt, wer Feldwege, Wehr- oder Be- und Entwässerungsgräben ganz oder zum Theile zerstört oder beschädigt, soll, neben der Verurtheilung zur Herstellung auf eigene Kosten und zum Ersatz des dadurch etwa entstandenen besonderen Schadens, mit dreißig Kreuzern bis fünf Gulden bestraft werden.

Art. 50.

Wer unbefugt von fremden Grundstücken abpflügt oder abgräbt, oder sich davon auf sonstige Weise zueignet, soll, wenn es eine Quadratklafter oder weniger beträgt, mit zwei Gulden, beträgt es aber mehr, als eine Quadratklafter, für die erste mit zwei Gulden und für jede weitere mit einem Gulden bestraft werden. Es kann jedoch die Strafe für einen solchen Frevel durch Zusammenrechnen dieser zwei Gulden und ein Gulden nicht über vierzig Gulden steigen.

War das beschädigte fremde Grundstück bepflanzt oder eingesäet, so werden die bezeichneten Strafen verdoppelt; sie können jedoch auch in diesem Falle durch Zusammenrechnen nicht über achtzig Gulden steigen.

Art. 51.

Wer fremde Grundstücke durch unbefugtes Wenden oder Schleifen mit dem Pfluge, der Egge, Walze oder mit sonstigen Ackergeräthschaften, durch Ausschütten oder Werfen von Steinen, Unkraut 2c., durch Anlegung von Wasserbehältern oder Wasserfurchen, durch unbefugtes Oeffnen von Schleußen, oder Anlegung von Abzugsgräben oder auf sonstige Weise bewerkstelligte Ableitung des Wassers auf fremden Grund und Boden oder von solchem weg, oder durch Hinderung oder Aenderung des Laufs der Bäche beschädigt, soll mit dreißig Kreuzern bis drei Gulden bestraft werden. Die Strafe wird verdoppelt, wenn die beschädigten Grundstücke bepflanzt oder eingesäet waren.

Art. 52.

Wer unbefugt auf fremdem Grund und Boden Gebäude oder Hütten aufführt, wird bloß dafür, außer der Verurtheilung zum Abbruche auf eigene Kosten, mit zehn Gulden bestraft.

Art. 53.

War die Beschädigung (Art. 44 bis 46. 48 bis 52) aus Rachsucht oder Bosheit zugefügt, oder unter besonders erschwe-

renden Umständen wiederholt begangen, oder ein bedeutender Schaden dadurch zugefügt worden, so sind die Polizeigerichte ermächtigt, statt der angedrohten Geldbuße auf Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen.

Art. 54.

Beträgt der in Folge einer vorsätzlichen Beschädigung gestiftete Schaden weniger, als die angedrohte geringste Strafe (Minimum), so kann mit Rücksicht hierauf eine verhältnißmäßig geringere, als die ordentliche Strafe (Art. 12), bis zur geringsten Strafe herab erkannt werden, welcher jedoch, wegen etwaiger Schärfungsgründe, der vorgeschriebene Zusatz gemacht wird.

Art. 55.

Insoweit das gegenwärtige Gesetz vorsätzliche Beschädigungen mit Strafe bedroht, ist, wenn eine Beschädigung aus Fahrlässigkeit begangen worden war:

a) bei leichter Fahrlässigkeit auf ein Viertheil, und

b) bei grober Fahrlässigkeit auf die Hälfte der ordentlichen Strafe (Art. 12) zu erkennen.

War jedoch die Beschädigung ganz unbedeutend und aus einem sehr geringen Grade der Fahrlässigkeit begangen worden, so können die Polizeigerichte in allen Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz vorsätzliche oder aus Fahrlässigkeit begangene Beschädigungen mit Strafe bedroht, eine geringere als die angedrohte Strafe erkennen, jedoch mit der Beschränkung, daß niemals eine geringere Strafe als fünfzehn Kreuzer angesetzt werden darf.

Art. 56.

Wer widerrechtlich vorsätzlich die Erzeugnisse oder Anpflanzungen eines ganzen Feldes, Ackers, Gartens oder eines größeren Theils derselben zerstört, Obstbäume, Propfreißer, oder Bäume auf oder neben Chausseen, öffentlichen Wegen oder auf öffentlichen Plätzen, Bäume in Garten- sowie öffentlichen Anlagen

oder Hofräumen sowie Reben oder Hopfenstöcke zerstört oder beschädigt, wer vorsätzlich Vieh auf der Weide, in dem Pferche oder Trieb, Tuch auf der Bleiche, Bienenstöcke auf dem Stande, auf dem Felde oder in Gärten oder Hofräumen befindliche Acker- und Gartengeräthschaften, Gegenstände in oder an, in Gärten oder Feldern befindlichen, bewohnten oder unbewohnten Gebäuden, Brücken, Geländern, Dämme, Schleußen, Kanäle, öffentliche Brunnen oder Wasserleitungen, öffentliche Denkmäler, Grabmäler oder Friedhöfe, Gegenstände, welche zu öffentlichen Kunst- oder wissenschaftlichen Sammlungen gehören, im Freien aufgestellte Maschinen beschädigt oder zerstört, wird dem ordentlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung übergeben.

War eine der in diesem Artikel bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt eine Polizeistrafe von sechs Gulden für die grobe und von drei Gulden für die leichte Schuld ein.

### Art. 57.

Wer in der Absicht, auf noch nicht abgeerndteten Fruchtfluren, Torfmooren, in Baumstücken oder Obstgärten, oder an Vorräthen von auf dem Felde liegenden Felderzeugnissen einen Brand zu veranlassen, Feuer anlegt, wird dem ordentlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung übergeben, der Brand mag zum Ausbruche gekommen sein oder nicht.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand auf noch nicht abgeerndteten Fruchtfluren oder Torfmooren veranlaßt hat, wird von dem ordentlichen Richter nach dem Art. 418 des Strafgesetzbuchs bestraft. Wer aber aus Fahrlässigkeit einen Brand in Baumstücken, Obstgärten, an einzelnen Bäumen, Hecken und auf dem Felde liegenden Erzeugnissen veranlaßt, wird nach Vorschrift der Art. 44, 45, 55, und der Schlußbestimmung des Art. 56 dieses Gesetzes bestraft.

### Art. 58.

Wer unbefugt über fremde noch nicht abgeerndtete oder

von ihren Producten noch nicht entblößte Grundstücke, durch Gärten, Weinberge oder junge Baumpflanzungen oder verbotene Wege fährt, soll mit einem Gulden, und für jedes Stück angespanntes Vieh mit fünf und vierzig Kreuzern, — wer darüber reitet, mit fünf und vierzig Kreuzern, und wer darüber geht, mit zwanzig Kreuzern bestraft werden.

Art. 59.

Wer unbefugt auf fremden, noch nicht abgeerndteten oder von ihren Producten noch nicht entblößten Grundstücken, in Gärten, jungen Baumpflanzungen, Weinbergen oder verbotenen Wegen Vieh hütet, weidet, treibt oder gehen läßt, soll bestraft werden:

1) für jedes Stück Rindvieh, Schweine, Pferde, Esel und Ziegen mit einem Gulden;
2) für jedes Stück Schaafvieh mit dreißig Kreuzern;
3) für jedes Stück Gänse, Enten, Hühner oder anderes Geflügel mit sechs Kreuzern.

Es kann jedoch die Strafe für einen Frevel durch Zusammenrechnung der Strafbeträge nach der Stückzahl nicht über dreißig Gulden steigen.

Art. 60.

Wer unbefugt auf fremden, abgeerndteten oder wüst liegenden Grundstücken, Feldwegen und Weiden, ohne Schaden zuzufügen, Vieh hütet, weidet, treibt oder gehen läßt, wird, auf Verlangen des Grundbesitzers:

1) für jedes Stück Rindvieh, Schweine, Pferde, Esel und Ziegen mit zwanzig Kreuzern;
2) für jedes Stück Schaafvieh mit zehn Kreuzern, und
3) für jedes Stück Gänse, Enten, Hühner, oder anderes Geflügel mit zwei Kreuzern bestraft.

Es kann jedoch durch Zusammenrechnung der Strafbeträge nach der Stückzahl die Strafe nicht über zehn Gulden steigen.

Art. 61.

Hat sich von der Heerde einzelnes Vieh, dem Anscheine nach ohne Schuld des Hirten, verlaufen, so soll dieser nicht als Weidefrevler bestraft werden; es wird aber hierdurch die Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, den solches Vieh etwa verursacht hat, nicht aufgehoben.

Ist aber das von der Heerde entlaufene Vieh dem Hirten selbst zugehörig, so treten, wenn er nicht vermag, seine Unschuld vollständig zu beweisen, die in den beiden vorhergehenden Artikeln angedrohten Strafen ein.

Art. 62.

Wer zur Weide berechtigt ist oder dazu Erlaubniß erhalten hat, aber die zum Eintreiben des Viehs auf Felder und Wiesen bestimmte Jahres- oder Tageszeit nicht einhält, unterliegt den in den Art. 59 und 60 angedrohten Strafen. Der Viehbesitzer, dessen Vieh ohne Hirten oder Hüter in Wiesen, Feldern, Gärten oder Weinbergen angetroffen wird, wird, den Fall des Art. 61 ausgenommen, bloß deshalb mit dreißig Kreuzern bestraft.

Diese letztere Bestimmung ist auf Grundstücke nicht anwendbar, welche so eingefriedigt sind, daß das betroffene Vieh den benachbarten Grundstücken keinen Schaden zufügen kann; ebensowenig auf solches Vieh, welches so angebunden ist, daß es die benachbarten Grundstücke nicht beschädigen kann.

Art. 63.

Wer in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des ersten Absatzes des Art. 62., über das Einhalten der zum Eintreiben des Viehes auf Felder ꝛc. ꝛc. bestimmten Jahres- oder Tageszeit, die in seinem Besitze befindlichen, jedoch zwischen oder an Grundstücken anderer Besitzer liegenden Wiesen oder Felder mit seinem Vieh berührt, wird mit der Hälfte der in den Art. 59 und 60 angedrohten Strafen belegt.

Art. 64.

Die Vorschrift des ersten Absatzes des Art. 62., über das Einhalten der zum Eintrieb des Viehes in Felder rc. rc. bestimmten Jahres- oder Tageszeit, findet auf die Behütung der abgesondert liegenden Grundstücke einzelner Eigenthümer, in Bezug auf das Beweiden derselben durch den Besitzer, keine Anwendung.

Art. 65.

Wenn ein Viehbesitzer sein Vieh nicht mit der gemeinschaftlichen Heerde, sondern einzeln, auch nur an diejenigen Orte, wo er zur Weide berechtigt ist, treibt, so wird er bloß deshalb mit einem Gulden bestraft.

Art. 66.

Die in dem Art. 65 wegen Einzelnhütens angedrohten Strafen finden alsdann keine Anwendung, wenn das Einzelnhüten mit Rücksicht auf vorliegende besondere örtliche Verhältnisse von der Localpolizeibehörde in Uebereinstimmung mit den betreffenden Grundbesitzern, gestattet worden ist.

Art. 67.

Wer im Laufe des letzten Jahrs zweimal wegen eines der in den Art. 59, 60, 61 und 62, Absatz 1 vorgesehenen Hutfrevel bestraft worden ist und sich eines solchen wiederholt schuldig macht, kann, neben den in den Art. 59, 60, 61 und 62, Absatz 1 angedrohten Geldstrafen, zu einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verurtheilt werden.

Hatte gegen den Frevler im Laufe des letzten Jahrs eine mehr als zweimalige Bestrafung stattgefunden, so kann Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen eintreten.

## Vierter Abschnitt.

### Feldpolizeiliche Vergehen und Frevel.

Art. 68.

Wer bei trockenem Wetter in einer Entfernung von zweihundert Fuß oder weniger von noch nicht abgeerndteten, leicht

entzündbaren Fruchtfluren, von Torfmooren oder Vorräthen von auf dem Felde liegenden, leicht entzündbaren Felderzeugnissen, ohne daß ihn ein besonderer Nothfall oder ein Bedürfniß bei Verrichtung eines erlaubten Geschäfts dazu genöthigt hat, Feuer anzündet, wird, wenn auch kein Schaden angerichtet worden, bloß darum mit einem Gulden bestraft.

Ist ein solches Feuer verlassen worden, ehe es gänzlich ausgelöscht war, so trifft den Schuldigen bloß darum eine Strafe von einem Gulden.

### Art. 69.

Diejenigen, welche den polizeilichen Bestimmungen der Zeit oder des Tages, an welchem der Anfang mit der Weinlese gemacht werden soll, oder sonstigen durch Localverordnungen festgesetzten Bestimmungen der Zeit, von welcher an gerechnet oder binnen welcher ein landwirthschaftliches Geschäft oder eine landwirthschaftliche Benutzung erlaubt ist, zuwiderhandeln, sollen mit einem Gulden dreißig Kreuzer bestraft werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher innerhalb der Zeit, binnen welcher überhaupt der Aufenthalt in gewissen Districten durch localpolizeiliche Anordnungen allgemein untersagt ist, ohne specielle, nur bei dringender Veranlassung von der Localpolizeibehörde zu ertheilende Erlaubniß, die in einem solchen Distrikte gelegenen Grundstücke betritt oder darin sich aufhält.

### Art. 70.

Der Aufenthalt auf gehörig eingefriedigten Grundstücken ist den zu ihrer Benutzung Berechtigten, während des Feldschlusses in Bezug auf die Tageszeit, nur dann bei Vermeidung der im Art. 69 angedrohten Strafen untersagt, wenn man nicht anders, als über fremde Grundstücke dahin gelangen kann.

Art. 71.

Wer unbefugt, ohne Schaden anzurichten, über fremde abgeerndtete Grundstücke fährt, soll mit fünf und vierzig Kreuzern, wer darüber reitet, mit zwanzig Kreuzern, in beiden Fällen jedoch nur auf Anzeige des Grundbesitzers, — und wer gegen den ausdrücklichen Willen des Grundbesitzers darüber geht, mit zehn Kreuzern bestraft werden.

Art. 72.

Diejenigen, welche ohne Hinzutreten eines der im Art. 13 unter a, b und c angeführten Umstände, auf den noch nicht völlig abgeerndteten oder geleerten Feldern oder Wiesen, oder nach Eintritt der Nacht oder vor Tagesanbruch eine Erndtenachlese halten (stoppeln), werden mit einer Geldbuße von vierzig Kreuzern bestraft.

Die Nachlese von Früchten, Obst oder Trauben ist zu jeder Zeit in eingefriedigten Grundstücken untersagt und als Entwendung nach den einschlägigen Artikeln dieses Gesetzes zu bestrafen.

Die Nachlese von Obst und Trauben auch in nicht eingefriedigten Grundstücken ist zu jeder Zeit bei dreißig Kreuzer Strafe verboten.

Art. 73.

Wer auf einer zwischen seinem und dem Grundstücke eines Anderen liegenden Furche die Früchte vor ihrer Reife schneidet (furchelt), ohne daß der Eigenthümer des benachbarten Grundstücks dieselbe Arbeit auf jener Furche gleichzeitig vornimmt, oder ohne daß er einen halben Tag vorher dem Eigenthümer des benachbarten Grundstücks von seiner Absicht Nachricht gegeben hat, soll, wenn auch kein Schaden für den Angrenzer dadurch entstanden, mit einem Gulden bestraft werden.

Art. 74.

Wer unbefugt und ohne sonstigen Schaden anzurichten, auf fremdem ausgestelltem Felde oder in offenen Weinbergen

oder eingefriedigten Grundstücken graset oder Unkraut ausrupft, wird mit zwanzig Kreuzern bestraft.

Die Strafe wird verdoppelt, wenn zur Wegnahme des Grases oder Unkrauts eine Sense, Sichel oder ein anderes Schneidewerkzeug gebraucht worden war.

Art. 75.

Wer Steine oder andere harte Körper, Unkraut oder Unrath auf fremde Grundstücke wirft, ohne Schaden zuzufügen, wird mit zwanzig Kreuzern bestraft.

Art. 76.

Wer vorsätzlich das Wasser in den auf dem Felde befindlichen Brunnen oder sonstigen zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Wasserbehältern verunreinigt, soll mit zwei Gulden bestraft werden.

Art. 77.

Wer unbefugt, ohne jedoch fremden Grundstücken Schaden zuzufügen, aus Bewässerungsgräben, Entwässerungsgräben ꝛc. das Wasser auf seine Grundstücke leitet, oder es ab- oder zustellt, verfällt in eine Strafe von einem Gulden dreißig Kreuzer.

Art. 78.

Wer unbefugt auf Feldwege Schutt ausleert oder jene durch Niederlegung von Holz, Dünger, Steinen ꝛc. versperrt, ohne sie zu beschädigen, wird mit einem Gulden bestraft und ist zur Zahlung der Kosten der Wegschaffung zu verurtheilen.

Art. 79.

Diejenigen, welche im Frühjahre oder Herbste zur Saatzeit, deren Anfang und Ende jedesmal in den Gemeinden von den Localpolizeibehörden zu bestimmen ist, oder während der gleichfalls jedesmal bekannt gemacht werdenden Zeit der Reife der Hülsenfrüchte und des Repses oder des Rapses ihre Tauben ausfliegen lassen, sollen mit einem Gulden in jedem einzelnen Falle bestraft werden.

Art. 80.

Diejenigen, welche den Aufforderungen der Localpolizeibehörden zur Säuberung der Bäume, Sträuche, Hecken von den Raupennestern nicht Folge leisten, verfallen in eine Strafe von zwei Kreuzern, von jedem auf ihren Bäumen ꝛc. aufgefundenen Neste. Es kann jedoch durch Zusammenrechnen der Strafbeträge nach der Stückzahl die Strafe für die auf einem Grundstücke gefundenen Raupennester nicht über drei Gulden steigen.

Jede Contravention gegen das localpolizeiliche Gebot der Säuberung der Weinberge von Rebstichlern wird mit dreißig Kreuzern bestraft.

Auch haben die Contravenienten die Kosten zu tragen, welche durch die etwa nöthig werdende, von der Localpolizeibehörde anzuordnende Säuberung der Bäume ꝛc. von Raupennestern oder der Weinberge von Rebstichlern entstehen.

Die erkannt werdenden Strafen fließen in die Gemeindekasse.

**Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.**

Darmstadt, am 21. September 1841.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

## Bekanntmachung,

die Ausführung des Feldstrafgesetzes betreffend.
(Nr. 33 des Regierungsblatts von 1841.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verordnen geruht, daß das in gegenwärtiger Nummer des Regierungsblatts verkündigte Feldstrafgesetz vom 21. Septbr. d. J. mit dem

1. April 1842 in Wirksamkeit treten soll, was zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Darmstadt, am 21. September 1841.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rabenau.

# II. Instruction für die Feldschützen.

(Nr. 9. des Regierungsblatts von 1842.)

Nachdem durch das Feldstrafgesetz vom 21. September 1841 wegen Bestrafung der Feldfrevel gleiche Vorschriften für den ganzen Umfang des Großherzogthums erlassen worden sind, so wird nunmehr den Feldschützen als Leitfaden zur Besorgung der ihnen überwiesenen Obliegenheiten folgende Dienstinstruction ertheilt:

## §. 1.

### Pflichten des Feldschützen im Allgemeinen.

Der Feldschütz soll einen sittlich guten Lebenswandel führen, seinen Dienst treu und gewissenhaft besorgen und ein anständiges Betragen in und außer dem Dienste beobachten.

Insbesondere darf er nicht dem Trunke oder einem solchen Wirthshausbesuche oder irgend einer solchen Unterhaltung ergeben seyn, wodurch er von Erfüllung seiner Dienstpflicht abgehalten, oder sein dienstliches Ansehen geschmälert wird.

Er darf kein Geschäft treiben oder sich in Unterneh-

mungen einlassen, worunter seine Dienstverrichtungen leiden könnten.

Er hat sich mit keinerlei Gelderhebung für Strafen rc. zu befassen und auch die ihm zukommenden Pfandgelder und Strafantheile nicht von den einzelnen Schuldigen selbst zu erheben, sondern ebenso, wie seinen Gehalt, aus den einschlägigen öffentlichen Kassen zu beziehen.

Außer seiner Besoldung und den ihm ordnungsmäßig zukommenden Gebühren und Accidenzien darf der Feldschütze in Bezug auf seinen Dienst schlechterdings keine Geschenke oder Vortheile annehmen oder durch Andere zu seinem oder seiner Angehörigen Nutzen annehmen lassen, gleichviel ob diese Geschenke, Belohnungen oder Vortheile in Geld oder anderen Sachen, oder in Leistungen, oder in freien Mahlzeiten bestehen und ob sie in der Absicht, daß der Feldschütze seine Pflicht erfüllen oder sie verletzen, oder daß er dadurch für eine vollzogene pflichtwidrige oder nicht pflichtwidrige Diensthandlung belohnt werden soll, oder ohne eine solche Absicht gegeben oder genommen werden. Nur in dem Falle, wenn ihm für besondere feldpolizeiliche Geschäfte von Gemeinden, Stiftungen, öffentlichen Anstalten oder Privaten Belohnungen verwilligt werden sollen und der ihm vorgesetzte Kreisrath oder Landrath zu deren Bezug die ausdrückliche schriftliche Genehmigung ertheilt hat, ist der Feldschütz zu deren Annahme befugt. Jeder Feldschütze hat bei Ausübung seines Dienstes, um sich nöthigenfalls gegen Unbekannte rc. über seine Eigenschaft als Feldschütze ausweisen zu können, auf der Brust ein auf einem schwarzen ledernen Kuppel befestigtes messingenes Schild mit der Aufschrift „**Feldpolizey**“ zu tragen.

§. 2.

### Dienstverhältniß zu seinen Vorgesetzten.

Der Feldschütze ist unmittelbar der Ortspolizeibehörde der Gemarkung, für welche er angestellt ist (dem Bürgermeister

und wo die Ortspolizei einem besonderen Beamten übertragen ist, diesem), und unmittelbar dem Kreisrath oder Landrath des Bezirks untergeordnet; außerdem steht er in Bezug auf die von ihm zu machenden Denunciationen und das polizeigerichtliche Verfahren unter der Aufsicht der betreffenden Polizeigerichtsbehörden.

Bei Dienstnachlässigkeiten oder sonstigen Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehen hat er sich zu gewärtigen, daß er disciplinarisch bestraft, oder bei gröberen Amtsverletzungen dem Gericht zur Bestrafung übergeben werde. Aus Gründen der Verwaltung kann er von dem Kreisrath oder Landrath, nach Anhörung der Localbehörde, seines Dienstes entlassen werden.

Den genannten Vorgesetzten hat der Feldschütze in Allem, was den Dienst und die Vollziehung dieser Instruction angeht, pünktlichen Gehorsam zu leisten und wahrhafte Auskunft zu ertheilen.

Ueberhaupt hat er sich in Dienstgeschäften in der Regel zuerst an die Ortspolizeibehörde und nur dann an den Kreisrath (Landrath) zu wenden, wenn es den Ortspolizeibeamten selbst betrifft, oder dieser die Anzeige des Feldschützen unbeachtet läßt.

Frevel, welche von Ortsvorstandsmitgliedern begangen werden sollten, hat der Feldschütze ebenso gewissenhaft, wie die Frevel Anderer, zur Anzeige zu bringen.

## §. 3.

## Dienstverhältniß gegen die Grundbesitzer.

Der Feldschütze ist verbunden, den Grundbesitzern oder deren Stellvertretern über die auf ihren Grundstücken oder überhaupt zu ihrem Nachtheile begangenen Feldfrevel oder andere schädliche Ereignisse auf Befragen der Wahrheit entsprechende Auskunft zu ertheilen. Er hat sie aber auch unaufgefordert zeitig in Kenntniß zu setzen oder bei eigener Verhinderung benachrichtigen zu lassen, wenn Frevel oder sonstige Vorfälle

die Vorsorge oder Mitwirkung des betreffenden Grundbesitzers erheischen.

Den Wünschen, welche einzelne Grundbesitzer in Bezug auf feldpolizeiliche Gegenstände dem Feldschützen äußern, hat dieser insoweit zu entsprechen, als solche seiner Dienstinstruction nicht zuwiderlaufen und deren Erfüllung ihn nicht an Verrichtung seiner Dienstgeschäfte und Vollziehung der Aufträge der Ortspolizeibeamten hindern.

### §. 4.

### Anhaltender Besuch der Gemarkungs-Theile. Urlaub.

Der Feldschütze muß die seinem Schutze anvertrauten Gemarkungstheile anhaltend, also täglich und nöthigenfalls auch bei Nacht begehen. Besonders hat er zur Zeit der Reife der Früchte und während der Zeit des Feldschlusses in dem Felde sich aufzuhalten. Er ist, wenn er sich aus seinem Bezirke einen Tag oder länger entfernen will, verbunden, vorher bei dem Ortspolizeibeamten Urlaub einzuholen. Abhaltung durch Krankheit oder einen sonstigen Zufall von seiner Dienstverrichtung muß, wenn sie länger als einen Tag dauert, sogleich zur Kenntniß des Ortspolizeibeamten gebracht werden.

### §. 5.

### Dienstinventar.

Die ihm mitgetheilte Instruction, Gesetze und Verordnungen, sowie alle andere Papiere und Gegenstände, welche ihm für den Dienstgebrauch überliefert werden, hat der Feldschütze sorgfältig aufzubewahren, darüber ein Verzeichniß (Dienstinventar) zu führen und müssen solche demnächst an den Dienstnachfolger abgeliefert werden.

### §. 6.

### Handhabung des Feldschutzes.

Hauptsächliche und erste Bestimmung des Feldschützen ist die Handhabung des Feldschutzes. Er soll durch thätige nach-

drückliche Erfüllung seiner Pflichten dahin zu wirken suchen, daß so selten und so wenig, als nur immer möglich, Frevel verübt werden und daß sich die Frevel möglichst vermindern. Er hat daher nicht blos die begangenen Frevel anzuzeigen, sondern er ist auch verbunden, Frevel zu verhindern, somit jedem Versuche eines Frevels, sowie dessen Vollbringung und Fortsetzung entgegen zu wirken.

Wenn der Feldschütze Feldfrevel, welche von Einwohnern seines oder eines andern Bezirks in benachbarten Bezirken verübt wurden, entdeckt, so hat er ebenso zu verfahren, als wenn das Vergehen in seinem eigenen Bezirke verübt worden wäre, mit dem Unterschied jedoch, daß er über dergleichen Frevel, wenn sie in einer anderen Gemarkung statt gehabt haben, besondere Anzeigen bei der ihm vorgesetzten Ortspolizeibehörde zur Mittheilung an die Ortspolizeibehörde von der Gemarkung, worin der Frevel verübt worden, einzureichen hat. Er soll überhaupt durch strenge Aufsicht in seinem eigenen Bezirke mit dahin wirken, daß die Nachbarn nicht durch Entwendungen, Beschädigungen und sonstige Frevel beeinträchtigt werden.

Auch ist er verbunden, wenn es gelegenheitlich geschehen kann, oder er dazu in besonderen Fällen befehligt wird, anderen Feldschützen in der Handhabung des Feldschutzes oder in der Abwehr von Gewaltthätigkeiten beizustehen.

## §. 7.

### Feldstrafgesetz und sonstige feldpolizeiliche Vorschriften. Zuwiderhandlungen gegen solche.

Der Feldschütze hat zunächst die Vorschriften des Feldstrafgesetzes über Bestrafung der Feld-Entwendungen, Beschädigungen und sonstigen feldpolizeilichen Vergehen kennen zu lernen und sich von den sonstigen desfalls bestehenden allgemeinen oder besonderen Anordnungen, namentlich auch den Orts-Wiesen-Po-

lizei-Ordnungen zu unterrichten. Er hat übrigens nicht blos die von den Polizeigerichten zu bestrafenden Zuwiderhandlungen gegen das Feldstrafgesetz und sonstige feldpolizeiliche Vorschriften, sondern auch die in dem Feldstrafgesetz (Art. 8, 43, 47, 56, 57) den ordentlichen Gerichten zur Bestrafung überwiesenen unerlaubten Handlungen (wozu auch die Entwendungen von bereits geerndteten Producten der Landwirthschaft aus Hofräumen oder von dort aufbewahrten Hopfenstangen, Bohnenstangen ꝛc. gehören, indem der Art. 1 des Feldstrafgesetzes, wenn er von Entwendungen aus Hofräumen spricht, nur die Entwendung solcher Producte der Landwirthschaft, welche vom Boden oder Stamm noch nicht getrennt sind, oder wovon, wenn sie auch getrennt sind, der Eigenthümer noch nicht Besitz ergriffen, im Auge hat) und überhaupt alle solche Handlungen, Unterlassungen und Naturereignisse, durch welche das Eigenthum an Grundstücken oder Gegenständen der Landwirthschaft überhaupt beeinträchtigt worden ist oder gefährdet werden kann, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

## §. 8.

## Zuwiderhandlungen gegen sonstige Gesetze und Verordnungen.

Der Feldschütze ist auch verbunden, Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen über Straßen- und Wasser-Polizei, gegen die Verordnung vom 30. März 1837 (Nr. 21 des Regierungsblatts) wegen Sicherung der Gewehre vor dem Entladen, gegen die Verordnung vom 7. April 1837 (Nr. 28 des Regierungsblatts) wegen des Wegfangens der Insekten vertilgenden Vögel, gegen die Verordnung vom 8. November 1837 (Nr. 44 des Regierungsblatts) in Betreff des Wegbringens und Abledern der Thiercadaver, gegen die Verordnung vom 28. Juni 1827 (Nr. 28 des Regierungsblatts) wegen der Jagdwaffenpässe, gegen die Verordnung vom 6. Januar 1838 (Nr. 3 des Regierungsblatts) wegen Verwahrung der Brunnen

und Cisternen, gegen die Anordnungen wegen Anlage von Steinbrüchen, Lehmgruben und Torfgräbereien und wegen Zubereitung des Flachses und Hanfes — wo solche Vorschriften bestehen —, gegen das Verbot der Vornahme von Feld- und Garten-Arbeiten an Sonn- und Fest-Tagen, und des Aus- und Ein-Treibens von Vieh zur Zeit des Gottesdienstes, sowie der Jagden mit Treibern vor beendigtem Nachmittagsgottesdienste (Verordnung vom 2 April 1841 Nr. 12 des Regierungsblatts) der zuständigen Behörde alsbald zur Anzeige zu bringen.

Es ist ferner seine Pflicht, von Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel, welche er gelegenheitlich der Ausübung seines Dienstes wahrnimmt, den betreffenden Revierförster in Kenntniß zu setzen.

## §. 9.

## Grenzen der Gemarkung, Gewannen Fluren und Parcellen.

Der Feldschütze hat sich genaue Kenntniß von den Grenzen der Gemarkungen, der Gewannen, Fluren und einzelnen Parcellen, sowie gewisser Berechtigungen, namentlich des Weiderechts, zu erwerben und die Grenzzeichen öfters zu besichtigen. Entkommen, Verrückung oder sonstige Gebrechen an den Grenzzeichen, oder Einackern hat er dem Ortspolizeibeamten sogleich zur Anzeige zu bringen, davon auch die betreffenden Grundeigenthümer zu benachrichtigen und wenn das Gebrechen durch einen Frevel gewiß oder vermuthlich entstanden ist, den Fall in sein Frevel-Verzeichniß einzutragen. Außerdem hat der Feldschütze bei solchen Grenzverrückungen den Thatbestand, wie er ihn entdeckt, thunlichst aufrecht zu erhalten, bis zur Augenscheins-Einnahme durch die zuständige Behörde.

## §. 10.

## Einfriedigung der Grundstücke.

Ein besonderes Augenmerk hat der Feldschütze auf Erhaltung der Einfriedigungen um Grundstücke zu richten, von deren

Beschädigung die Grundeigenthümer baldmöglichst zu benachrichtigen und den Frevel unter genauer Angabe des Thatbestandes — damit der Richter daraus zu beurtheilen im Stande ist, ob eine Entwendung (Art. 33) oder eine Beschädigung (Art. 49 des Feldstrafgesetzes) vorliegt — in sein Frevel-Verzeichniß einzutragen.

## §. 11.

## Feuer, Ueberschwemmung und sonstige den Grundstücken und Producten schädliche Ereignisse.

Unbefugtes Feueranmachen an Orten, wo dadurch leicht ein Brand in Fruchtfluren, Torfmooren ꝛc. entstehen kann, hat der Feldschütze nicht zuzulassen, solches alsbald zu löschen oder löschen zu lassen. Ist in Fruchtfluren, Torfmooren ꝛc. ein Brand ausgebrochen, so hat der Feldschütze gleichfalls sein Möglichstes zur schnellsten Löschung zu thun. Vermag er das Feuer nicht allein sogleich zu bändigen, so muß er Leute aus den nächsten Ortschaften zu Hülfe rufen und den Ortspolizeibeamten von dem Ereigniß in Kenntniß setzen.

Auch hat er, wenn er einen Waldbrand bemerkt, in vorbemerkter Weise zu verfahren; er hat aber auch gleichzeitig den betreffenden Forstschützen und Revierförster, wenn dieser in der Nähe wohnt, davon zu benachrichtigen.

Wenn der Feldschütze gelegenheitlich der Begehung seines Bezirks Spuren begangener Verbrechen entdecken, oder verdächtiges Gesindel oder statt gehabte Unglücksfälle an Personen oder Sachen wahrnehmen würde, so ist er verpflichtet, auch hiervon der Ortspolizeibehörde alsbald Anzeige zu machen.

Bei gefährlichen Natur-Ereignissen, namentlich Ueberschwemmungen, sowie bei Wahrnehmungen gefährlicher Anlagen, z. B. uneingefriedigter Steinbrüche in der Nähe von Wegen, hat er ähnliche Pflichten — Ergreifung einstweiliger Schutz-

maßregeln, soweit es thunlich ist, und nöthigenfalls Benachrichtigung des Ortspolizeibeamten — zu erfüllen.

Kleine Beschädigungen an Feld-Wegen, Gräben und Wasserleitungen hat er, wenn es ohne großen Zeitverlust geschehen kann, soweit möglich, alsbald selbst auszubessern, also z. B. für Ausgleichung der Fahrgleisen, Offenhaltung der Schlitzgräben, der Dohlen und Kanäle zu sorgen oder um die Ausbesserung zu bewirken, die Anzeige zu machen.

Sind Baumstützen umgefallen oder die daran befestigt gewesene Bäume davon losgerissen, sind Warnungstafeln oder Wegweiser umgefallen, so hat er gleichfalls die nöthigen Herstellungen, wenn es ohne großen Zeitaufwand geschehen kann, selbst vorzunehmen oder wegen Herstellung die Anzeige zu machen.

Auch liegt dem Schützen ob, zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde zu bringen, wenn er ungewöhnliche Beschädigungen durch Mäuse, Maulwürfe, Engerlinge, Maikäfer, Schnecken, Rebstichlern, Raupen oder andere Thiere, namentlich auch an einzelnen Grundstücken durch Wild entdecken, oder wenn schädliche Unkräuter z. B. Wucherblume überhand nehmen sollten.

Wenn sich mißbräuchlich Wege über Grundstücke bilden, so hat der Feldschütze Warnungszeichen (Wische ꝛc.) auf letztere aufzustecken und davon die Ortspolizeibehörde und betreffenden Grundbesitzer zu benachrichtigen.

## §. 12.

## Verhalten beim Betreten der Frevler. Pfänden, Festnehmen der Frevler.

Der Feldschütze soll sich bemühen, die Urheber von Feldfreveln und die Theilnehmer daran auf der That zu ertappen, und sie von Vollendung derselben nöthigenfalls mit Gewalt abhalten. Er soll den Frevlern die entwendeten Gegenstände wegnehmen, die weggenommenen oder von den Frev-

lern zurückgelassenen soviel wie möglich in Sicherheit bringen und den Eigenthümern zur Verfügung stellen, zugleich aber auch die Ortspolizeibehörde davon benachrichtigen, damit letztere, wenn die Eigenthümer die Annahme verweigern, Gegenstände, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt sind, veräußere und den Erlös bis zu erfolgender polizeigerichtlicher Entscheidung über Verwendung desselben aufbewahre.

Er hat die unbekannten Frevler zu pfänden, d. h. denselben die Werkzeuge, womit der Frevel verübt wurde, oder welche zu dessen Verübung behülflich sind oder waren, nämlich Aexte, Sägen, Hacken, Sensen, Messer, Sicheln, Schippen, Rechen, Säcke, Tücher, Körbe, Schiebkarn, oder auch sonstige Gegenstände, welche als Ueberführungsmittel gegen den Thäter, oder als Unterpfand für Bezahlung der Strafe 2c. 2c. dienen können, wegzunehmen und an die Ortspolizeibehörde abzuliefern, worauf sodann das Polizeigericht nach Befund die Confiscation oder Zurückgabe an den inmittelst ausgemittelten Thäter erkennen wird.

Ueber die gepfändeten Gegenstände hat der Feldschütze ein Verzeichniß zu führen, worin jeder gepfändete Gegenstand eine Nummer erhält und dabei der Tag und die Art des Frevels, bei dessen Verübung der Gegenstand gepfändet worden ist, und der Tag der Ablieferung an die Ortspolizeibehörde zu bemerken ist. An jeden gepfändeten Gegenstand hat er einen Zettel mit der Nummer jenes Verzeichnisses zu befestigen.

Der Feldschütze ist befugt, Personen, welche er über Feldfrevel auf frischer That betrifft, wenn sie unstäter Lebensart oder fremd und ihm unbekannt sind, vor die Ortspolizeibehörde zu führen, damit daselbst ihr Namen und Wohnort ausgemittelt werden kann. Ist dieß geschehen, oder ist der Ortspolizeibehörde jene Ausmittelung nicht möglich, so hat dieselbe die gedachten Personen dem zuständigen Polizeigerichte zur Einleitung der erforderlichen Untersuchung oder sonstigen sachgemäßen Ver-

fügung ohne Aufschub zu überliefern, es sey denn, daß die angehaltenen Personen die sie nach dem Gutachten der Ortspolizeibehörde muthmaßlich treffende Strafe, Kosten, Pfandgeld, Werths- und Schadens-Ersatz oder ein genügendes Unterpfand bei der Ortspolizeibehörde hinterlegen, oder einen, genügende Sicherheit gewährenden, Bürgen stellen, in welchem Falle die Ortspolizeibehörde ihre Entlassung zu verfügen, davon die Anzeige bei dem Polizeigerichte zu machen und dessen Entscheidung über das Hinterlegte zu erwarten hat. Die Ortspolizeibehörde wird in einem solchen Falle dem Frevler vor seiner Entlassung bekannt machen, daß alle Verfügungen des Polizeigerichts dem Bürgermeister oder einem anderen von dem Denunciaten zu bezeichnenden Ortseinwohner, oder, falls er einen Bürgen gestellt, diesem für ihn würden zugestellt werden und daß er solche bei diesen Personen abholen oder sie sich durch dieselben schicken lassen könne, und daß, wenn er auf die ergehenden Ladungen nicht erscheine, das Pfand für confiscirt erklärt, beziehungsweise der Bürge in Anspruch genommen werde. Hierüber wird die Ortspolizeibehörde ein von dem Denuncianten und dem Frevler zu unterzeichnendes Protocoll aufnehmen.

Haben Personen mit dem Feldfrevel, worüber sie betreten wurden, zugleich ein gemeines Vergehen von solcher Bedeutung verübt, daß zu befürchten wäre, sie könnten sich durch die Flucht der Untersuchung und Bestrafung entziehen, so ist der Feldschütze befugt und verpflichtet, den oder die Thäter der Ortspolizeibehörde vorzuführen, welche den- oder dieselben alsbald der zuständigen Gerichtsbehörde gefänglich abzuliefern hat.

Weidevieh, das der Feldschütze im Felde herumlaufend ohne bekannten Hüter findet, hat er in ortspolizeilichen Gewahrsam zu bringen oder bringen zu lassen.

Wenn die Erfüllung der vorstehend bemerkten Obliegenheiten oder die Abwehr einer Zusammenrottung die Beigebung

von Mannschaft zur Unterstützung des Feldschützen erfordern sollte, so hat dieser sich desfalls an die Ortspolizeibehörde zu wenden.

Bei Ausübung der im Vorhergehenden bezeichneten Befugnisse hat sich der Feldschütze aller Mißhandlungen gegen Frevler zu enthalten und lebensgefährliche Thätlichkeiten gegen dieselben so lange zu vermeiden, als nicht Fälle der Nothwehr vorliegen.

## §. 13.

**Weitere Pflichten zur Festsetzung des Thatbestandes. Betreten der Grundstücke. Anhalten von Fuhrwerken rc. mit entwendeten Gegenständen. Beschlagnahme entwendeter Gegenstände. Haussuchungen.**

Konnte der Feldschütze den Frevler nicht auf der That ertappen, oder entdeckt er Frevel oder Spuren davon ohne vollständige Kenntniß der Beweismittel, so hat er sich zu bemühen, die Thäter zu entdecken und die Beweismittel, welche zur Ueberführung dienen können, mit allem Fleiße ausfindig zu machen. Zu dem Ende hat er vorzüglich folgende Befugnisse und Pflichten:

1) der Feldschütze, welcher zum Zwecke der Erfüllung seines Dienstes genöthigt ist, noch nicht abgeerndtete oder von ihren Erzeugnissen noch nicht entblößte Grundstücke, Gärten, Weinberge, junge Baumpflanzungen, eingehegte Theile von Waldungen oder verbotene Wege zu betreten, begeht keinen Frevel.

2) Der Feldschütze ist befugt, Fuhrwerke, Thiere und Personen, von welchen Gegenstände der Landwirthschaft transportirt werden, die er für entwendet anerkennt, anzuhalten und zu der Ortspolizeibehörde zu führen, damit dieselbe die entwendeten Gegenstände, falls diese nicht bei erfolgtem Eingeständniß des Besitzers dem Beschädigten, wenn dieser bekannt ist und die Annahme nicht verweigert, zurückgegeben werden

können, einstweilen in sichere Verwahrung nehme, bis darüber von dem Polizeigericht, welchem in diesem Falle sogleich Anzeige zu machen ist, Verfügung erfolgt.

3) Den entwendeten Gegenständen hat er an die Orte, wohin sie verbracht werden, zu folgen, solche in Beschlag zu nehmen und der Ortspolizeibehörde zur einstweiligen Verwahrung zu übergeben, falls nicht jene Gegenstände bei vorliegendem Eingeständniß des Frevlers dem bekannten Eigenthümer sofort zurückgegeben werden können und von diesem angenommen werden.

4) Liegen dringende Verdachtsgründe vor, daß entwendete Gegenstände in Häuser, Werkstätten, Gebäude oder anstoßende Hofräume gebracht worden seyen, so kann der Feldschütze daselbst Nachforschungen nach solchen anstellen.

Es darf dieß aber

a) nur in Beiseyn und mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde geschehen, welcher er die obwaltenden Verdachtsgründe mündlich vorzutragen hat und welche dazu nöthigenfalls Ortspolizeidiener und Sicherheitswache zur Abwehr etwaiger Widersetzlichkeiten zuziehen kann.

b) Auch der Eigenthümer oder Bewohner des Hauses oder der Wohnung ist bei solchen Haussuchungen zuzuziehen. Ist jedoch derjenige, in dessen Wohnung oder Eigenthum eine Visitation vorgenommen werden soll, abwesend, und ist es wegen der für die Untersuchung nachtheiligen Verzögerung nicht thunlich, dessen Rückkehr abzuwarten, so kann die Haussuchung auch ohne Beiseyn des Eigenthümers oder Bewohners statt finden.

c) Die Haussuchung darf sich auf alle Orte und Räume eines Hauses, der dazu gehörigen Gebäude, Höfe und Gärten erstrecken, wo begründeter Anlaß dazu vorliegt. Verschlossene Gebäude oder Hofräume, Zimmer oder Behälter dürfen durch die Ortspolizeibehörde geöffnet werden. Erscheint es jedoch thunlich und zweckmäßiger, verschlossene Zimmer und Behälter, bei

der Weigerung des Eigenthümers, sie zu öffnen, einstweilen unter Siegel zu legen, so ist auch diese Maßregel zulässig.

d) Die bei der Haussuchung aufgefunden werdenden entwendeten Gegenstände sind von der Ortspolizeibehörde einstweilen in Beschlag zu nehmen. Wenn jedoch der des Frevels Verdächtige die Entwendung sofort eingesteht, so sind die entwendeten Gegenstände dem Eigenthümer, nach vorausgegangener Abschätzung, zurückzugeben, wenn dieser aber nicht bekannt ist oder die Annahme verweigert, bis zur Entscheidung des Gerichts aufzubewahren, falls die Gegenstände aber bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt sind, zu veräußern und die polizeigerichtliche Entscheidung über Verwendung des Erlöses abzuwarten.

e) Ueber jede Haussuchung ist ein Protocoll von der Ortspolizeibehörde aufzunehmen, solches von letzterer und dem Feldschützen zu unterschreiben, von diesem die Anzeige des Vergehens beizufügen und, wenn eine Beschlagnahme statt gefunden, sogleich an das Polizeigericht weiter zu befördern, falls nicht die Entwendung von dem Thäter sofort eingestanden worden ist (lit. d), in welchem Falle es genügt, das Haussuchungs-Protocoll bei der in das Rüge-Register aufzunehmenden Anzeige des Frevels anzuziehen und demselben beizulegen.

f) Ein durchaus anständiges Betragen wird dem Feldschützen insbesondere bei Haussuchungen strengstens zur Pflicht gemacht. Er muß dabei jede Unannehmlichkeit für die Bewohner, welche nicht nothwendig mit der Haussuchung selbst verbunden ist, sorgfältig vermeiden.

## §. 14.

## Umstände, worauf bei Entdeckung der Frevel zu achten.

Der Feldschütze hat bei Entdeckung der Frevel zum Behuf der Festsetzung des Thatbestandes und bei Befolgung der in den

vorhergehenden §. §. ertheilten Vorschriften vorzüglich folgende Umstände zu merken:

1) Vor= und Zu=Namen und Wohnort des Frevlers, wenn solcher dem Feldschützen bekannt ist, sowie Namen und Wohnort derjenigen, welche gesetzlich für den Frevel des Angeschuldigten zu haften haben, nebst dem diese Haftbarkeit nach Art. 11 des Feldstrafgesetzes begründeten Verhältnisse; hat der Feldschütz den Thäter nicht selbst entdeckt, so hat er die etwa vorhandenen Verdachtsgründe gegen den muthmaßlichen Frevler zu sammeln;

2) Ort, wo der Frevel vorgefallen, und Grundbesitzer, welche durch eine Feld=Entwendung oder Feld=Beschädigung benachtheiligt worden sind;

3) Monat, Tag und Tagszeit, wann der Frevel vorgefallen und entdeckt worden ist;

4) Art des Vergehens und inwieweit dasselbe zur Vollendung gekommen ist;

5) Menge und Beschaffenheit dessen, was entwendet und beschädigt worden ist;

6) Abschätzung des Werths des entwendeten Gegenstandes und des zu leistenden Schadens=Ersatzes.

Es ist ferner zu beachten:

7) ob eine Beschlagnahme von Sachen oder Verhaftung von Personen, ob Haussuchung statt gefunden, ob ein entwendeter Gegenstand dem Beschädigten auf Verlangen des letzteren oder seines Stellvertreters zurückgegeben worden, ob der Frevler und was ihm gepfändet worden und ob der Frevel von Einzelnen oder Mehreren zusammen verübt wurde, ob der Frevler auf Befehl oder Geheiß dritter Personen, namentlich der Eltern, den Frevel begangen hat, ob dabei Thätlichkeiten oder sonstige gesetzwidrige Handlungen gegen obrigkeitliche Personen oder solche, welche von Amtswegen zum Schutze des Feldes verpflichtet sind, oder gegen den Feldeigenthümer statt gefunden haben;

8) ob etwa besondere localpolizeiliche Vorschriften durch den Frevel verletzt worden sind;

9) die besonderen Umstände, welche nach Art. 12 bis 13 des Feldstrafgesetzes auf die Größe der zu erkennenden Strafe Einfluß haben.

## §. 15.

## Aufzeichnung der Frevel.

Der Feldschütze hat die Feldfrevel, welche er entdeckt, sogleich in ein Taschenbuch, welches er stets bei sich führt, aufzuzeichnen. Es genügt hierbei eine allgemeine kurze Andeutung der Thatsache als Anhalts-Punct für das Gedächtniß. Zeit der Entdeckung, Namen und Wohnort des Thäters, Ort des verübten Vergehens und eine allgemeine Bezeichnung des letzteren darf niemals fehlen. Jeder Frevel erhält im Taschenbuch eine eigene Nummer. Die Aufzeichnungen im Taschenbuch sind längstens binnen 24 Stunden nach gemachter Wahrnehmung in das durch die Verordnung über Abhaltung der Feld-Rüge-Gerichte vorgeschriebene Verzeichniß zu übertragen, mit Bemerkung der im vorhergehenden §. bezeichneten Umstände, soweit sie statt fanden und von ihm ausgemittelt wurden. Es ist seine Pflicht, diese Aufzeichnungen nach seinem geleisteten Eide der Wahrheit getreu zu machen, nichts darin zu bemerken, was er nicht auf Pflicht und Gewissen verantworten kann, daher das Selbstgesehene von dem, was ihm auf andere Weise bekannt wurde, zu unterscheiden, aber auch nichts von dem zu verschweigen und wegzulassen, was wirklich geschehen ist, weder etwas zu mindern noch zu mehren.

Auf Richtigkeit der Namensangabe der Frevler hat der Feldschütze vorzügliche Sorgfalt zu verwenden und Zweifel hierüber durch Erkundigung bei der Ortspolizeibehörde oder anderen zuverlässigen Personen zu beseitigen. Wenn Mehrere in demselben Orte den Namen des Angeschuldigten führen, so muß er

dem Namen des letzteren eine Nummer, womit er nach der Verordnung vom 27. November 1832 (Nr. 100 des Regierungsblatts) bezeichnet ist, beisetzen oder in Ermangelung solcher Nummern ihn nach seinen Eltern und danach, ob der ältere oder jüngere gemeint ist, genauer bezeichnen.

Bei Versäumnissen oder Nachlässigkeiten in sicherer Angabe und vollständiger Bezeichnung der Namen oder in bestimmter Darlegung des Thatbestandes, oder bei leichtsinnigen (frivolen) Anzeigen hat er sich der geeigneten Bestrafung zu gewärtigen.

Es ist dem Schützen bei Strafe untersagt, das, was er in sein Verzeichniß einmal eingetragen hat, nach der Hand, sey es zum Vortheil oder zum Nachtheil des Angeschuldigten, auszustreichen oder abzuändern. Entdecken sich nach der ersten Einschreibung noch Umstände, welche die Sache mehr ins Klare setzen können, so soll der Feldschütze solche nachträglich verzeichnen und bei dem betreffenden Posten auf den Nachtrag verweisen.

Die Frevel, deren Thäter nicht entdeckt worden sind, hat er ebenfalls in das Verzeichniß einzutragen.

In der Provinz Rheinhessen hat der Feldschütze über jeden von ihm entdeckten Frevel einen Verbal-Prozeß zu errichten und binnen 24 Stunden vor dem Friedensrichter des Bezirks, beziehungsweise dem Bürgermeister oder Beigeordneten nach der desfalls bestehenden Gesetzgebung — zu affirmiren. Im Uebrigen finden die Bestimmungen dieses §. wegen Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufzeichnungen auch auf diese Verbal-Prozesse Anwendung.

## §. 16.

## Ablieferung der Anzeigen an die Ortspolizeibehörde.

Der Feldschütze ist verpflichtet, am Ende jeder Woche die zu seiner Kenntniß gekommenen Feld-Frevel der ihm vorgesetzten Ortspolizeibehörde durch Uebergabe des Verzeichnisses, nach dem

in der Verordnung über Abhaltung der Feldrügegerichte vorgeschriebenen Muster, worin sie eingetragen sind, anzuzeigen.

In allen denjenigen Fällen, wobei Gefahr auf dem Verzuge haftet, namentlich wenn eine Verhaftung statt gefunden, sowie überhaupt in Ansehung aller solcher Frevel, deren unverzügliche Untersuchung und Bestrafung wegen ihrer Bedeutenheit, Wichtigkeit, Gefährlichkeit oder öfteren Wiederholung als nöthig erscheint, haben die Feldschützen die erforderlichen Anzeigen alsbald und längstens binnen 24 Stunden zu machen. Gleiches gilt auch von den Fällen, in welchen zu besorgen ist, daß durch Verzögerung der Untersuchung die zur genauen Festsetzung des Thatbestandes eines begangenen Frevels vorhandenen Beweismittel verloren gehen könnten, sowie von den durch das Feldstrafgesetz (Art. 8, 43, 47, 56 und 57) zur Untersuchung und Bestrafung vor den ordentlichen Richter verwiesenen Vergehen.

Ereignen sich im Laufe einer Woche keine Frevel, so haben sie davon mündlich der Ortspolizeibehörde die Anzeige zu machen. Wenn im Laufe eines ganzen Monats gar keine Frevel in einer Gemarkung vorgefallen sind, so hat der Feldschütze davon der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Provinz Rheinhessen hat der Feldschütze die aufgenommenen Verbal-Prozesse binnen 3 Tagen dem die Functionen der Staatsbehörde am einfachen Polizeigericht versehenden Beamten zuzustellen.

### §. 17.
### Benachrichtigung der Frevler und Dritter, welche für ihre Angehörigen rc. zu haften haben, von dem begangenen Frevel.

Außer den Anzeigen an die Ortspolizeibehörde hat der Feldschütze die Frevler selbst, so oft dieß thunlich erscheint, davon in Kenntniß zu setzen, wegen welcher Frevel sie angezeigt werden sollen. Sodann aber hat er jedenfalls nach Art. 11

des Feldstrafgesetzes diejenigen, welche für die von Anderen begangenen Frevel gesetzlich zu haften haben, entweder selbst davon zu benachrichtigen oder sich eine sichere schriftliche Bescheinigung ihrer Benachrichtigung zu verschaffen; wann und auf welche Weise die Benachrichtigung dieser Dritten erfolgt ist, hat er in der Frevel-Anzeige zu bemerken.

## §. 18.

### Frevel, die nur auf Verlangen der Beschädigten zur Anzeige zu bringen sind.

Feldfrevel, welche unter Ehegatten, Ascendenten und Descendenten, (d. h. Eltern und Kindern oder Großeltern und Enkeln) oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder unter in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Geschwistern oder Verschwägerten gleichen Grades vorfallen, hat der Feldschütze nach Art. 7 des Feldstrafgesetzes nur dann, wenn das Haupt der Familie oder der Beschädigte — welche er daher vorher desfalls zu befragen hat — es verlangen, zur Anzeige zu bringen und hierin dieses Verlangens Erwähnung zu thun.

Ebenso hat er, wenn Jemand unbefugt auf fremden abgeerndteten oder wüst liegenden Grundstücken, Feldwegen und Weiden, ohne Schaden zuzufügen, Vieh hütet, weidet, treibt oder gehen läßt (Art. 60 des Feldstrafgesetzes) oder wenn Jemand unbefugt, ohne Schaden anzurichten, über fremde abgeerndtete Grundstücke fährt oder reitet (Art. 71 des Feldstrafgesetzes) die betreffenden Grundbesitzer von dem Frevel in Kenntniß zu setzen, sie zu befragen, ob sie auf Untersuchung verzichten wollen, und nur dann, wenn der Grundbesitzer diese Frage verneint, den Frevel, unter Erwähnung dieser Erklärung des Grundbesitzers, zur Anzeige zu bringen.

Wenn Jemand unbefugt, ohne Schaden anzurichten, über fremde abgeerndtete Grundstücke geht, so hat der Feldschütze nur dann davon die Anzeige zu machen, wenn der Grundbesitzer vorher ausdrückrich erklärt hatte, daß das Grund-

stück von Dritten nicht betreten werden sollte und wenn zu dem Ende Strohwische oder Warnungstafeln auf das Grundstück gesetzt worden waren (Art. 71 des Feldstrafgesetzes). Bilden sich jedoch über solche Grundstücke förmliche Wege, so hat er den Grundbesitzer davon zu benachrichtigen.

## §. 19.

### Alsbaldige Benachrichtigung des Grundbesitzers von der Einrede des Frevlers, daß er von Jenem die Erlaubniß zur Vornahme der Handlung erhalten.

Wenn Jemand, der von dem Feldschützen auf einem Frevel betreten wird, seine Handlung, dem Schützen gegenüber, durch die Angabe zu rechtfertigen versucht, daß er von dem Grundbesitzer die Erlaubniß zur Vornahme jener Handlung (z. B. zur Wegnahme von Gras, Frucht ꝛc., zum Gehen über angebautes Feld ꝛc.) erhalten habe, so ist der Feldschütze verpflichtet, darüber sogleich bei dem betreffenden Grundbesitzer Erkundigung einzuziehen, um hierdurch späteren Abfindungen zwischen dem Grundbesitzer und Frevlern vorzubeugen.

Dasselbe gilt, wenn Jemand furchelt (Art. 73 des Feldstrafgesetzes), ohne daß der Nachbar gleichzeitig dieselbe Arbeit vornimmt, Jener aber behauptet, dem Nachbar zur gehörigen Zeit die Anzeige davon vorher gemacht zu haben, vorausgesetzt, daß der Feldschütze Grund hat, die Richtigkeit jener Behauptung zu bezweifeln.

Unter der letzteren Voraussetzung hat er auch in dem Falle, wenn Jemand behauptet, dem Anscheine nach entwendete Gegenstände auf seinem Eigenthume geholt zu haben, sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben, auch den Angehaltenen aufzufordern, ihn dahin zu begleiten, und im Falle die Folgeleistung verweigert worden, dieß in der Anzeige zu be-

merken und sich zu bemühen, die Richtigkeit jener Angabe sogleich zu ermitteln.

## §. 20.

## Weidefrevel, begangen durch Grundbesitzer auf eigenen Grundstücken.

Wenn Grundbesitzer außer der zum Eintreiben des Viehes auf Felder ꝛc. bestimmten Jahreszeit die in ihrem Besitze befindlichen, jedoch zwischen oder an Grundstücken anderer Besitzer liegenden Felder ꝛc. mit ihrem Vieh berühren (Art. 63 des Feldstrafgesetzes), so ist in der desfalls zu machenden Anzeige jedesmal zu bemerken, ob jene angrenzenden Grundstücke abgeerndtet waren oder nicht, indem es hiervon abhängt, ob der Frevel mit der Hälfte der im Art. 60 oder im Art. 59 angedrohten Geldbuße zu bestrafen ist.

## §. 21.

## Erscheinen vor dem Polizeigerichte.

Vor dem Gericht hat er auf ergangene Ladung pünktlich zu erscheinen, hierbei demselben jede von ihm verlangte Auskunft wahrheitsgemäß zu ertheilen und sich zu gewärtigen, daß er wegen desfallsiger Unterlassungen zurechtgewiesen und nach Befund bestraft werde.

## §. 22.

## Mitwirkung der Feldschützen beim Abverdienst uneinbringlicher Strafen durch Arbeit.

Wenn zur Beaufsichtigung der von zahlungsunfähigen Feldfrevlern zu verrichtenden Strafarbeiten die Mitwirkung der Feldschützen in Anspruch genommen wird, so haben sie sich genau nach der ihnen desfalls von dem betreffenden Vollzugsbeamten ertheilt werdenden Instruction zu richten.

§. 23.

Zeitpunct, von welchem an diese Instruction in Wirksamkeit tritt.

Gegenwärtige Instruction tritt vom 1. April d. J. an in Wirksamkeit.

Darmstadt, am 10. Februar 1842.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Stein.

---

# Anhang:

1) Ueber die Dienstverhältnisse der Feldschützen enthält das Ministerial=Ausschreiben vom 10. Februar 1842 ad Nr. D. 2461 in Nr. 4 des Amtsblattes unter anderen folgende Bestimmungen:

1) In jeder Gemeinde muß in der Regel wenigstens ein Feldschütze angestellt seyn. Es ist jedoch zulässig, Gemeinden von kleinen Gemarkungen mit anderen Gemeinden in Einen Feldschutzbezirk zu vereinigen. Die Anstellung mehrerer Feldschützen für eine Gemeinde oder einen Feldschutzbezirk ist erforderlich, wenn wegen Ausdehnung des Bezirks, wegen gebirgigen oder von Flüssen und großen Bächen durchschnittenen Terrains, wegen in der Mitte liegender Waldungen, wegen der großen Zahl begangen werdender Frevel ꝛc. es nicht möglich ist, den Bezirk durch einen Feldschützen gehörig schützen zu lassen.

2) Neben den ständig angestellten Feldschützen können einige rechtliche Güterbesitzer auf den Feldschutz verpflichtet werden.

3) Die Feldschützen werden nach Vernehmung des Gemeinderaths von dem Bürgermeister auf Widerruf, also niemals bloß auf ein Jahr oder eine bestimmte Zahl von Jahren, ernannt. Der Bürgermeister hat von jeder solchen Ernennung unter Beischluß des Berathungsprotocolls des Gemeinderaths die Anzeige dem ihm vorgesetzten Kreisrath oder Landrath zu machen, welcher, wenn er bei der Ernennung nichts zu erinnern findet, die Verpflichtung des Ernannten veranlaßt. Um den Kreisrath oder Landrath in den Stand zu setzen, zu prüfen, ob die erfolgte Wahl als angemessen erscheint, müssen die dem Kreisrath oder Landrath vorzulegenden Actenstücke — Bericht oder Berathungs-Protocoll — über Alter, Gesundheits-Umstände, bisherige Aufführung und Beschäftigung, insbesondere auch darüber, ob der ernannte Feldschütze lesen und schreiben kann, genaue Auskunft enthalten. Findet der Kreisrath oder Landrath die getroffene Wahl nicht zweckmäßig, so hat er eine anderweite Ernennung zu veranlassen.

4) Es ist unzulässig, den Feldschützen auch zu anderen gemeinheitlichen Diensten, welche ihn in Verrichtung der ihm als Feldschütz obliegenden Geschäfte abhalten, (z. B. zu den Functionen eines Gemeindedieners oder Nachtwächters) zu verwenden. Dagegen kann der Feldschutz und der Forstschutz, wo die Localverhältnisse es gestatten, in Uebereinstimmung mit der Forstverwaltung einer und derselben Person übertragen werden.

5) Ist ein Feldschütze nachlässig in seinem Dienst oder macht er sich überhaupt einer Amtsverletzung schuldig, so ist von dem Bürgermeister darüber eine Anzeige an den Kreisrath oder Landrath zu erstatten, welcher, nach vorausgegangener Untersuchung, das nöthige disciplinarisch zu verfügen, oder den Feldschützen nach Befund zur Bestrafung an das Gericht zu verweisen oder ihn, wenn die Umstände dazu geeignet sind, (nach vorhergegangener Vernehmung des Gemeinderaths) aus Gründen der Verwaltung zu entlassen hat. Erscheint die Ent-

lassung eines Feldschützen aus anderen Ursachen: Kränklichkeit, Unbrauchbarkeit rc. nöthig oder wünscht der Feldschütze selbst entlassen zu werden, so ist ebenfalls vorerst die Entschließung des Kreisraths oder Landraths einzuholen.

2) Durch Ministerial-Ausschreiben vom 2 März 1842 ad Nr. D. 2680 rc. (in Nr. 10 des Amtsblattes) sind die nachstehend abgedruckten Eidesformeln den Großhzgl. Hofgerichten in Darmstadt und Gießen und dem Großherzogl. Generalstaats-Procurator zu Mainz mit dem Anfügen mitgetheilt worden, daß danach die Feldschützen und beziehungsweise diejenigen Güterbesitzer, welche ohne wirkliche Feldschützen zu seyn, die Verbindlichkeit zur Mithandhabung des Feldschutzes übernehmen, von den Stadt- und Landgerichten und den Friedensrichtern zu verpflichten seyen.

## A. Eidesformel
### für einen Feldschützen.

Sie sollen einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß, nachdem Sie zum Feldschützen der Gemeinde . . . . . . ernannt worden sind, Sie die Ihrem Schutze anvertrauten Grundstücke und Erzeugnisse der Landwirthschaft nach allen Kräften gegen jede Art von Frevel schützen, nicht nur die begangenen Feldfrevel, sowie alle Vergehen, zu deren Anbringung Sie durch Ihre Instruction und sonstige besonderen Verordnungen verbunden sind, pflichtmäßig ohne alles Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf eigenen Vortheil oder Nachtheil zur Anzeige bringen, sondern auch insbesondere Versuche zu solchen Freveln und Vergehen durch Abmahnung oder auf sonstige Weise zu verhindern suchen, daß Sie Ihre Anzeigen namentlich auch wegen im Dienste erlittener Widersetzlichkeiten, Beleidigungen und Miß-

handlungen, auf genaue Wahrnehmungen gegründet, ganz der Wahrheit gemäß, machen, nicht minder auch die Ihnen bei begangenen Feldfreveln obliegende Abschätzung des Werths der entwendeten Gegenstände und des Betrags des zu leistenden Schadens-Ersatzes pflichtmäßig und mit strengster Unpartheilichkeit vollziehen und Sie sich überhaupt nach der Ihnen bekannten Instruction für Feldschützen und den Vorschriften, welche den Feldschützen noch weiter ertheilt werden, in allen Stücken und in allen vorkommenden Fällen richten wollen. — Alles getreulich und ohne Gefährde.

## B. Eidesformel

### für die auf den Feldschutz zu verpflichtenden Güterbesitzer.

Sie sollen einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß, nachdem Sie die Verbindlichkeit zur Mithandhabung des Feldschutzes in der Gemarkung der Gemeinde . . . . . . . . übernommen haben, Sie nicht allein die begangenen zu Ihrer Kenntniß gelangten Feld-Vergehen und Frevel ohne alles Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf eigenen Vortheil oder Nachtheil zur Anzeige bringen, sondern auch insbesondere auch Versuche zu Feldfrevel durch Abmahnung oder auf sonstige Weise zu verhindern suchen und Ihre Anzeigen, auf genaue Wahrnehmungen gegründet, ganz der Wahrheit gemäß, machen wollen. — Alles getreulich und ohne Gefährde.

## Bestabung

### zu vorstehenden beiden Eidesformeln.

Daß ich diesem Allen, was mir so eben vorgelesen worden ist und ich wohl verstanden, auch mit gegebener Handtreue angelobt habe, stets fest und unverbrüchlich nachkommen will, solches gelobe und beschwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium (seine lieben Heiligen).

3) Durch Ministerial-Ausschreiben vom 10. Februar 1842 ad Nr. D. 18621 (in Nr. 5 des Amtsblattes) ist unter Bezug auf die Schlußbestimmung des §. 1 der Instruction für die Feldschützen das Muster für das von letzteren als Erkennungszeichen in ihrer Eigenschaft als Feldschützen zu tragende messingene Schild mit dem Anfügen vorgeschrieben worden, daß das Kuppel, worauf das Schild befestigt ist, unter dem Rocke zu tragen sey, in der Weise, daß, wenn der Rock aufgeknöpft werde, das Schild sogleich auf der Brust sichtbar werde.

# III. Bestimmungen über das Verfahren in Feldstrafsachen.

## A) In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

### Verordnung, über Abhaltung der Feldrügegerichte.

(Nr. 8 des Regierungsblatts von 1842).

**Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.**

Zur Vollziehung des Feldstrafgesetzes vom 21. September 1841, insbesondere zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens hinsichtlich der über begangene Feldfrevel zu machenden Anzeigen und der Abhaltung der Feldrügegerichte in den

Provinzen Starkenburg und Oberhessen finden Wir Uns bewogen, Folgendes hierdurch zu verordnen:

§. 1.

Die Feldschützen sind verpflichtet, am Ende jeder Woche die zu ihrer Kenntniß gekommenen Feldfrevel der ihnen vorgesetzten Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

In allen denjenigen Fällen, wobei Gefahr auf dem Verzuge haftet, namentlich wenn eine Verhaftung statt gefunden, sowie überhaupt in Ansehung aller solcher Frevel, deren unverzügliche Untersuchung und Bestrafung wegen ihrer Bedeutenheit, Wichtigkeit, Gefährlichkeit oder öfteren Wiederholung als nöthig erscheint, haben die Feldschützen die erforderlichen Anzeigen alsbald und längstens binnen 24 Stunden zu machen. Gleiches gilt auch von den Fällen, in welchen zu besorgen ist, daß durch Verzögerung der Untersuchung die zur genauen Festsetzung des Thatbestandes eines begangenen Frevels vorhandenen Beweismittel verloren gehen oder geschwächt werden könnten, sowie von den durch das Feldstrafgesetz (Art. 8, 43, 47, 56, 57) zur Untersuchung und Bestrafung vor den ordentlichen Richter verwiesenen Vergehen.

Ereignen sich im Laufe einer Woche keine Frevel, so haben sie davon mündlich der Ortspolizeibehörde die Anzeige zu machen. Wenn im Laufe eines ganzen Monats gar keine Frevel in einer Gemarkung vorgefallen sind, so hat der Feldschütze davon der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

§. 2.

Die von den Feldschützen zu machenden Anzeigen begangener Frevel müssen in der Regel schriftlich erfolgen und den Thatbestand, unter Bezeichnung der zu dessen Festsetzung gesammelten Beweismittel, möglichst genau angeben; insbesondere müssen sie enthalten:

1) Vor- und Zunamen und Wohnort des Frevlers, wenn solcher dem Feldschützen bekannt ist, sowie Namen und Wohnort derjenigen, welche gesetzlich für den Frevel des Angeschuldigten zu haften haben, nebst dem diese Haftbarkeit nach Art. 11 des Feldstrafgesetzes begründenden Verhältnisse und der Bemerkung, ob und wann jenen haftbaren Personen die Anzeige von dem Frevel gemacht worden; ist der Frevler ein Schulkind, so ist dieß besonders zu bemerken; hat der Feldschütze den Thäter nicht selbst entdeckt, so sind die etwa vorhandenen Verdachtsgründe gegen den muthmaßlichen Frevler unter Namhaftmachung der Beweismittel z. B. Zeugen anzugeben.

2) Bezeichnung des Orts, wo der Frevel vorgefallen, und Angabe des durch eine Feldentwendung oder Feldbeschädigung benachtheiligten Grundbesitzers, sowie in den Fällen der Art. 7, 60 und 71 des Feldstrafgesetzes die Angabe, daß das Familienhaupt, der Beschädigte, beziehungsweise der betreffende Grundbesitzer die Bestrafung des Frevlers verlange.

3) Monat, Tag und Tageszeit, wann der Frevel vorgefallen und entdeckt worden ist.

4) Bezeichnung der Art des Vergehens und inwieweit dasselbe zur Vollendung gekommen ist.

5) Genaue Angabe der Menge und Beschaffenheit dessen, was entwendet und beschädigt worden ist.

6) Abschätzung des Werths des entwendeten Gegenstandes und des zu leistenden Schadensersatzes.

7) Wenn eine Beschlagnahme von Sachen oder Verhaftung von Personen, wenn Haussuchung statt gefunden, wenn ein entwendeter Gegenstand dem Beschädigten auf Verlangen des letzteren oder seines Stellvertreters zurückgegeben worden ist, wenn der Frevel von Mehreren zusammen verübt wurde, wenn der Frevler auf Befehl oder Geheiß dritter Per-

sonen, namentlich der Eltern den Frevel begangen hatte, wenn bei dem Frevel Thätlichkeiten oder sonstige gesetzwidrige Handlungen gegen obrigkeitliche Personen oder Solche, welche von Amts wegen zum Schutze des Feldes verpflichtet sind, oder gegen den Feldeigenthümer statt gefunden haben, so ist dieß zu bemerken, und wenn der Frevler gepfändet worden ist, dieß und der Gegenstand der Pfändung anzugeben.

8) Bezeichnung der durch einen Frevel etwa verletzten besonderen localpolizeilichen Vorschriften.

9) Angabe der besonderen Umstände, welche nach Art. 12 und 13 des Feldstrafgesetzes auf die Größe der zu erkennenden Strafe Einfluß haben.

Die Feldschützen erstatten ihre Anzeigen von begangenen Freveln auf gedrucktem Formularpapier (Muster 1).

§. 3.

Die von den besonderen, neben den Feldschützen auf den Feldschutz verpflichteten Gemeindegliedern, sowie die von den Forstschützen, Gendarmen, Ortsdienern und sonstigen verpflichteten Denuncianten zu machenden Anzeigen begangener Feldfrevel müssen auf gleiche Weise, wie die Denunciationen der eigentlichen Feldschützen eingerichtet seyn. Jedoch erfolgen auch bei solchen von anderen Personen als den Feldschützen wahrgenommenen Freveln die Abschätzungen des Werths und Schadens ausschließlich durch die Feldschützen, zu welchem Ende jene Denuncianten ihre Frevel-Anzeigen vor Einreichung bei der Ortspolizeibehörde den Feldschützen zur alsbaldigen Abschätzung des Werths und Schadens und zur Ausfüllung der dafür bestimmten und von ihnen zu unterschreibenden Columnen unverzüglich mitzutheilen, oder im Falle augenblicklicher Abwesenheit der Feldschützen den Ortspolizeibehörden zur alsbaldigen Abgabe an die Feldschützen zu dem bemerkten Zwecke zuzustellen haben.

§. 4.

Die Ortspolizeibehörden haben die ihnen nach §. 2—3 zukommenden Anzeigen alsbald in ein eigenes gebundenes mit Formularpapier nach Muster 1 anzulegendes Feldfrevelbuch einzutragen. Außerdem sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, ausnahmsweise, namentlich in eilenden Fällen auch mündliche Anzeigen der verpflichteten Denuncianten anzunehmen, und in das Feldfrevelbuch einzutragen. In dieses Buch sind von den Ortspolizeibehörden auch die von ihnen selbst wahrgenommenen Frevel einzutragen, nachdem sie auch in Ansehung dieser die erforderlichen Abschätzungen durch den Feldschützen haben vornehmen und unterschreiben lassen. — Die ihnen, den Ortspolizeibehörden, von den Beschädigten oder sonstigen Privaten gemacht werdenden Anzeigen begangener Frevel haben sie an den Feldschützen zu verweisen, damit dieser den Thatbestand soweit thunlich ermittle, sowie die etwa nöthige Abschätzung vollziehe und die Ergebnisse zur Anzeige bringe, welche gleichfalls in das Frevelbuch aufzunehmen sind.

§. 5.

Die Ortspolizeibehörden haben

a) die ihnen zukommenden Anzeigen, namentlich die Abschätzungen der Feldschützen genau zu prüfen, und für Nachholung des etwa Fehlenden alsbald zu sorgen, auch wegen allenfallsiger Wahrung des gegenwärtigen Zustandes das Erforderliche anzuordnen.

b) In allen denjenigen Fällen, welche nach §. 1 eine alsbaldige Untersuchung erheischen, also auch dann, wenn die Feldschützen einen zur alsbaldigen Untersuchung geeigneten Fall nicht sogleich angezeigt, sondern nur in die wöchentlich zu machenden Anzeigen eingetragen haben sollten, haben die Ortspolizeibehörden die ihnen zukommenden Anzeigen sogleich an das Landgericht als Polizeigericht 1. Instanz (hinsichtlich

der Vergehen, deren Untersuchung an den ordentlichen Richter verwiesen sind, an das Landgericht als solches) einzusenden.

c) Insoweit solche Gründe zur alsbaldigen Einsendung der Anzeigen nicht vorliegen, haben die Ortspolizeibehörden innerhalb der letzten 10 Tage des Monats, welcher demjenigen Monat, in welchem das Feldrügegericht abgehalten wird, unmittelbar vorhergeht, also innerhalb der letzten 10 Tage der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November sämmtliche von der betreffenden Feldrügegerichtsperiode ihnen angezeigten oder von ihnen wahrgenommenen Frevel in ein nach dem unter Muster 2 vorgeschriebenen Formular eingerichtetes Register in die Rubriken Nr. 2 — 7 einzutragen. (Die Rubriken 8 — 17 sind für die Verhandlungen des Polizeigerichts frei zu lassen.) Eine Feldrügegerichtsperiode umfaßt für das im Monat Februar abzuhaltende Feldrügegericht den Zeitraum vom 20. November des vorhergehenden Jahres bis zum 20. Januar des laufenden Jahres, für das Feldrügegericht im Monat April den Zeitraum vom 20. Januar bis 20. März, für das Rügegericht im Monat Juni den Zeitraum vom 20. März bis 20 Mai, für das Rügegericht im Monat August den Zeitraum vom 20. Mai bis 20. Juli, für das Rügegericht im October den Zeitraum vom 20 Juli bis 20 September und für das Rügegericht im Monat December den Zeitraum vom 20. September bis 20. November.

d) Die in das Register aufzunehmenden Einträge müssen dasjenige, was als Inhalt der Denunciationen im §. 2 bezeichnet ist, sowie alle weitere Thatumstände, welche die Ortspolizeibehörden zur Ergänzung der Anzeigen, nach Einlangung der letzteren zu ermitteln, etwa für nöthig erachtet haben, enthalten. Insbesondere haben die Ortspolizeibehörden rücksichtlich der einzelnen angezeigten Frevler zu beachten und anzumerken:

1) wenn ein Angeschuldigter notorisch unvermögend ist, die ihm etwa zuerkannt werdende Geldstrafe zu bezahlen, oder wenn sein Vermögen unter Curatel steht (Art. 27 des Feldstrafgesetzes);

2) wenn ein Denunciat im Laufe des letzten Jahres zweimal oder mehrmals wegen Feldentwendungen (Art. 33 bis 37 des Feldstrafgesetzes) bestraft worden und einer solchen nun wiederholt beschuldigt ist, oder wenn im Laufe des letzten Jahres eine zwei- oder mehrmalige Bestrafung wegen eines der in den Art 59, 60, 61 und im ersten Absatze des Art. 62 des Feldstrafgesetzes bezeichneten Huthfrevel gegen einen Denunciaten statt gefunden hat und dieser nun eines solchen wiederholt angeschuldigt ist;

3) wenn ein Denunciat Soldat ist und in welchem Regimente er steht.

Die Angeschuldigten sind ortsweise d. h. unter den in alphabetischer Ordnung auf einander folgenden Orten, wo sie wohnen, und in alphabetischer Reihenfolge ihrer, der Angeschuldigten, Namen in das Register einzutragen und wenn ein und derselbe Denunciat in mehreren Posten vorkommn sollte, so müssen diese verschiedene Posten unmittelbar hintereinander folgen.

Haben nach der Anzeige mehrere Personen einen Frevel zusammen verübt, so ist dieser Posten bei dem Namen desjenigen Angeschuldigten einzutragen, welcher nach der alphabetischen Ordnung von sämmtlichen Mitangeschuldigten zuerst kommt, und zwar so, daß unmittelbar unter dem Namen dieses Denunciaten die Namen der übrigen Mitangeschuldigten, soweit dieselben bekannt sind, jeder in einer neuen Linie aufzuführen und hierunter nun der Inhalt der Anzeige zu setzen ist. Der Name des zweiten, dritten ꝛc. Angeschuldigten muß aber außerdem noch jedesmal an der Stelle, wo solches die alphabetische Ordnung mit sich bringt, angeführt, dabei jedoch nur auf den frühe-

ren Numer, unter welchem der Posten eingetragen steht, zurückverwiesen werden.

Diejenigen Frevel, wobei der Thäter noch nicht ausgemittelt ist, folgen in dem Register zuletzt, mit Angabe der Gegenstände, welche unbekannten Frevlern gepfändet worden sind.

e) Das hiernach aufzustellende Register muß auf der ersten Seite den Namen der Gemeinde, des Landgerichts und Kreises (Landrathsbezirks), sowie die Monate, in welchen die in dem Register enthaltenen Frevel entdeckt worden sind, und die Unterschrift der Ortspolizeibehörde enthalten.

§. 6.

Die Ortspolizeibehörde hat sowohl dem durch einen Frevel Beschädigten, als auch dem Frevler und demjenigen, welcher etwa für Letzteren zu haften hat, auf deren Verlangen das Ergebniß der von dem Feldschützen unter Controle der Ortspolizeibehörde vollzogenen Abschätzung alsbald zu eröffnen. Wird hierauf etwa von einem der genannten Betheiligten bei dem Polizei-Gericht eine wiederholte Abschätzung beantragt, so hat dieses nach Art. 4 des Feldstrafgesetzes die nöthige Verfügung der Ortspolizeibehörde zugehen zu lassen, welche demnächst das Resultat der alsbald zu veranlassenden wiederholten Abschätzung — unterschrieben von den Taxatoren — im Fall vom Polizeigericht eine besondere Untersuchung angeordnet worden ist, mit der Frevel-Anzeige an das Polizeigericht besonders einzusenden, im Fall aber keine besondere Untersuchung eingeleitet worden, in dem nach §. 5 aufzustellenden Register das Nöthige anzumerken und solchem die Abschätzung beizulegen hat.

§. 7.

Die nach den Vorschriften des § 5 aufgestellten Feldrüge-Register sind von den Ortspolizeibehörden bis zum ersten der Monate Februar, April, Juni, August, October und December

an das Landgericht als Polizeigericht erster Instanz ohne Begleitungsbericht, jedoch unter besonderer Couverte einzusenden und der Tag der Absendung auf der äußeren Seite des Registers zu bemerken.

Sollten aber die Vorfälle in der verflossenen Feldrügegerichts-Periode rücksichtlich der Feldpolizei etwa Veranlassung geben, Abhülfe durch die Verwaltungsbehörde in Anspruch zu nehmen, z. B. bei Ueberhandnehmen gewisser Frevel oder bei etwaigen Nachlässigkeiten der Feldschützen, so sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, zu dem Ende die Register mit Begleitungs-Bericht dem ihnen vorgesetzten Kreisrath oder Landrath bis zum 25. des den oben bemerkten Monaten unmittelbar vorausgehenden Monats vorzulegen und daß dieß geschehen, dem Polizeigericht anzuzeigen.

Die Kreisräthe oder Landräthe haben sodann die erforderlichen administrativen Verfügungen zu erlassen und die Register sofort mit den etwa nöthigen Bemerkungen oder Anträgen bis zum ersten der im Eingang dieses §. bemerkten Monate an die Polizeigerichte gelangen zu lassen.

§. 8.

Sind im Laufe einer Feldrügegerichts-Periode keine Frevel vorgekommen, so ist dieß bis zum ersten der im Eingang des vorigen §. genannten Monate dem Polizeigericht von der Ortspolizeibehörde berichtlich anzuzeigen.

§. 9

Den Stadt- und Landgerichten, als Polizeigerichten erster Instanz liegt ob, die ihnen zukommenden Rüge-Register alsbald zu prüfen und, wenn sie in Hinsicht der genauen und richtigen Bestimmung der Denunciationen in dem Factischen noch Mängel finden, sogleich zu deren Entfernung das Erforderliche nachholen zu lassen. Hiernächst haben sie bei jedem einzelnen Posten die den Denunciaten im Fall der Wahrheit

der Anschuldigung treffende Strafe nebst Pfandgeld und Gerichtskosten, auch Werths- und Schadensersatz, wo ein solcher aufzuerlegen ist, unter Anziehung der einschlägigen Bestimmungen des Feldstrafgesetzes oder der sonstigen durch den Frevel verletzten Vorschriften in der dafür bestimmten Rubrik des Registers vorläufig einzutragen und diese Ansätze, sowie den Inhalt der Anschuldigung jedem Denunciaten, auch dem etwaigen nach Art. 11 des Feldstrafgesetzes haftbaren Dritten, zeitig und wenigstens zwei Tage vor Abhaltung des Feldrügegerichts mit der auf der äußeren ersten Seite jedes Registers aufgedruckten im Formular auszufüllenden Verfügung eröffnen zu lassen.

An die im Gerichtsbezirke sich aufhaltenden Denunciaten erfolgt diese Bekanntmachung durch den Gerichtsdiener, welcher die Ladung, die Anzeige und vorläufigen Strafansätze den Denunciaten gehörig vorzulesen und in der dafür bestimmten Rubrik des Registers zu bescheinigen hat, an welchem Tage die Bekanntmachung geschehen, an wen sie im Fall der augenblicklichen Abwesenheit des Angeschuldigten geschehen und wenn etwa die Denunciaten durch Krankheit, längere Abwesenheit oder ein sonstiges Hinderniß abgehalten sind, vor Gericht zu erscheinen. Hiernach genügt es, im Fall die Insinuation an den Denunciaten selbst erfolgt, in der betreffenden Columne blos das Datum der Insinuation zu bemerken.

In Ansehung der außerhalb des Gerichtsbezirks sich aufhaltenden Denunciaten haben die Polizeigerichte die betreffenden Behörden unter Mittheilung von Auszügen aus dem Rügeregister, um Bewirkung der oben bezeichneten Insinuation so zeitig zu requiriren, daß die Insinuations-Bescheinigungen, welche den Acten beizulegen und deren Ergebniß in der desfallsigen Rubrik des Registers kurz anzuziehen ist, vor Abhaltung des Rügegerichts an das requirirende Polizeigericht gelangen können.

Die Denuncianten sind gleichfalls zum Feldrügegerichte von dem Polizeigerichte, in der Regel durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde, vorzuladen.

Ueber diese von dem Polizeigerichte für Abhaltung des Feldrügegerichts zu treffenden Vorbereitungen hat dasselbe ein Protocoll anzulegen, welchem insbesondere die von den einzelnen Ortspolizeibehörden eingesendeten Rügeregister, nach der alphabetischen Ordnung der im Generalprotocoll namentlich anzuführenden Gemeinden (in deren Gemarkung die Frevel vorgefallen) numerirt, sowie alle weiter einkommende Actenstücke, letztere nach chronologischer Ordnung bezeichnet, beizulegen sind. Aus diesem Protocoll muß sodann auch Ort und Zeit der Abhaltung des Feldrügegerichts, sowie die Periode, über welche sich letzteres erstreckt, ersichtlich seyn und es müssen darin das Gerichtspersonal, welches das Rügegericht abgehalten hat, und die Ortspolizeibeamten, welche demselben beigewohnt haben, angegeben seyn.

## §. 10.

Zur Untersuchung und Aburtheilung der Feldfrevel, welche auf besonderen dazu bestimmten Bußtagen ihre Erledigung finden, sollen von den Stadt- und Landgerichten, als Polizeigerichten erster Instanz, jährlich sechs Feldrügegerichte, nämlich in den Monaten Februar, April, Junius, August, October und December und zwar jedesmal innerhalb der ersten drei Wochen dieser Monate abgehalten werden. — Die Stadt- und Landgerichte können jedoch in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Kreisrath oder Landrath alsdann, wenn in einzelnen Gemarkungen die Frevel häufiger als gewöhnlich vorfallen, und eine schnellere Bestrafung derselben zur Herstellung der gestörten Sicherheit als nöthig erscheint, besondere Bußtage noch außer den vorstehend bestimmten abhalten. Sie haben davon dem Ministerium des Innern und der Justiz Anzeige zu machen.

§. 11.

Von den gewöhnlichen Feldrügegerichten (§. 10) sind alle Frevel ausgenommen, welche wegen einer auf dem Verzuge haftenden Gefahr, oder wegen ihrer Wichtigkeit und sonstigen Beschaffenheit sich zu einer besonderen Untersuchung eignen, und welche dazu entweder gleich bei der Anzeige oder auf dem Feldrügegericht ausgesetzt werden. Alle diese besonders zu führenden Untersuchungen müssen alsbald in die Controle der Polizei-Untersuchungs-Tabellen eingetragen werden und unterliegen den für Polizei-Untersuchungs-Sachen bestehenden Taxen und Normen.

Diejenigen Frevel dagegen, welche auf den Feldrügegerichten nicht, weil sie sich zu einer besonderen Untersuchung eignen, sondern aus anderen Gründen z. B. wenn ein Irrthum von Seiten des Denuncianten in der Bezeichnung des Namens des Angeschuldigten vorgefallen, oder wenn die Insinuation der Ladung nicht hatte geschehen können, ausgesetzt werden, sind auf dem nächsten Feldrügegericht zu erledigen und ist wegen Nachholung des Fehlenden das Geeignete zeitig zu verfügen.

§. 12.

Die Feldrügegerichte sind in der Regel an dem Landgerichtssitze abzuhalten, zu den nach den Localitäten einzelner Districte etwa nöthigen Ausnahmen aber ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz einzuholen.

§. 13.

Den Ortspolizeibehörden ist es gestattet, im Interesse der Feldpolizei, den Feldrügegerichten beizuwohnen; die nicht an dem Orte, wo das Feldrügegericht abgehalten wird, wohnenden Ortspolizeibeamten können aber für ihre Anwesenheit bei dem Rügegerichte nur dann Diäten in Anspruch nehmen, wenn besondere

Umstände das Gericht bestimmt haben, ihre Beiladung zu den Feldrügegerichten ausdrücklich anzuordnen.

§. 14.

Bei Abhaltung der Feldrügegerichte ist den wesentlichen Erfordernissen des polizeilichen Untersuchungsverfahrens Genüge zu leisten und das aufgenommene Protocoll muß alles enthalten, was das Erkenntniß hinsichtlich der Thatsachen motivirt hat. Insbesondere muß,

1) wenn der Angeschuldigte im Termin erschienen ist, angegeben werden, ob er das Vergehen eingestanden, oder ob er dasselbe ganz oder zum Theil und in diesem Falle, was er geläugnet hat, ob, wodurch und inwieweit er überwiesen worden ist. Das Erkenntniß wird dem Angeschuldigten sogleich eröffnet.

2) Wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist, so wird unter der Voraussetzung, daß die Ladung ordnungsmäßig bekannt gemacht war und keine sonstige Anstände vorliegen, das Contumacial-Erkenntniß ertheilt, wofür die Worte: „ausgeblieben und, wie neben steht, verurtheilt" genügen.

3) Wird der Angeschuldigte freigesprochen, so ist dieses und der Grund hiervon ausdrücklich im Protocoll zu bemerken, und außerdem die etwa schon eingetragene Strafe, Pfandgelder ꝛc. zu durchstreichen.

4) Bei Erkennung der Strafen, des Werths- und Schadens-Ersatzes ꝛc. sind die Art. 12 bis 18 des Feldstrafgesetzes genau zu beobachten.

5) Etwaige von dem Denuncianten noch gegebene nähere Erläuterungen sind gleichfalls anzumerken.

6) In Ansehung derjenigen Posten, bei welchen statt gehabte Pfändungen unbekannter Frevler bemerkt sind, ist, wenn die Frevler bis dahin nicht ermittelt worden sind, und falls nicht begründete Aussicht zu dieser Ermittelung vorhanden seyn sollte, die Consiscation der gepfändeten Gegenstände auszusprechen.

§. 15.

Die polizeigerichtlichen Verhandlungen bei Abhaltung des Feldrügegerichts sind in die Rubriken 8 — 17 des Feldrügegerichts-Protocolls (Muster 2) einzutragen.

In der Regel wird der Raum dieser Rubriken hinreichen, dasjenige zu fassen, was dieselben enthalten sollen. Sollte aber in einzelnen Fällen die Verhandlung so weitläufig werden, daß sich dazu in dem tabellarisch eingerichteten Protocoll-Formular kein hinlänglicher Raum findet, so ist über solche Posten ein besonderes Protocoll aufzunehmen, dessen in der 8. Rubrik des Hauptprotocolls zu erwähnen, und dasjenige, was in die 9 — 17. Rubrik des letzteren gehört, aus jenem daselbst einzutragen.

§. 16.

Werden bei Abhaltung des Feldrügegerichts Posten auf das nächste Rügegericht verwiesen, so hat das Polizeigericht diese Posten auf einem dem betreffenden Register für jenes nächste Feldrügegericht voranzuheftenden Formular-Bogen unter der Aufschrift: „vom vorigen Feldrügegericht hierher verwiesene Fälle" mit Hinweisung auf die Zeit und Numern des vorigen Protocolls eintragen zu lassen, und im Uebrigen hinsichtlich dieser Posten, wie bei den im Register enthaltenen neu angebrachten Denunciationen zu verfahren.

Die auf dem vorhergehenden Feldrügegericht zu besonde-

ren Untersuchungen ausgesetzten Posten sind, sobald darin verurtheilende Erkenntnisse erfolgt sind, für das nächste Feldrügegericht ebenfalls auf einem besonderen dem betreffenden Register für dieses nächste Feldrügegericht voranzuheftenden Formular-Bogen zu verzeichnen und darin die Ergebnisse der besonderen Untersuchung einzutragen.

Mit diesen Uebertragungen in das nächstfolgende Protocoll muß so lange fortgefahren werden, bis die Posten ihre Erledigung erhalten haben.

### §. 17.

Die letzten zwei Rubriken (16 und 17) des Feldrügegerichts-Protocolls haben den Zweck, eine schnelle Uebersicht der Fälle, in welchen nach Art. 27 des Feldstrafgesetzes die gegen notorisch Zahlungs-Unfähige oder Solche, deren Vermögen unter Curatel steht, erkannten Geldstrafposten sogleich, oder in welchen nach Art. 23 des Feldstrafgesetzes die erkannten Feldstrafposten erst nach constatirter Zahlungs-Unfähigkeit durch Arbeit oder Gefängniß verbüßt werden sollen, zu erhalten und die desfallsige Ausscheidung zu erleichtern. Es ist daher mit Rücksicht auf die angegebenen verschiedenen Fälle unter die eine oder die andere Rubrik das Wort „Arbeit" (oder abgekürzt: A) oder das Wort „Gefängniß" (G) einzutragen, je nachdem die Verbüßung der Geldstrafen durch Arbeit oder Gefängniß angeordnet wird.

### §. 18.

Am Schlusse eines jeden die Frevel aus einer Gemarkung betreffenden Rügegerichts-Protocolls ist der Name des Strafbezugberechtigten anzugeben. Auch ist ein jedes solches Protocoll zu Ende von dem Richter, welcher das Rügegericht abgehalten hat, mit Angabe des Orts und der Zeit des abgehaltenen Gerichts, zu unterschreiben.

§. 19.

Gegenwärtige Verordnung findet auf die vom 1. April 1842 an verwirkten Feldstrafposten Anwendung.

**Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.**

Darmstadt am 8. Februar 1842.

(L. S.) **LUDWIG.**

du Thil.

(Muster 1.)

Kreis (Landrathsbezirk) . . . . . Landgericht . . . . . .
Bürgermeisterei . . . . .
Gemeinde . . . . . . .

| Ordnungs-Nummer. | Zeit der Entdeckung des Frevels. | | Wohnort, Namen und Vornamen des Angeschuldigten; Zeit, Ort und Beschaffenheit der Vergehen. | Namen der Beschädigten. | Abschätzung des | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Monat und Tag. | Tags- oder Nachtzeit. | | | Werths. | | Schadens. | |
| | | | | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | | . . . . am . ten 18 . . N. N. Feldschütz. | | | | | |

(Muster 2.)

Kreis (Landrathsbezirk) . . . . Landgericht . . . .
Bürgermeisterei . . . . . . .

# Register

über die in der Gemarkung der Gemeinde . . . . .
in dem Zeitraum vom 20ten . . . bis 20ten . . . . 18 . .
angezeigten Feldfrevel.

Aufgestellt von dem unterzeichneten Ortspolizeibeamten und abgesendet an Großherzogl. Landgericht . . . . . . . . als Polizeigericht I. Instanz am . . . . . . . . ten . . . . . . . . 18 . .

Der Ortspolizeibeamte

. . . . .

Eingelangt bei dem genannten Landgericht am . ten . . 18 .

# Vorladung.

Den in dem nachfolgenden Register aufgeführten Angeschuldigten werden die betreffenden Anzeigen und die auf den Grund der letzteren und der zur Anwendung kommenden Strafbestimmungen vorläufig angesetzten Strafen, Pfandgelder und Gerichtskosten, Werths- und Schadens-Ersatz unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß sie etwaigen Einwand dagegen so gewiß

. . . am . ten . . . 18 . Vormittags . Uhr

an dem Feldrügegericht zu . . . . . . mündlich vorzubringen haben, als sie sonst der Frevel für geständig zu erachten sind, etwaiger Einwand nicht weiter zugelassen und die vorläufig angesetzten Strafen, nebst Pfandgeld, Gerichtskosten, Werths- und Schadens-Ersatz gegen sie werden erkannt werden.

In gleicher Weise werden die bei einzelnen Posten genannten Personen, welche für die von ihren Kindern, Mündeln, Pflegbefohlenen, Dienstboten, Taglöhnern, Gesellen, Lehrlingen oder Hirten begangenen Frevel zu haften haben, von dem Inhalt der betreffenden Anzeigen und den erwähnten Ansätzen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß sie etwaigen Einwand in dem anberaumten Termin so gewiß mündlich vorzubringen haben, als sie sonst für die angesetzten Strafen, Pfandgelder, Gerichtskosten, Werths- und Schadens-Ersatz für haftbar werden angesehen werden.

. . . . . . . am . . ten . . . . . . . 18 . .

Gr. Hess. Stadt- oder Landgericht als Polizeigericht I. Instanz.

. . . . . . . . . . .

Vorstehende Ladung ist nach den in dem nachfolgenden Register enthaltenen besonderen Bescheinigungen bekannt gemacht worden.

. . . . . . . am . . ten . . . . 18 . .

Der Gerichtsdiener

. . . .

| Nr. der Posten. | Namen und Amtscharakter der Angeber. | Wohnort, Namen und Vornamen der Angeschuldigten; Zeit, Ort und Beschaffenheit der Vergehen. | Namen der Beschädigten. | Betrag des Werths. | | Betrag des Schadens. | | Bescheinigung der vollzogenen Bekanntmachung der Vorladung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | | (6) | | (7) |
| | | | | fl. | kr. | fl. | kr. | |

| Verhandlungen des Polizeigerichts. | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Verantwortung der Angeschuldigten; Untersuchung; Gründe und Inhalt des Erkenntnisses. | Zur Anwendung kommende Artikel des Strafgesetzes. | Ausgesprochene Verurtheilung. | | | | | | Verbüßung der Geldstrafen durch Arbeit oder Gefängniß. | |
| | | Werthsersatz. | Schadensersatz. | Pfandgeld. | Gerichtskosten. | Geldstrafe. | Gefängnißstrafe. | gegen notorisch Zahlungsunfähige oder Guranden. | gegen Zahlungsunfähige nach constatirter Zahlungsunfähigkeit. |
| (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) | (14) | (15) | (16) | (17) |
| | | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | Tage | | |
| . . am . ten 18 . Gr. Heff. Landgericht als Polizeigericht I. Instanz. N. N. | | | | | | | | | |

# Anhang.

## Bestimmungen über die Feldrügegerichtskosten.

### I. Untersuchungs-Taxen und Stempel.

1) Auszug aus der Verordnung vom 16. Febr. 1825 über den Administrativstempel.

§. 13. Bei den von Unseren Administrativbehörden (nunmehr also auch von den Gerichten als Polizeigerichten) angestellt werdenden Untersuchungen ist, was die Untersuchungskosten und deren Erhebung durch den Stempel betrifft, in derselben Art zu verfahren, wie nach dem von Uns erlassenen Gesetz vom 27. Aug. 1822 über den Gerichtsstempel und der sich hierauf beziehenden Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz vom 16. October 1823 bei gerichtlichen Untersuchungen verfahren werden muß. Wegen der Forst- und Feld-Rügegerichte, über welche besondere Normen werden erlassen werden, verbleibt es, bis zu deren Erscheinen, bei der bisherigen Einrichtung.

2) Verordnung vom 7. Juni 1825 wegen der Kosten, welche durch Untersuchung der Forst- und Feld-Frevel bei den Forst- und Feldrügegerichten entstehen:

LUDEWIG ꝛc. ꝛc. Um wegen der durch Untersuchung der Forst- und Feldfrevel entstehenden Kosten, weßhalb Wir im §. 13 Unserer über den Administrativstempel erlassenen Verordnung vom 16. Febr. 1825 Unsere höchste Bestimmung vorbehalten haben, gleichmäßige mit den im Allgemeinen aufgestellten Grundsätzen übereinstimmende Normen in Unseren beiden Provinzen Oberhessen und Starkenburg eintreten zu lassen, haben Wir, zur Vollziehung des §. 9 des Finanzgesetzes vom 6. März 1824 verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1. In Ansehung der Forst-, Feld- und Gartenfrevel, welche auf Forst- und Feldrügegerichten ihre Erledigung finden, sollen bei jedem Posten zehn Kreuzer an Untersuchungskosten von den erkennenden Behörden dem Verurtheilten angesetzt und von diesem durch die einschlagenden Rechnungsbehörden erhoben werden.

§. 2. Hierdurch werden bezahlt:

a) Die Gerichtsgebühren für die Aufstellung der Forst- und Feldrügegerichts-Protocolle für die Ladung und für die bei Abhaltung des Forst- und Feldrügegerichts vorfallende Untersuchung, benebst dem Erkenntniß, und

b) der Ersatz der aus der Staatskasse zu bestreitenden Kosten für die Insinuation der Ladung mit zwei Kreuzer von jedem Posten. —

(Vergl. §. 11 der Verordnung vom 8. Febr. 1842 über Abhaltung der Feldrügegerichte.)

3) Nach §. 1. 2. 8 der Verordnung vom 16. Febr. 1825 über den Administrativstempel ist zu den Recursschriften in Polizeistrafsachen, und somit auch in Feldstrafsachen der gewöhnliche Eingabestempel von 36 kr. zu nehmen, wogegen die Verfügungen und Entscheidungen auf diese Recurse taxfrei bleiben. (Ministerialrescript vom 13. März 1833 ad Nr. D. 2524 an Großh. Hofgericht zu Darmstadt.)

## II. Gebühren und Taggelder.

1) Insinuationsgebühren der Stadt- und Landgerichtsdiener:

§. 9 des Regulativs vom 7. Juni 1825 über Abhaltung der Feldrügegerichte: Diejenigen, welche die Insinuationen besorgen, erhalten für jede vollzogene Insinuation einer Ladung von dem Posten zwei Kreuzer aus der Staatscasse von den einschlagenden Rechnungsbehörden ausbezahlt und soll

ihnen diese Gebühr auch in denjenigen Fällen entrichtet werden, wo der Denunciat freigesprochen wird oder die Kosten uneinbringlich seyn sollten. Es ist ihnen dagegen bei harter Strafe verboten, für die Insinuation einer Ladung irgend etwas von dem Vorgeladenen zu erheben.

## 2) Tagegelder der Feldschützen.

Nach einem Ministerialrescript vom 29. März 1827 **ad Nr. D.** 2477 an die Großh. Hofgerichte und die vormaligen Regierungen dahier und zu Gießen haben die Feldschützen, wenn sie an auswärtigen Orten dem Feldrügegericht beiwohnen müssen (§. 9 der Verordnung vom 8. Febr. 1842 über Abhaltung der Feldrügegerichte) neben den Pfandgebühren, Denunciationsgebühren oder Strafantheilen Taggelder im Betrag von 24 kr. zu beziehen. Den Feldrügegerichten haben sie jedoch nur beizuwohnen, wenn Denunciationen von ihnen gemacht worden sind, worüber auf dem Feldrügegerichte zu erkennen ist. (§. 9 der Verordnung vom 8. Febr. 1842 über Abhaltung der Feldrügegerichte.) Dagegen sollen die Feldschützen keine Diäten beziehen **a)** wenn der Ort, wo das Feldrügegericht abgehalten wird, nur eine halbe Stunde oder darunter vom Wohnorte des Feldschützen entfernt ist, **b)** wenn das Geschäft nur ½ Tag oder geringeren Zeitaufwand erfordert.

Diese Bestimmungen (unter 2) finden auch Anwendung auf diejenigen Gemeinderathsmitglieder und sonstigen Güterbesitzer, welche, ohne wirkliche Feldschützen zu seyn, die Verbindlichkeit zur Mithandhabung des Feldschutzes übernommen haben und darauf verpflichtet worden sind. (Min.-Rescr. an die Großh. Hofgerichte zu Darmstadt und Gießen **d. d.** 14. April 1841 **ad Nr. D.** 4080.)

## 3) Besichtigungs- und Schatzungsgebühren.

Nach Ministerialrescript vom 10. November 1837 **ad Nr. D.** 7198 und 10092 an die Großh. Hofgerichte zu Darm-

stadt und Giessen soll es mit den bei Abhaltung der Feldrügegerichte etwa vorkommenden besonderen Besichtigungs- und Schatzungsgebühren ebenso gehalten werden, wie mit den übrigen durch Abhaltung der Feldrügegerichte entstehenden Kosten. Es sind daher jene Kosten auf die Feldstrafkassen zur Zahlung anzuweisen, jedoch den Straferhebern zur Beitreibung zu überweisen.

### 4) Diäten der Feldstrafrichter.

Wenn ausnahmsweise ein Feldrügegericht an einem anderen Orte, als dem Landgerichtssitze abgehalten wird, (§. 12 der Verordnung über Abhaltung der Feldrügegerichte) so haben die Feldstrafrichter die verordnungmäßigen Taggelder aus der Feldstrafkasse zu beziehen. (Min.-Rescr. vom 18. Aug. 1825 ad Nr. D. 5144 an die Großh. Hofgerichte und die vormaligen Prov. Regierungen.)

### 5) Diäten der Ortspolizeibehörden.

Wenn besondere Umstände das Gericht bestimmt haben, die Beiladung der Ortspolizeibeamten zu dem Feldrügegericht anzuordnen, so haben diese nach §. 13 der Verordnung über Abhaltung der Feldrügegerichte die reglementsmäßigen Taggelder zu beziehen; insbesondere gilt dieß auch von dem Falle, wenn Bürgermeister oder Beigeordnete aus Veranlassung einer von ihnen gemachten Anzeige eines von ihnen selbst wahrgenommenen Frevels zu dem Rügegericht geladen werden. (Min.-Rescr. an die Großh. Hofgerichte d. d. 14. April 1841 ad Nr. D. 4080.)

Ueber Decretur der unter 1—5 bemerkten Kosten auf die Rentamtskassen vergl. Nr. 8 des Ausschreibens der Großh. Oberfinanz-Kammer II. Section vom 31. Mai 1842 ad Nr. OFK. 4337 in Nr. 4 des Amtsblatts der Oberfinanzkammer.

## B) In der Provinz Rheinhessen.

---

### Gesetz,

das polizeigerichtliche Verfahren in Feldstrafsachen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

(Nr. 18 des Regierungsblatts von 1842.)

**LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.**

Zur Vereinfachung des polizeigerichtlichen Verfahrens in Feldstrafsachen in der Provinz Rheinhessen und zur Verminderung der damit verbundenen Kosten haben Wir einstweilen und bis zur Einführung eines gleichförmigen Verfahrens in Polizeistrafsachen für die drei Provinzen des Großherzogthums nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

In Ansehung der, auf den periodisch zu haltenden Feldrügegerichtstagen abzuurtheilenden, Feldfrevel in der Provinz Rheinhessen sind die von Amtswegen erfolgenden Vorladungen der Angeschuldigten zu dem Rügegerichtstage in der Art zu bewerkstelligen, daß der Friedensgerichtsschreiber für jede Gemeinde des Bezirks, aus welcher Frevel zur Anzeige gekommen sind, ein die Vor- und Zunamen, Gewerbe und Wohnorte der Angeschuldigten und Haftverbindlichen enthaltendes Verzeichniß fertigt, unter welches der Friedensrichter den Vorladungsbefehl zu setzen hat. Dieses Verzeichniß wird sodann dem Gerichtsboten zugestellt, welcher sich hierauf in die einzelnen betreffenden Gemeinden begiebt und wenigstens 48 Stunden (und einen Tag weiter für je sechs Stunden Entfernung) vor dem Feldrügegerichtstage die in der Liste verzeichneten Personen, mittelst

einer kurzen Citation, vorladet. Diese Vorladungszettel werden, wenn der Gerichtsbote weder den Vorzuladenden noch sonst Jemand von dessen Angehörigen zu Hause findet, dem Bürgermeister oder Beigeordneten zugestellt, welcher die Vorladungszettel bei eigener Verantwortlichkeit den Vorzuladenden oder deren Angehörigen nach deren Rückkunft zu Hause einzuhändigen, falls aber diese Zustellung nicht erfolgen kann, davon dem Friedensrichter bis zum Feldrügegerichtstage die Anzeige zu machen hat. Der Gerichtsbote hat in dem Verzeichnisse zu bemerken, wann und wem die Vorladungen zugestellt worden sind, und dieses Verzeichniß sodann, nachdem es von dem Bürgermeister oder Beigeordneten, unter Bemerkung des Datums, visirt worden ist, vor dem Feldrügegerichtstage dem Friedensgerichtsschreiber zurückzugeben. In dringenden Fällen können die Fristen abgekürzt und kraft eines von dem Friedensrichter ausgefertigten schriftlichen Befehls die Parthieen vorgeladen werden, noch an demselben Tage und zur bestimmten Stunde zu erscheinen.

### Art. 2.

Wenn unbekannten Frevlern Gegenstände gepfändet worden sind (Art. 19 des Feldstrafgesetzes), so ist die Vorladung durch öffentlichen Anschlag einer Abschrift der Anzeige und der Ladung an die Hauptthüre des Gebäudes, in welchem das für Aburtheilung des Frevels zuständige Gericht seine Sitzungen hält, zu bewerkstelligen.

Dieser Anschlag wird durch einen Gerichtsboten-Act in der gewöhnlichen Form constatirt. — Das Original der Ladung muß von dem Bürgermeister oder Beigeordneten des Ortes, wo der Anschlag statt gehabt hat, visirt werden.

### Art. 3.

Die wegen begangener Feldfrevel gefällten Erkenntnisse werden den erschienenen Parthieen sogleich mündlich er-

öffnet und ihnen nur auf ihr ausdrückliches Verlangen Abschriften mittelst Auszügen aus dem Rügegerichtsprotocolle, gegen die Gebühr, ertheilt.

Art. 4.

Die auf dem Feldrügegerichtstage gefällt werdenden Erkenntnisse sind in das Feldrügegerichtsprotokoll — wozu das Formular von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz vorgeschrieben wird — unter kurzer Anführung der Entscheidungsgründe und ausdrücklicher Erwähnung der zur Anwendung gebrachten Strafbestimmungen, jedoch ohne Einrückung der Worte derselben, einzutragen.

Art. 5.

Einer Urtheilszustellung an die vor dem Friedensgerichte erschienenen Parthieen und der förmlichen Insinuation eines Contumacial-Erkenntnisses bedarf es nicht mehr. Statt der letzteren ist durch den Gerichtsboten ein Auszug des Contumacial-Urtheils dem verurtheilten Frevler und etwaigen Haftverbindlichen oder den Angehörigen desjenigen, welchen der Gerichtsbote nicht zu Hause findet, im Falle der Abwesenheit der Angehörigen aber dem Bürgermeister oder Beigeordneten zuzustellen, welcher jenen Auszug dem Verurtheilten oder dessen Angehörigen nach deren Rückkunft zu Hause einzuhändigen hat. Der Gerichtsbote hat in den die Vor- und Zunamen, Gewerbe und Wohnorte der Contumacirten enthaltenden Verzeichnissen, welche von dem Friedensgerichtsschreiber für jede Gemeinde besonders vorher anzufertigen uud dem Gerichtsboten mit den Urtheils-Auszügen zuzustellen sind, zu bemerken, wann und wem die Urtheils-Auszüge zugestellt worden sind, und diese Verzeichnisse sodann, nachdem sie von dem betreffenden Bürgermeister oder Beigeordneten, unter Bemerkung des Datums, visirt worden sind, dem Friedensgerichtsschreiber zurückzugeben.

Art. 6.

Wenn gegen unbekannte Frevler die Confiscation der ihnen gepfändeten Gegenstände erkannt worden ist (Art. 2). so geschieht die als Urtheils-Insinuation dienende Zustellung eines Auszugs des Erkenntnisses durch öffentlichen Anschlag an die im Art. 2 bezeichnete Gerichtsthüre, nnd dessen Vollziehung wird auf dieselbe Weise, wie die geschehene Vorladung (Art. 2), constatirt.

Art. 7.

Die Opposition gegen ein Contumacial-Urtheil kann entweder als Antwort auf dem Verzeichnisse der Contumacirten (Art. 5) erklärt werden, oder mittelst einer binnen 3 Tagen (nebst einem Tag weiter für 6 Stunden Entfernung) nach der Zustellung bei dem Friedensgerichtsschreiber abzugebenden Erklärung, geschehen.

Im ersteren Falle hat der Gerichtsbote auf jenem Verzeichnisse und dem Urtheils-Auszuge von der Opposition Meldung zu thun und solche alsbald dem Friedensrichter anzuzeigen.

Im letzteren Falle nimmt der Gerichtsschreiber eine von dem Opponenten zu unterschreibende Annotation auf und ertheilt über die eingelegte Opposition eine Bescheinigung.

Befindet sich der Opponent außer Stand, die Oppositionsannotation zu unterzeichnen, so hat der Gerichtsschreiber hiervon Meldung zu thun.

Der Opponent hat den mit der Meldung der geschehenen Opposition versehenen Urtheils-Auszug, beziehungsweise die von dem Gerichtsschreiber auf freies Papier ertheilte Bescheinigung der eingelegten Opposition dem Straferheber vorzuzeigen, damit dieser bis zur erfolgten Entscheidung mit der Execution nicht vorschreitet.

Art. 8.

Derjenige, welcher die Opposition eingelegt hat, ist sodann

ohne weitere Vorladung verpflichtet, auf dem nächsten Feldrügegerichtstage, falls aber der nächste Feldrügegerichtstag früher eintritt, als die gewöhnliche Vorladungsfrist (Art. 1), von der eingelegten Opposition an gerechnet, abgelaufen ist, auf dem nächstfolgenden Feldrügegerichtstage — insofern nicht besondere Vorladung auf einen früheren Termin erfolgt — vor dem Friedensgerichte zu erscheinen, welches, wenn auch der Opponent nicht erschienen ist, über die Opposition zu erkennen hat.

Art. 9.

Die zehntägige Frist, binnen welcher gegen das wegen eines Feldfrevels gefällte Erkenntniß das Rechtsmittel der Berufung nach den bestehenden Gesetzen ergriffen werden kann, soll hinsichtlich der vor dem Friedensgerichte Erschienenen von der Eröffnung des Urtheils an letztere, hinsichtlich der Contumacirten aber von der Zustellung des Urtheils-Auszugs zu laufen anfangen, im letzteren Falle jedoch für jede 6 Stunden Entfernung um einen Tag verlängert werden.

Die Appellation selbst geschieht durch Erklärung auf der Schreibstube des Friedensgerichts. Der Gerichtsschreiber nimmt hierüber ein kurzes Protokoll auf, welches von dem Appellanten unterzeichnet oder darin bemerkt wird, daß dieser nicht unterschreiben könne.

Art. 10.

Die Anzeigen (Protokolle) der Feldschützen und sonstigen verpflichteten Denuncianten wegen begangener Frevel, die von Amtswegen erfolgenden Vorladungen, sowie die zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen erlassene Urtheile erforderlichen Erklärungen, Acte und Ausfertigungen sind von der Stempelvisirung und Registrirung befreit.

Ausgenommen von dieser Befreiung ist die Urschrift der Appellationserklärung, welche dem Stempel von 7 kr. und dem Einregistrement gegen die fixe Gebühr von 28 kr. unterliegt.

Die zur Verfolgung obiger Rechtsmittel erforderlichen

Ausfertigungen werden von den Gerichtsschreibern, als zur Official-Betreibung gehörig, ertheilt.

Art. 11.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf alle von dem 1ten April dieses Jahres an begangenen Frevel, wegen welcher bis zum 17ten dieses Monats noch kein gerichtliches Verfahren eingeleitet ist, Anwendung.

Art. 12.

Die bestehende Gesetzgebung über das Verfahren in Polizeistrafsachen, insoweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert wird, bleibt in Kraft.

**Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.**

Darmstadt, am 10ten Mai 1842.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

---

## Verordnung,

die Abhaltung der Feldrügegerichte in der Provinz Rheinhessen betreffend.

(Nr. 21 des Regierungsblatts von 1842.)

**LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.**

Zur Vollziehung des Feldstrafgesetzes vom 21. September 1841 und des Gesetzes vom 10. Mai 1842, das polizeigerichtliche Verfahren in Feldstrafsachen in der Provinz Rheinhessen betr., insbesondere zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens hinsichtlich der über begangene Feldfrevel zu machenden Anzeigen und der Abhaltung der Feldrügegerichte in der Provinz Rheinhessen finden Wir Uns bewogen, Folgendes hierdurch zu verordnen:

§. 1.

Die Feldschützen haben die Anzeigen (Protocolle) über die von ihnen entdeckten Feldfrevel binnen 24 Stunden zu affirmiren und zwar

a) hinsichtlich der in der Gemarkung der Gemeinde, wo das Friedensgericht seinen Sitz hat, begangenen Frevel vor dem Friedensrichter, im Falle der Verhinderung desselben vor dem an demselben Orte etwa wohnenden Ergänzungsrichter des Friedensrichters; es ist jedoch in diesem Falle der Verhinderung des Letzteren in dem Affirmationsacte ausdrücklich zu erwähnen; ist der Friedensrichter sowohl, als auch der an demselben Orte etwa wohnende Ergänzungsrichter abwesend oder verhindert, so erfolgt die Affirmation vor dem Bürgermeister (Beigeordneten) jener Gemarkung als Ortspolizeibehörde;

b) wegen derjenigen Frevel, welche in der Gemarkung einer Gemeinde begangen worden sind, wo das Friedensgericht seinen Sitz nicht hat, wo aber ein Ergänzungsrichter desselben wohnt, geschieht die Affirmation vor diesem Ergänzungsrichter, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung aber vor dem Bürgermeister (Beigeordneten) jener Gemarkung;

c) in Ansehung derjenigen Frevel, welche in der Gemarkung einer Gemeinde begangen werden, wo weder das Friedensgericht seinen Sitz hat, noch ein Ergänzungsrichter wohnt, erfolgt die Affirmation vor dem Bürgermeister (Beigeordneten) jener Gemarkung.

Ereignen sich im Laufe einer Woche keine Frevel, so haben sie davon mündlich der Ortspolizeibehörde die Anzeige zu machen. Wenn im Laufe eines ganzen Monats gar keine Frevel in einer Gemarkung vorgefallen sind, so hat der Feldschütze davon der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

§. 2.

Die von den Feldschützen zu machenden Anzeigen begangener Frevel müssen den Thatbestand, unter Bezeichnung der zu dessen Festsetzung gesammelten Beweismittel, möglichst genau angeben; insbesondere müssen sie enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Gewerbe und Wohnort des Frevlers, wenn solcher dem Feldschützen bekannt ist, sowie Namen und Wohnort derjenigen, welche gesetzlich für den Frevel des Angeschuldigten zu haften haben, nebst dem diese Haftbarkeit nach Art. 11 des Feldstrafgesetzes begründenden Verhältnisse und der Bemerkung, ob und wann jenen haftbaren Personen die Anzeige von dem Frevel gemacht worden; ist der Frevler ein Schulkind, so ist dieß besonders zu bemerken; hat der Feldschütze den Thäter nicht selbst entdeckt, so sind die etwa vorhandenen Verdachtsgründe gegen den muthmaßlichen Frevler unter Namhaftmachung der Beweismittel z. B. Zeugen anzugeben.

2) Bezeichnung des Orts, wo der Frevel vorgefallen, und Angabe des durch eine Feldentwendung oder Feldbeschädigung benachtheiligten Grundbesitzers, sowie in den Fällen des Art. 7, 60 und 71 des Feldstrafgesetzes die Angabe, daß das Familienhaupt, der Beschädigte, beziehungsweise der betreffende Grundbesitzer die Bestrafung des Frevlers verlange.

3) Monat, Tag und Tageszeit, wann der Frevel vorgefallen und entdeckt worden ist.

4) Bezeichnung der Art des Vergehens und inwieweit dasselbe zur Vollendung gekommen ist.

5) Genaue Angabe der Menge und Beschaffenheit dessen, was entwendet und beschädigt worden ist.

6) Abschätzung des Werths des entwendeten Gegenstandes und des zu leistenden Schadensersatzes.

7) Wenn eine Beschlagnahme von Sachen oder Vorführung von Personen, wenn Haussuchung statt gefunden, wenn ein entwendeter Gegenstand dem Beschädigten auf Verlangen des Letzteren oder seines Stellvertreters zurückgegeben worden ist, wenn der Frevel von Mehreren zusammen verübt wurde, wenn der Frevler auf Befehl oder Geheiß dritter Personen, namentlich der Eltern den Frevel begangen hatte, wenn bei dem Frevel Thätlichkeiten oder sonstige gesetzwidrige Handlungen gegen obrigkeitliche Personen oder Solche, welche von Amtswegen zum Schutze des Feldes verpflichtet sind, oder gegen den Feldeigenthümer statt gefunden haben, so ist dieß zu bemerken, und wenn der Frevler gepfändet worden ist, dieß und der Gegenstand der Pfandung anzugeben.
8) Bezeichnung der, durch einen Frevel etwa verletzten, besonderen localpolizeilichen Vorschriften.
9) Angabe der besonderen Umstände, welche nach Art. 12 und 13 des Feldstrafgesetzes auf die Größe der zu erkennenden Strafe Einfluß haben.

Die Feldschützen erstatten ihre Anzeigen von begangenen Freveln auf gedrucktem Formularpapier (Muster 1).

## §. 3.

Die von den besonderen, neben den Feldschützen auf den Feldschutz verpflichteten, Personen zu machenden Anzeigen begangener Feldfrevel müssen auf gleiche Weise, wie die Denunciationen der eigentlichen Feldschützen, eingerichtet seyn. Jedoch erfolgen auch bei solchen von anderen Personen als den Feldschützen wahrgenommenen Freveln die Abschätzungen des Werths und Schadens ausschließlich durch die Feldschützen, zu welchem Ende jene Denuncianten ihre Frevelanzeigen vor deren Affirmation den Feldschützen zur alsbaldigen Abschätzung des Werths und Schadens und zur Ausfüllung der dafür bestimmten und

von ihnen zu unterschreibenden Columnen unverzüglich mitzutheilen, oder im Falle augenblicklicher Abwesenheit der Feldschützen den Ortspolizeibehörden zur alsbaldigen Abgabe an die Feldschützen zu dem bemerkten Zwecke zuzustellen haben.

§. 4.

Die Ortspolizeibehörden haben die ihnen von den Beschädigten oder sonstigen, nicht auf den Feldschutz verpflichteten, Denuncianten gemachten Anzeigen begangener Frevel den Feldschützen zuzustellen, damit diese den Thatbestand soweit thunlich ermitteln, sowie die etwa nöthige Abschätzung vollziehen und die Ergebnisse zur Anzeige bringen.

§. 5.

Diejenigen Bürgermeister (Beigeordneten), welche nach §. 1 die Affirmationen der Anzeigen der Feldschützen aufzunehmen verpflichtet sind, haben hierbei:

a) die in den Anzeigen enthaltenen Abschätzungen der Feldschützen genau zu prüfen, für alsbaldige Nachholung des etwa Fehlenden zu sorgen und, daß dieß geschehen, unter der Anzeige kurz zu bemerken (Art. 4 des Feldstrafgesetzes); sie haben ferner

b) sowohl dem durch einen Frevel Beschädigten, als auch dem Frevler und demjenigen, welcher für Letzteren zu haften hat, auf deren Verlangen das Ergebniß der von dem Feldschützen vollzogenen Abschätzung alsbald zu eröffnen; sodann haben sie

c) in der Anzeige darauf aufmerksam zu machen, wenn ein Angeschuldigter notorisch unvermögend ist, die ihm etwa zuerkannt werdende Geldstrafe zu bezahlen, oder wenn sein Vermögen unter Curatel steht (Art. 27 des Feldstrafgesetzes);

d) wenn ihnen bekannt ist, daß ein Denunciat im Laufe des letzten Jahres zweimal oder mehrmals wegen Feldentwendungen (Art. 33 — 37 des Feldstrafgesetzes) bestraft

worden und derselbe einer solchen nun wiederholt beschuldigt ist, oder wenn im Laufe des letzten Jahres eine zwei- oder mehrmalige Bestrafung wegen eines der in den Art. 59, 60, 61 und im ersten Absatze des Art. 62 des Feldstrafgesetzes bezeichneten Huthfrevel gegen einen Denunciaten statt gefunden hat und dieser nun eines solchen wiederholt angeschuldigt ist, so ist auch hierauf in der Anzeige aufmerksam zu machen;

e) ist ein Denunciat Soldat, so ist auch dieses und in welchem Regiment er steht, unter die Anzeige zu bemerken.

Insoweit die Affirmationen der Anzeigen der Feldschützen vor dem Friedensrichter oder dessen am Sitze des Letzteren wohnenden Ergänzungsrichter geschehen sind (§. 1 Nr. 1), hat der Bürgermeister der Gemeinde, wo das Friedensgericht seinen Sitz hat, die oben unter a — e bezeichneten Geschäfte hinsichtlich der in der Gemarkung dieser Gemeinde begangenen Frevel zu besorgen, sobald ihnen in Gemäßheit des nachfolgenden §. jene Anzeigen zukommen. Ist die Affirmation durch den an einem anderen Orte, als wo das Friedensgericht seinen Sitz hat, wohnenden Ergänzungsrichter aufgenommen worden, so sind die Anzeigen der Feldschützen sogleich nach erfolgter Affirmation dem Bürgermeister dieser Gemeinde zur Vornahme der oben bezeichneten Geschäfte vorzulegen.

## §. 6.

Nachdem die Affirmationen der Anzeigen der Feldschützen erfolgt und beziehungsweise die im vorhergehenden §. bemerkten Bescheinigungen ausgestellt sind, haben die Feldschützen ihre Anzeigen in der Regel binnen 3 Tagen der mit den Functionen der Staatsbehörde bei dem einfachen Polizeigericht beauftragten Ortspolizeibehörde am Sitze des Friedensgerichts zuzustellen.

In Ansehung derjenigen Frevel aber, wobei Gefahr auf dem Verzuge haftet, und deren unverzügliche Untersuchung und Bestrafung wegen ihrer Bedeutenheit, Wichtigkeit, Gefährlichkeit

oder öfteren Wiederholung als nöthig erscheint, sowie auch in Ansehung der Fälle, in welchen zu besorgen ist, daß durch Verzögerung der Untersuchung die zur genauen Festsetzung des Thatbestandes eines begangenen Frevels vorhandenen Beweismittel verloren gehen oder geschwächt werden könnten, muß jene Zustellung der Anzeigen an die mit den Functionen der Staatsbehörde am einfachen Polizeigericht beauftragte Ortspolizeibehörde am Sitze des Friedensgerichts unverzüglich und längstens binnen 24 Stunden erfolgen.

§. 7.

Die mit den Functionen der Staatsbehörde an den einfachen Polizeigerichten beauftragten Ortspolizeibehörden haben die ihnen nach §. 6 zukommenden Anzeigen in der Regel innerhalb der letzten 10 Tage eines jeden Monats, in denjenigen Fällen aber, welche nach dem vorhergehenden §. eine schleunige Untersuchung erfordern, binnen 24 Stunden, nachdem sie die Anzeigen erhalten, dem Friedensrichter zuzustellen.

§. 8.

Zur Untersuchung und Aburtheilung der angezeigten Feldfrevel sind von den Friedensgerichten, als einfachen Polizeigerichten, eigene Sitzungen — Feldrügegerichte — und zwar jedesmal innerhalb der ersten drei Wochen der Monate Februar, April, Juni, August, October und December zu bestimmen.

Die erste Feldrügegerichts-Periode umfaßt für das im Monat Februar abzuhaltende Feldrügegericht den Zeitraum vom 20. November des vorhergehenden Jahres bis zum 20. Januar des laufenden Jahres, die zweite für das Feldrügegericht im April den Zeitraum vom 20. Januar bis 20. März, die dritte für das Rügegericht im Juni den Zeitraum vom 20. März bis 20. Mai, die vierte für das Rügegericht im August den Zeitraum vom 20. Mai bis 20. Juli, die fünfte für das Rügegericht im October den Zeitraum vom 20. Juli bis 20. September und die sechste Feldrügegerichts-Periode

für das Rügegericht im December den Zeitraum vom 20. September bis 20. November, so daß auf einem Feldrügegericht jedesmal die in der unmittelbar vorausgegangenen Feldrügegerichts-Periode angezeigten Feldfrevel abzuurtheilen sind.

Wenn jedoch in einem Friedensgerichtsbezirke die große Zahl der gewöhnlich vorkommenden Frevel es als zweckmäßig erscheinen läßt, die Feldrügegerichte in kürzeren, als den oben bemerkten Perioden abzuhalten, so ist Unser Ministerium des Innern und der Justiz ermächtigt, deren monatliche Abhaltung anzuordnen.

§. 9.

Ausgenommen sind von den periodischen Feldrügegerichten, vielmehr alsbald und längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Anzeige bei dem Friedensrichter zu untersuchen und soweit thunlich zu entscheiden: alle Fälle, wobei Gefahr auf dem Verzuge haftet, und rücksichtlich welcher in §. 7 die Erstattung einer alsbaldigen Anzeige angeordnet ist.

§. 10.

Die durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1842, das polizeigerichtliche Verfahren in Feldstrafsachen in der Provinz Rheinhessen betreffend, vorgeschriebenen Verzeichnisse der vorzuladenden Angeschuldigten und Haftverbindlichen und die darunter zu setzenden Vorladungsbefehle sind nach Muster 2 und die den Vorzuladenden nach Art. 1 des erwähnten Gesetzes zuzustellenden Vorladungszettel nach Muster 3 und 4 zu fertigen.

§. 11.

Hinsichtlich der außerhalb des Gerichtsbezirks sich aufhaltenden Denunciaten haben die Friedensrichter die betreffenden Behörden unter Mittheilung des Vorladungs-Befehls um Bewirkung der Insinuation des letzteren so zeitig zu requiriren, daß die Insinuations-Bescheinigungen vor Abhaltung des Rügegerichts an das requirirende Friedensgericht gelangen können.

§. 12.

Zu Anfang der Monate, in welchen die Feldrügegerichte

nach §. 8 abzuhalten sind, haben die Friedensgerichtsschreiber die Feldrügegerichts-Protocolle (für jede Gemarkung, in welcher die Frevel vorgefallen sind, ein besonderes Protocoll) in der Art vorzubereiten, daß sie aus den für die verflossene Feldrügegerichts-Periode eingelangten Anzeigen der begangenen Frevel in das nach Muster 5 eingerichtete Formular in fortlaufenden Numern unter den Rubriken 1 bis 6 die Namen der Denuncianten, den Wohnort, Namen, Vornamen und Gewerbe der Angeschuldigten, Zeit, Ort und Beschaffenheit der Vergehen, Namen der Beschädigten und den abgeschätzten Betrag des Werthes der entwendeten Gegenstände und des zu leistenden Schadensersatzes eintragen.

Es ist hierbei zu beachten, daß die Angeschuldigten ortsweise d. h. unter den in alphabetischer Ordnung aufeinander folgenden Orten, wo sie wohnen, und in alphabetischer Reihenfolge ihrer, der Angeschuldigten, Namen in das Register eingetragen werden und, wenn ein und derselbe Denunciat in mehreren Posten vorkommen sollte, diese verschiedenen Posten unmittelbar hintereinander folgen müssen.

Haben nach der Anzeige mehrere Personen einen Frevel zusammen verübt, so ist dieser Posten bei dem Namen desjenigen Angeschuldigten einzutragen, welcher nach der alphabetischen Ordnung von sämmtlichen Mitangeschuldigten zuerst kommt und zwar so, daß unmittelbar unter den Namen dieses Denuncianten die Namen der übrigen Mitangeschuldigten, soweit dieselben bekannt sind, jeder in einer neuen Linie aufzuführen und hierunter nun der Inhalt der Anzeige zu setzen ist. Der Name des zweiten, dritten ꝛc. Angeschuldigten muß aber außerdem noch jedesmal an der Stelle, wo solches die alphabetische Ordnung mit sich bringt, angeführt, dabei jedoch nur auf den früheren Numer, unter welchem der Posten eingetragen steht, zurückverwiesen werden. Diejenigen Frevel, wobei der Thäter noch nicht ausgemittelt ist, folgen in dem Register zuletzt, mit

Angabe der Gegenstände, welche unbekannten Frevlern gepfändet worden sind.

Alle diese Einträge müssen vollständig bis zu dem von dem Friedensrichter bestimmten Feldrügegerichtstage vollzogen seyn.

§. 13.

Ueber die nach dem vorhergehenden §. für Abhaltung des Feldrügegerichts zu treffenden Vorbereitungen hat der Friedensgerichtsschreiber ein Generalprotocoll anzulegen, welchem insbesondere die einzelnen Rügeregister, nach der alphabetischen Ordnung der im Generalprotocoll namentlich anzuführenden Gemeinden (in deren Gemarkung die Frevel vorgefallen) numerirt, sowie die Anzeigen der Feldschützen, die Bescheinigungen der erfolgten Vorladungen und alle sonstige einschlägige Actenstücke beizulegen sind. Aus diesem Protocoll muß sodann auch Ort und Zeit der Abhaltung des Feldrügegerichts, sowie die Periode, über welche sich letzteres erstreckt, ersichtlich seyn, und es müssen darin das Gerichtspersonal, welches das Rügegericht abgehalten, und die mit den Functionen der Staatsbehörde beauftragte Ortspolizeibehörde, welche dem Rügegericht beigewohnt hat, angegeben werden.

§. 14.

Bei Abhaltung der Feldrügegerichte sind die einschlägigen Bestimmungen der peinlichen Prozeßordnung, insoweit sie nicht durch das Gesetz vom 10. Mai 1842 über das polizeigerichtliche Verfahren in Feldstrafsachen in der Provinz Rheinhessen eine Abänderung erlitten haben, zu befolgen. Außerdem sind bei Erkennung der Strafen, des Werths- und Schadensersatzes die Art. 12 bis 18 des Feldstrafgesetzes genau zu beobachten.

§. 15.

Die auf dem Feldrügegerichtstage gefällten Erkenntnisse sind in dem Feldrügegerichtsprotocoll (unter die dafür bestimmten Columnen, Muster 5) nach Maßgabe des Art. 4 des

Gesetzes vom 10. Mai 1842 über das Verfahren in Feldstrafsachen einzutragen.

In der Regel wird der Raum der in dem Formular bezeichneten Rubriken hinreichen, dasjenige zu fassen, was dieselben enthalten sollen. Wenn aber in einzelnen Fällen die Verhandlungen so weitläufig werden sollten, daß sich dazu in dem Formular kein hinlänglicher Raum findet, so ist über solche Posten ein besonderes Protocoll aufzunehmen, dessen in der betreffenden Rubrik des Hauptprotocolls zu erwähnen und dasjenige, was in die 9 letzten Rubriken des letzteren gehört, aus jenem daselbst einzutragen.

§. 16.

Werden bei Abhaltung des Feldrügegerichts Posten auf das nächste Rügegericht verwiesen, so hat das Friedensgericht diese Posten auf einem dem betreffenden Register für jenes nächste Feldrügegericht voranzuheftenden Formularbogen, oder in dieses Register selbst als erste Posten, unter der Aufschrift „vom vorigen Feldrügegericht hierher verwiesene Fälle," mit Hinweisung auf die Zeit und Numern des vorigen Protocolls eintragen zu lassen und im Uebrigen hinsichtlich dieser Posten, wie bei den im Register enthaltenen neu angebrachten Denunciationen zu verfahren.

Gleiches gilt hinsichtlich der Fälle, in welchen gegen Contumacial-Erkenntnisse des vorigen Rügegerichts Opposition eingelegt worden ist.

Die auf dem vorhergehenden Feldrügegericht zu besonderen Untersuchungen ausgesetzten Posten sind, sobald darin verurtheilende Erkenntnisse erfolgt sind, für das nächste Feldrügegericht ebenfalls entweder auf einem besonderen dem betreffenden Register für dieses nächste Feldrügegericht voranzuheftenden Formularbogen oder in das neue Register selbst vor den neu angebrachten Denunciationen zu verzeichnen und die Ergebnisse der besonderen Untersuchung einzutragen. Mit

diesen Uebertragungen in das nächstfolgende Protocoll muß so lange fortgefahren werden, bis die Posten ihre Erledigung erhalten haben.

§. 17.

Die letzten zwei Rubriken des Feldrügegerichtsprotocolls haben den Zweck, eine schnelle Uebersicht der Fälle, in welchen nach Art. 27 des Feldstrafgesetzes die gegen notorisch Zahlungsunfähige oder Solche, deren Vermögen unter Curatel steht, erkannten Geldstrafposten sogleich, oder in welchen nach Art. 23 des Feldstrafgesetzes die erkannten Feldstrafposten erst nach constatirter Zahlungsunfähigkeit durch Arbeit oder Gefängniß verbüßt werden sollen, zu erhalten und die desfallsige Ausscheidung zu erleichtern. Es ist daher mit Rücksicht auf die angegebenen verschiedenen Fälle unter die eine oder die andere Rubrik das Wort „Arbeit" (oder abgekürzt: Arb.) oder das Wort „Gefängniß" (Gef.) einzutragen, je nachdem die Verbüßung der Geldstrafen durch Arbeit oder Gefängniß angeordnet wird.

§. 18.

Insoweit Verurtheilungen wegen Contraventionen gegen den Art 80 des Feldstrafgesetzes erfolgen, ist am Schlusse des Protocolls ausdrücklich zu bemerken, daß die zu bezeichnende Gemeinde die Strafen zu beziehen habe.

**Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.**

Darmstadt, am 24. Mai 1842.

(L. S.) **LUDWIG.**

**du Thil.**

## Muster 1.

Kreis . . . . . . . . Friedensgericht . . . . .
Bürgermeisterei . . . . .

# Anzeige

der in der Gemarkung der Gemeinde . . . . . entdeckten Feldfrevel.

| Ordnungsnummer. | Zeit der Entdeckung des Frevels. | | Wohnort, Namen, Vornamen und Gewerbe des Angeschuldigten; Zeit, Ort und Beschaffenheit der Vergehen. | Namen der Beschädigten. | Abschätzung des | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Monat und Tag. | Tags- oder Nachtzeit. | | | Werths. | | Schadens. | |
| | | | | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | | | | | | | |

. . . . . . . am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Feldschütz.

Muster 2.

## Verzeichniß

derjenigen Einwohner der Gemeinde . . . . . . . , welche beschuldigt sind, Feldfrevel begangen zu haben.

| Ord.-Nr. | Vor- und Zunamen und Gewerbe der Angeschuldigten und Haftverbindlichen. | Kurze Angabe des Feldfrevels. | Bescheinigung der Vorladung. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Tag und Monat der Zustellung. | Zugestellt an | |
| | | | | | |

Die in vorstehendem Verzeichniß genannten Angeschuldigten werden hiermit auf

. . . . . . . . . . am . . ten . . . . . . . . .

vor das unterzeichnete Friedensgericht mit dem Anfügen vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens sie der Frevel als eingeständig angesehen und wie Rechtens werden verurtheilt werden.

In gleicher Weise werden die bei einzelnen Posten genannten Personen, welche für die von ihren Kindern, Mündeln, Pflegbefohlenen, Dienstboten, Taglöhnern, Gesellen, Lehrlingen oder Hirten begangenen Frevel zu haften haben, von dem Inhalt der betreffenden Anzeigen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß sie etwaigen Einwand in dem anberaumten Termin so gewiß vorzubringen haben, als sie sonst für die anzusetzenden Strafen, Pfandgelder, Gerichts-Kosten, Werths- und Schadens-Ersatz für haftbar werden angesehen werden.

. . . . . . . am . . ten . . . . . . . . 18 . .

Großherzoglich Hessisches Friedensgericht.

. . . . . . . . . .

Gesehen am . . . . . .
Der Bürgermeister . . . .

An den Gr. Friedensgerichtsschreiber zurückgegeben am . . . . .
Der Gerichtsbote . . . .

Muster 3.

# Vorladung

(des Angeschuldigten.)

In Gemäsheit des von dem Großh. Friedensgericht zu . . . . . erlassenen Vorladungs-Befehls wird dem nachstehend bezeichneten des dabei bemerkten Frevels Angeschuldigten

| Zeit der Entdeckung des Frevels. | Vor- und Zunamen, Gewerbe und Wohnort des Angeschuldigten, Zeit, Ort und Beschaffenheit des Feldfrevels. | Namen des Denuncianten. | Namen des Beschädigten. | Abschätzung des Werths. | | Abschätzung des Schadens. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | | | | | | |

bekannt gemacht, daß er . . . . . . . am . . ten . . . . . 18 . . Vormittags . . Uhr vor dem genannten Friedensgericht sich einzufinden habe, widrigenfalls er des Frevels als eingeständig angesehen und wie Rechtens werde verurtheilt werden.

. . . . . . . . am . . ten . . . . . 18 . .

Der Gerichtsbote

. . . . .

Muster 4.

## Vorladung
(des Haftverbindlichen.)

In Gemäsheit des von dem Großh. Friedensgericht zu . . . . . erlassenen Vorladungs-Befehls wird . . . . . . . . als Haftverbindlicher für den nachstehend bezeichneten Angeschuldigten

| Zeit der Entdeckung des Frevels. | Vor- und Zunamen, Gewerbe und Wohnort des Angeschuldigten, Zeit, Ort und Beschaffenheit des Feldfrevels. | Namen des Denuncianten. | Namen des Beschädigten. | Abschätzung des Werths. | | Abschätzung des Schadens. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | fl. | kr. | fl. | kr. |

von dem Inhalt dieser Anzeige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß er etwaigen Einwand
. . . . . . . am . . ten . . . . . . . 18 . .
Vormittags . . Uhr vor dem genannten Friedensgericht so gewiß vorzubringen habe, als er sonst für die anzusetzenden Strafen, Pfandgelder, Gerichtskosten, Werths- und Schadensersatz für haftbar werde angesehen werden.

. . . . . . . . am . . ten . . . . . . 18 . .

Der Gerichtsbote

. . . . . .

## Muster 5.

Kreis . . . . . Friedensgericht . . . .

Bürgermeisterei . . . . .

# Feldrügegerichts-Protocoll

über

die in der Gemarkung der Gemeinde . . . . , in der . . . ten Feldrügegerichts-Periode (vom 20ten . . . . . . bis 20ten . . . . . .) 18 . . angezeigten und in der Friedensgerichts-Sitzung vom . . ten . . . . . . 18 . . abgeurtheilten Feldfrevel.

| Nr. der Posten. | Namen und Amtscharakter der Angeber. | Wohnort, Namen und Vornamen und Gewerbe der Angeschuldigten; Zeit, Ort und Beschaffenheit der Vergehen. | Namen der Beschädigten. | Betrag des Werths. | | Betrag des Schadens. | | Antrag der mit den Functionen der Staatsbehörde beauftragten Ortspolizeibehörde. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | | (6) | | (7) |
| | | | | fl. | kr. | fl. | kr. | |

| Verhandlungen des Friedensgerichts. | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Verantwortung der Angeschuldigten; Untersuchung; Gründe und Inhalt des Erkenntnisses. | Zur Anwendung kommende Artikel des Strafgesetzes. | Ausgesprochene Verurtheilung. | | | | | | Verbüßung der Geldstrafe durch Arbeit oder Gefängniß. | |
| | | Werthsersatz. | Schadensersatz. | Pfandgeld. | Gerichtskosten. | Geldstrafe. | Gefängnißstrafe. | gegen notorisch Zahlungsunfähige oder Guranden. | gegen zahlungsunfähige nach constatirter Zahlungsunfähigkeit. |
| (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) | (14) | (15) | (16) | (17) |
| | | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | Tage | | |

# Verordnung,

die Gerichtsgebühren in Feldstrafsachen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

(Nr. 28 des Regierungsblatts von 1842.)

**Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.**

Aus Veranlassung des Gesetzes vom 10. Mai d. J. über das polizeigerichtliche Verfahren in Feldstrafsachen in der Provinz Rheinhessen, sowie der Verordnungen vom 12., 13. u. 24. Mai d. J. über Beitreibung der Feldstrafen, über Verbüßung der Feldstrafen durch Arbeit oder Gefängniß und über Abhaltung der Feldrügegerichte in der Provinz Rheinhessen finden Wir Uns bewogen, hinsichtlich der Gebühren der Friedensgerichtsschreiber und der Gerichtsboten in Feldstrafsachen zu verordnen, und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Die Friedensgerichtsschreiber haben in Feldstrafsachen für nachfolgende Geschäfte und Leistungen die dabei bemerkten Gebühren zu beziehen:

a) bei den nach Art. 1 des Gesetzes vom 10. Mai d. J. aufzustellenden Verzeichnissen der zu dem Feldrügegericht vorzuladenden Personen für jedes Individuum, sey es als Angeschuldigter oder Haftverbindlicher vorzuladen: 2 Kreuzer;

b) wegen Aufstellung des durch §. 2 der Verordnung vom 13. Mai d. J. über Verbüßung der Feldstrafen durch Arbeit oder Gefängniß vorgeschriebenen Verzeichnisses derjenigen Strafposten, deren alsbaldige Verbüßung durch Arbeit nach Art. 27 des Feldstrafgesetzes bei dem Feldrügegericht verfügt worden ist, für jeden in dem Verzeichnisse enthaltenen Frevler: 2 Kreuzer, in wel-

cher Gebühr zugleich die Vergütung für die beizufügende Zusammenstellung der abzuverdienenden Geldbeträge mitbegriffen ist;

c) wegen Aufstellung der durch §. 4 der Verordnung vom 12. Mai d. J. über Beitreibung der Feldstrafen und durch §. 4 der Verordnung vom 13. Mai d. J. über Verbüßung der Feldstrafen durch Arbeit oder Gefängniß vorgeschriebenen Erhebregister über die, nach Ausscheidung der zur gleichbaldigen Verbüßung durch Arbeit oder Gefängniß bestimmten Feldstrafen, verbleibenden Strafposten, für jeden in dem Register enthaltenen Frevler, den etwaigen Haftverbindlichen für denselben mitbegriffen: 2 Kreuzer;

d) für Ausfertigung eines besonderen Auszugs des Feldrügegerichtsprotocolls im Falle der Erklärung eines zur Arbeit oder Gefängniß überwiesenen Frevlers, daß er Zahlung leisten wolle, nach §. 25 der Verordnung vom 13. Mai d. J.: 6 Kreuzer;

e) für jede besondere Abschrift oder Auszug des Straferkenntnisses (Feldrügegerichtsprotocolls) oder sonstigen richterlichen Verfügung, sey es zum Behuf der Aufnahme des Frevlers im Gefängnisse, sey es zum Behuf der Verfolgung einer eingelegten Berufung, oder welche von dem Gerichtsschreiber durch die zuständige Behörde verlangt wird: 6 Kreuzer;

f) für Eintrag der auf das nächste Rügegericht verwiesenen, sowie derjenigen Posten, rücksichtlich welcher gegen Contumacialerkenntnisse des vorigen Rügegerichts Opposition eingelegt worden, ferner für das Uebertragen der zur besonderen Untersuchung ausgesetzten Posten in die Acten des nächsten Feldrügegerichts (§. 16 der Verordnung vom 24. Mai d. J. über Abhaltung der Feldrügegerichte) für jeden Posten: 4 Kreuzer;

g) für Fertigung der Auszüge der Contumacialurtheile sammt den hierüber gemeindeweise aufzustellenden Verzeichnissen, welche nach Art. 5 des Gesetzes vom 10. Mai d. J. dem Gerichtsboten zu übergeben sind, für jeden Auszug: 6 Kreuzer;

h) für die den Opponenten über die eingelegte Opposition zu ertheilende Bescheinigung (Art. 7 des Gesetzes vom 10. Mai d. J.): 6 Kreuzer;

i) für die Abschrift der Anzeige nebst Ladung und für den Auszug des Erkenntnisses gegen unbekannte Frevler, denen Gegenstände gepfändet worden sind (Art. 2 und 6 des Gesetzes vom 10. Mai d. J.), für jede Abschrift oder Auszug: 4 Kreuzer;

k) für alle in Vorstehendem nicht erwähnten Arbeiten und Leistuugen haben die Friedensgerichtsschreiber die ihnen in den allgemeinen Tarifen für Straffachen gebilligten Gebühren fernerhin zu beziehen.

§. 2.

Die Gerichtsboten haben in Feldstraffachen an Gebühren zu beziehen:

1) Für Anfertigung und Zustellung der Vorladungszettel (nach Art. 4 des Gesetzes vom 10. Mai d. J.), für Zustellung der Auszüge aus den Contumacialerkenntnissen (nach Art. 5 des Gesetzes vom 10. Mai d. J.) und für die desfalls in den vorgeschriebenen Verzeichnissen auszustellenden Bescheinigungen:

   a) wenn in einer Gemeinde weniger als 10 Vorladungszettel oder Auszüge aus Contumacial-Erkenntnissen zuzustellen sind, für jeden: 14 Kreuzer;

   b) wenn deren zehn und mehr in einer Gemeinde zuzustellen sind, für jeden: 11 Kreuzer.

Für das bei dem Bürgermeister oder Beigeordneten zu erhebende Visa hat der Gerichtsbote keine Gebühr anzusprechen.

Bei Entfernungen von mehr als einer halben Stunde von seinem Wohnsitze ist der Gerichtsbote zum Bezug der Reisegebühr nach dem in Strafsachen bestehenden Tarife berechtigt; es darf jedoch dieselbe nur einmal für die an einem Tage zurückgelegte Reise berechnet und muß auf die sämmtlichen abgegebenen Vorladungszettel und Auszüge aus den Contumacial-Urtheilen vertheilt werden. Der specificirte Betrag muß auf jedem Vorladungszettel rc. bemerkt werden.

2) Für den Anschlag der Anzeigen und Vorladungen gegen unbekannte Frevler, denen Gegenstände gepfändet worden sind, sowie für den Anschlag der Auszüge aus den gegen dieselben ergangenen Erkenntnissen, unter Aufnahme eines förmlichen Gerichtsboten-Acts, die Einholung des Visa des Bürgermeisters einbegriffen, (Art. 2 und 6 des Gesetzes vom 10. Mai d. J.): 28 Kreuzer.

3) Für die Bewirkung der Zeugen-Vorladungen, für die etwa erforderlich werdenden anderweitigen, als in den vorhergehenden Bestimmungen vorgesehenen, Zustellungen und Notificationen haben die Gerichtsboten in Feldstrafsachen die ihnen in den bestehenden allgemeinen Tarifen in Strafsachen gebilligten Gebühren fernerhin zu beziehen.

§. 3.

Am Schlusse jeder Feldrügegerichts-Periode haben die Friedensgerichtsschreiber und die Gerichtsboten, jeder für sich, ein Verzeichniß ihrer tarifmäßigen Gebühren in Feldstrafsachen während der verflossenen Periode aufzustellen und sind sodann diese Verzeichnisse, nachdem sie von dem Friedensrichter taxirt und für executorisch erklärt worden sind, von dem Provinzial-Commissär zu Mainz zur Zahlung zu decretiren.

§. 4.

Die Anwendbarkeit des vorstehenden Gebühren-Tarifs beginnt bei den Feldstrafsachen, welche zu den im Monat Octo-

der d. J. abzuhaltenden Feldrügegerichts-Sitzungen gebracht werden.

**Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.**

Darmstadt, am 23. August 1842.

(L. S.) LUDWIG.

In Verhinderung des Staatsministers
v. Lehmann.

---

# IV. Verordnung,

## die Beitreibung der Feldstrafen betreffend.

(Nr. 20 des Regierungsblatts von 1842.)

**LUDWIG II.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Nachdem durch das Gesetz vom 21. September 1841 für alle Theile des Großherzogthums gleiche Normen über Bestrafung der Feldfrevel festgesetzt worden sind, so finden Wir Uns bewogen, zur Herbeiführung eines möglichst gleichförmigen Verfahrens in Bezug auf Beitreibung der Feldstrafen Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Die obere Leitung der Beitreibung derjenigen Feldstrafposten (Strafen, Werths- und Schadensersatz, Pfandgelder und Kosten), welche von dem Staate erhoben werden, ist in dem ganzen Umfange des Großherzogthums der zweiten Section der Oberfinanzkammer übertragen.

§. 2.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen haben die Polizeigerichte I. Instanz bis zum 10. der Monate, welche unmittelbar auf die Monate folgen, in denen die Feldrügegerichte abgehalten werden, also bis zum 10. der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November die Feldrügegerichtsprotocolle im Original den betreffenden Kreisräthen mitzutheilen, welche solche — nach genommener Einsicht und nachdem sie daraus zum Zwecke etwa zu erlassender administrativen Verfügungen oder eines zu ergreifenden Recurses die etwa nöthigen Auszüge gefertigt haben — bis zum 20. der genannten Monate den betreffenden Rentbeamten zu übersenden haben.

§. 3.

In denjenigen standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken, in welchen die Standes- und Patrimonialgerichtsherrn die von ihnen zu beziehenden Feldstrafen durch ihre eigenen Beamten erheben lassen, haben die Landgerichtsactuare

1) über diese Feldstrafen, die mit denselben angesetzten Pfandgelder und die etwa den Standes- und Patrimonialgerichtsherrn, als beschädigten Grundbesitzern, zuerkannten Werths- und Schadensersatzgelder ein Hebregister aufzustellen und bis zum 20. der im §. 2 genannten Monate an die betreffenden standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Feldstrafenerheber gelangen zu lassen;
2) über die von den Bestraften für die Staatskasse zu erhebenden Feldrügegerichtskosten und den Werths- und Schadensersatz, welcher nicht den Standes- und Patrimonialgerichtsherrn, sondern Anderen, als beschädigten Grundbesitzern, zuerkannt worden, ein Heberegister aufzustellen, dem betreffenden Großherzoglichen Rentbeamten innerhalb der oben unter 1 bemerkten Frist mitzutheilen und eine summarische Uebersicht an die zweite Section der Oberfinanzkammer einzusenden.

Nach erfolgter Aufstellung dieser Hebregister und innerhalb der unter 1 bemerkten Frist haben die Polizeigerichte I. Instanz die Feldrügegerichtsprotocolle den betreffenden Kreisräthen oder Landräthen zu dem im §. 2 desfalls bemerkten Zwecke mitzutheilen und werden ihnen solche von diesen binnen 10 Tagen zurückgesendet werden.

§. 4.

In der Provinz Rheinhessen haben die Friedensgerichtsschreiber jedesmal bis zum 20. der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November über die in den vorausgegangenen Monaten erkannten Feldstrafposten die erforderlichen Erhebregister, nach einem vorzuschreibenden Muster, aufzustellen, worin die Seiten zu cotiren und paraphiren und am Schlusse die Summen zu ziehen, mit Zahlen und Buchstaben zu bescheinigen, sowie auch die Uebereinstimmung mit den Straferkenntnissen zu beurkunden ist, und sofort die Erhebregister innerhalb der oben bemerkten Frist an die betreffenden Rentmeister abzusenden. Gleichzeitig haben die Friedensgerichtsschreiber eine summarische Uebersicht über diese Erhebregister an die zweite Section der Oberfinanzkammer einzusenden.

§. 5.

Sind in einer Feldrügegerichtsperiode für eine oder die andere Gemeinde keine zu erhebende Feldstrafposten erschienen, so ist darüber den betreffenden Feldstraferhebern (§. 2, 3, 4) eine Bescheinigung zu ertheilen, beziehungsweise (§. 2) den Kreisräthen, zur Notiz und Weiterbeförderung an die Feldstraferheber, zu übersenden.

§. 6.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen haben die Rentbeamten zwischen dem 20. und dem Schlusse der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November auf den Grund der ihnen nach §. 2 mitgetheilten Feldrügegerichtsprotocolle über diejenigen von dem Staate für sich oder für

andere zum Strafenbezug Berechtigte zu erhebenden Feldstrafposten, welche nicht schon bei Abhaltung des Feldrügegerichts (als gegen notorisch Zahlungsunfähige oder gegen solche Frevler, deren Vermögen unter Curatel steht, erkannt) zur alsbaldigen Verbüßung durch Arbeit oder Gefängniß ausgeschieden worden sind, die erforderlichen Hebregister aufzustellen und die Feldrügegerichtsprotocolle mit einer summarischen Uebersicht, nach Maßgabe der desfalls zu ertheilenden Instruction, an die zweite Section der Oberfinanzkammer einzusenden, von welcher die Protocolle in möglichst kurzer Frist an die Polizeigerichte werden zurückgesendet werden.

§. 7.

Die pecuniären Ergebnisse der verurtheilenden Erkenntnisse von den außer den periodisch einzureichenden Registern angezeigten oder bei den Feldrügegerichten zur besonderen Untersuchung ausgesetzten Posten sind in das nächste Feldrügegerichtsprotocoll und in das über letzteres aufzustellende Hebregister aufzunehmen.

§. 8.

Die Strafen, der Ersatz des Werths, Schadens und der Herstellungskosten, die Pfandgelder und Gerichtskosten, worauf bei den periodischen Feldrügegerichten und während der Feldrügegerichtsperioden erkannt wird, sollen von den Schuldigen zwischen dem 1. und 15. der zweiten auf die Monate, in welchen die Feldrügegerichte abgehalten wurden, folgenden Monate, nemlich Februar, April, Juni, August, October und December, an den Erheber bezahlt werden.

Letzterer hat zu dem Ende die Bürgermeister seines Bezirks in, nach dem nachstehenden Formular abgefaßten, Schreiben vor dem Eintritt des erwähnten Zeitpunctes zu ersuchen, auf ortsübliche Weise bekannt machen zu lassen, daß diejenigen, welche Feldstrafgelder an ihn zu entrichten haben, dieselben bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln binnen der obigen Frist abführen sollen.

Diese Bekanntmachungen, welche lediglich im Interesse der Debenten geschehen, müssen sogleich und unentgeldlich vollzogen und die Bescheinigungen darüber dem Erheber vor Anfang des Zahlungstermins zugestellt werden.

§. 9.

Sogleich nach Ablauf des im §. 8 bestimmten Termins haben die Feldstraferheber gegen die im Hebregister vorkommenden Schuldner, welche bis dahin nicht vollständige Zahlung geleistet haben, mit der Mahnung und, soweit es erforderlich ist, mit der Auspfändung, Beschlagnahme und dem Verkauf der abgepfändeten oder in Beschlag genommenen Gegenstände zu verfahren. Hierbei ist das durch die Executionsordnung vom 2. März 1820 vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen.

§. 10.

Aufschub in der Beitreibung kann der Erheber nicht bewilligen. Das Executionsverfahren wird lediglich durch gerichtliche Inhibition oder einen Einhaltsbefehl Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz unterbrochen, aber nach Erlöschung der Wirkung des Einhaltsbefehls durch eine endliche Verfügung, von welcher dem Erheber Nachricht gegeben werden soll, sogleich fortgesetzt.

§. 11.

Die Verzeichnisse der im Executionsweg als uneinbringlich erkannten Feldstrafgelder sind regelmäßig von einer Feldrügegerichtsperiode zur anderen und zwar jedesmal bis zum 15. der Monate Juni, August, October, December, Februar und April zur Vollziehung der Strafposten durch Arbeit oder Gefängniß an den betreffenden Kreisrath, beziehungsweise das betreffende Polizeigericht abzugeben. Für die einzelnen Ortsgemarkungen sind besondere Verzeichnisse aufzustellen. Sind von einer Feldrügegerichtsperiode keine uneinbringlichen Strafposten in einzelnen Gemeinden zur Verbüßung durch Arbeit oder Gefängniß zu überweisen, so hat der Erheber dem Kreisrath, beziehungsweise Poli=

zeigericht darüber eine Bescheinigung unter Namhaftmachung der Gemeinden zu ertheilen.

§. 12.

Längstens innerhalb drei Monaten nach Ablauf der im §. 8 bestimmten Zahlungsfrist, also noch vor dem 15. der Monate Mai, Juli, September, November, Januar und März haben die Rentbeamten, nach Maßgabe der ihnen zu ertheilenden Instruction, eine Uebersicht über die Resultate der Feldstrafen-Erhebung an die zweite Section der Oberfinanzkammer einzusenden.

§. 13.

Den durch gegenwärtige Verordnung mit der Ueberweisung, Erhebung und Beitreibung der Feldstrafposten beauftragten Beamten wird die pünktliche Einhaltung der vorgeschriebenen Termine zur Pflicht gemacht, und sind etwaige Versäumnisse von den vorgesetzten Behörden disciplinarisch zu ahnden, welchen daher diejenigen Beamten, bei welchen die Hebregister, Bescheinigungen rc. innerhalb der durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Fristen nicht zukommen, davon die Anzeige zu machen verpflichtet sind.

§. 14.

Die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung finden auf alle vom 1. April dieses Jahres an verwirkten Feldstrafposten Anwendung.

**Urkundlich der Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.**

Darmstadt am 12. Mai 1842.

Aus allerhöchstem Auftrag

**Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.**

(L. S.) du Thil. v. Kopp.

v. Rieffel.

## Formular

### der nach §. 8 zu erlassenden Bekanntmachung.

Der Großherzogl. Bürgermeister zu . . . . . . wird hiermit ersucht, in der Gemeinde . . . . . . . inner- halb . . . Tagen gehörig bekannt machen zu lassen, daß die Berichtigung der Feldstrafposten von der Feldrügegerichts- periode der Monate . . . . . . . . . . . 18 . . binnen der Zeit vom 1. bis zum 15. nächsten Monats an einem der für diese Periode bestimmten Zahltage als . . . . . . . . . . . . . . . zur hiesigen Feldstrafer- hebung geschehen muß, und daß, wenn die Abführung der Schuld in dem angegebenen Termine nicht erfogt, den gesetz- lichen Bestimmungen gemäß das Zwangsverfahren eintritt, wie denn auch alsdann die Zahlung nur an den gewöhnlichen Zahltagen, nemlich . . . . . . . . . . . . . . . . geschehen kann.

Nach geschehener Bekanntmachung erbittet man sich dieses Schreiben mit der nöthigen Bescheinigung wiederum zurück.

. . . . . . den . . ten . = . . . . 18 . .

Der unterzeichnete Bürgermeister bescheinigt hiermit, daß die obige Bekanntmachung am . . . . . . . . voll- zogen worden ist.

. . . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

# Anhang.

## Ausschreiben

der Großherzoglichen Oberfinanzkammer II. Section vom 31. Mai 1842 ad Nr. O. F. Kr. 4337 in Nr. 4 des Amtsblatts der O. F. Kr. II. Sect., die Ausführung des Feldstrafgesetzes, insbesondere die Erhebung und Beitreibung der Feldstrafen betreffend.

### 1. An sämmtliche Großherzogliche Rentbeamten der drei Provinzen.

Durch die in Folge des Feldstrafgesetzes vom 21. September 1841 erlassene Allerhöchste Verordnung vom 12. Mai 1842, welche wir nachstehend abdrucken lassen, ist die Erhebung und Beitreibung der vom 1. April dieses Jahres an verwirkten Feldrügestrafen an die Gr. Rentbeamten unter unsere Leitung überwiesen worden. Die darüber gegebenen Bestimmungen sind denjenigen ganz analog, welche in der Verordnung vom 31. December v. J. für die Forststrafen enthalten sind und wir finden es deshalb nicht für nöthig, Ihnen eine besondere vollständige Instruction über die Erhebung der Feldstrafen zu ertheilen, da die von uns am 8. März d. J. für die Forststrafen erlassene Instruction im Wesentlichen auch auf die Feldstrafen anwendbar erscheint.

Wir beauftragen Sie daher, die Erhebung, Beitreibung und Verrechnung der aus Ihrem Rentamtsbezirk und den Ihnen bereits für die Forststraferhebung zugetheilten standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken erfallenden Feldstrafen und übrigen davon abhängenden Einnahmen, soweit sie nicht von den Standes- und Patrimonialgerichtsherrn bezogen und durch deren eigne Beamten erhoben werden, nach Maasgabe der Ihnen durch die Instruction vom 8. März d. J. für die Forststrafen

ertheilten Vorschriften zu vollziehen, jedoch unter Beachtung derjenigen Modificationen, die sich theils aus der Natur der Sache, theils aus den Bestimmungen der erwähnten Verordnung vom 12. Mai d. J. von selbst ergeben und worüber wir Ihnen noch insbesondere Folgendes zu Ihrem Bemessen bemerken:

1) Die regelmäßige Aburtheilung der Feldfrevel geschieht auf 6 in den Monaten Februar, April, Juni, August, October und December abzuhaltenden Feldrügegerichten, welchen ebensoviele an bestimmte Termine gebundene Erhebungsperioden entsprechen. In Bezug auf diese Termine, deren strenge Einhaltung von Ihrer Seite wir Ihnen zur Pflicht machen, verweisen wir Sie auf die §§. 2 3, 4, 6, 8, 11 u. 12 der Verordnung vom 12. Mai d. J.

2) Die Zustellung der Rügegerichtsprotocolle an die Gr. Rentbeamten (§. 3 der Forststraf-Instruction) geschieht bei den Feldstrafen durch die Gr. Kreis- oder Landräthe.

Erfolgt diese Zustellung in den festgesetzten Terminen nicht, so ist der Gr. Kreis- oder Landrath an dem nämlichen Tage daran zu erinnern, uns aber die Anzeige davon zu machen.

3) Die Feldstrafhebregister sind getrennt nach Gerichtsbezirken aufzustellen. Die Gemarkungen, in welchen Frevel vorgekommen sind, müssen in alphabetischer Ordnung aufeinander folgen.

Unter jeder Gemarkung sind zuerst die Debenten aus der Gemeinde dieser Gemarkung und alsdann die an andern Orten Wohnenden nach Wohnorten getrennt aufzuführen. Im Uebrigen gelten die Vorschriften des §. 4. der Forststrafinstruction.

4) Der §. 5 der Forststrafinstruction findet, wie sich von selbst versteht, hier keine Anwendung.

Dagegen haben die Rentbeamten von den Feldstrafrichtern sich die erforderlichen Mittheilungen über die nach den Bezirken verschiedenen Berechtigungen der Denuncianten auf den Bezug des Pfandgelds und der Strafantheile machen zu lassen und darnach bei Aufstellung der Verzeichnisse über die Antheile der Denuncianten zu verfahren, uns aber die erhaltenen Notizen vorzulegen.

5) In der Provinz Rheinhessen werden die Feldstrafhebregister den Gr. Rentmeistern unmittelbar von den Friedensgerichtsschreibern zugestellt, welche eine summarische Uebersicht an uns einzusenden haben.

6) Für die Feldstraferhebung braucht der Gr. Rentbeamte außer den gewöhnlichen Zahltagen nur noch einen weiteren Zahltag zu bestimmen (vergleiche §. 9 der Forststrafinstruction). Die erforderlichen Bekanntmachungen sind nach dem in der Verordnung vom 12. Mai dieses Jahrs z. §. 8 vorgeschriebenen Formular zu bewirken.

7) Die Verzeichnisse der uneinbringlich gewordenen Posten (§. 19 der Forststrafinstruction) sind gemarkungsweise aufzustellen und in Bezug auf die zur gefänglichen Verbüßung bestimmten Posten dem betreffenden Feldstrafrichter, in Bezug auf die durch Arbeit zu verbüßenden aber dem Gr. Kreis- oder Landrath mit den erforderlichen Hauptzusammenstellungen, wovon die Duplicate an den Erheber bescheinigt zurück gegeben werden, in den festgesetzten Terminen zu übersenden. Die zur Rechnungs-Nachweisung dienenden Verzeichnisse der uneinbringlichen Posten (§. 21 der Forststrafinstruction) werden nach Gerichtsbezirken getrennt aufgestellt.

8) Die Feldgerichtskosten und Vorladungsgebühren werden, nachdem solche vorher von den Stadt- und Landgerichten als richtig attestirt, beziehungsweise von den Friedens-

richtern taxirt und für executorisch erklärt worden sind, von den Provinzialcommissarien zur Zahlung angewiesen und es müssen daher jene Verzeichnisse (§. 23, 7 der Forststrafinstruction) mit den Anweisungen der Gr. Provinzialcommissäre belegt sein. Ebenso decretiren die Gr. Provinzialcommissäre die durch die Verbüßung der uneinbringlichen Posten entstehenden Kosten (§. 28 der Forststrafinstruction.)

9) Der §. 25 der Forststrafinstruction findet hier keine Anwendung.

10) Die Rechnung über die Feldstrafeinnahmen ist längstens bis zum 1. September des folgenden Jahres an die Gr. Rechnungskammer einzusenden.

11) Die anzuwendenden und von unserer Botenmeisterei zu beziehenden Formularien sind im Wesentlichen die nämlichen, wie für die Forststrafen, jedoch mit den geeigneten Abänderungen an den Ueberschriften und Bezeichnungen.

**II. An die Großh. Landgerichts-Actuare in den standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken.**

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 12. Mai d. J. über die Beitreibung der Feldstrafen, insbesondere den §. 3 dieser Verordnung, weisen wir Sie an, die Controlirung der von den Gr. Rentbeamten zu erhebenden Feldgerichtskosten und Werths- und Schadensersatzgelder von den vom 1. April d. J. an begangenen Feldfreveln aus den Bezirken, in welchen die Standes- und Patrimonialgerichtsherrn die von ihnen zu beziehenden Feldstrafen durch ihre eigene Beamten erheben lassen, nach Analogie der Vorschriften zu besorgen, welche wir Ihnen durch die in unserm Amtsblatt Nr. 2 von diesem Jahre erschienene Instruction vom 8. März d. J. für die Forststrafen ertheilt haben, wobei es sich von selbst versteht, daß an die Stelle der in

dieser Instruction angegebenen Termine die in der Verordnung vom 12. Mai d. J. festgesetzten treten.

Wir bemerken noch, daß hier die Frevelposten aus allen demselben Rentamt zugewiesenen Orten des Landgerichtsbezirks in ein Hebregister aufzunehmen sind, in welchem die einzelnen Gemarkungen in alphabetischer Ordnung auf einander folgen und unter jeder Gemarkung zuerst die Debenten aus der Gemeinde dieser Gemarkung und alsdann die an andern Orten Wohnenden, nach Wohnorten getrennt, aufzuführen sind.

Die anzuwendenden Formularien, die Sie von unserer Botenmeisterei beziehen werden, unterscheiden sich von den bei den Forststrafen vorgeschriebenen nur durch die erforderlichen Modificationen in den Ueberschriften.

## Verordnung,

die Erhebung der von Gemeinden und sonstigen öffentlichen Fonds in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu beziehenden Strafen betreffend.

(Nr. 39 des Regierungsblatts von 1841.)

**LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.**

Wir haben Uns bewogen gefunden, zu verordnen und verordnen hiermit wie folgt:

### Art. 1.

Alle von Gemeinden und sonstigen unter der Aufsicht Unserer Behörden stehenden Kassen und Fonds in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu beziehenden Strafen sollen künftig von Beamten Unserer Finanzverwaltung und zwar die

Forst= und Feldrügestrafen (nebst Pfandgeldern, Werthersatz, Schadens=Ersatz und Herstellungskosten) von den Rentbeamten, die übrigen Strafen aber von den Districtssteuereinnehmern erhoben und nach Abzug der verordnungsmäßigen Heb= und Controle=Gebühren an die zum Bezug der Strafen und beziehungsweise deren Nebenbeträge berechtigten Kassen abgeliefert werden.

Art. 2.

Die in dem §. 1. bestimmte Einrichtung tritt hinsichtlich aller vom 1. April 1842 an erkannt werdenden Strafen der bezeichneten Art in Wirksamkeit.

**Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats=Siegels.**

Darmstadt, am 10. December 1841.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil. v. Kopp.

---

# V. Verordnung,

## die Verbüßung der Feldstrafen durch Arbeit oder Gefängniß betreffend.

(Nr. 20 des Regierungsblatts von 1842.)

Zur Vollziehung der in den Art. 22 bis 28 des Feldstrafgesetzes vom 21. September 1841 über Verbüßung der Feldstrafposten durch Arbeit oder Gefängniß enthaltenen Bestimmungen wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Sobald ein Feldstrafposten — worunter nicht blos die erkannte Geldstrafe, sondern auch die Pfandgebühren, Kosten, sowie Werthersatz, Schadensersatz und Herstellungskosten begriffen sind — wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten als uneinbringlich anzusehen ist, soll der Sträfling, falls nicht das Polizeigericht I. Instanz die Verbüßung im Gefängniß für zweckmäßiger erachtet, zur Verbüßug des Strafpostens durch Arbeit angehalten werden.

Eine Zusammenrechnung mehrerer auf einem Feldrügegerichte gegen einen Frevler erkannten Feldstrafposten findet bei der Verwandlung in Arbeit oder Gefängniß nicht statt.

§. 2.

Die Polizeigerichte I. Instanz haben innerhalb 14 Tagen nach Abhaltung des Feldrügegerichts diejenigen Strafposten auszuscheiden, welche gegen notorisch Zahlungsunfähige, oder gegen solche Frevler, deren Vermögen unter Curatel steht, erkannt sind und rücksichtlich welcher, ohne vorausgegangene Constatirung der Zahlungsunfähigkeit, von den Polizeigerichten I. Instanz die alsbaldige Verbüßung durch Arbeit, oder, wo dieß nicht ausführbar ist, im Gefängniß verfügt worden ist.

Die für jede einzelne Ortsgemarkung besonders aufzustellenden Verzeichnisse über die hiernach alsbald durch Arbeit zu verbüßenden Strafposten sind 14 Tage nach Abhaltung des Feldrügegerichts den Kreisräthen (Landräthen) nebst einer Zusammenstellung darüber zum Vollzug des Abverdienstes mitzutheilen.

Wegen Verbüßung der sogleich in Gefängniß verwandelten Strafposten ist ebenso, wie wegen Verbüßung der schon bei Abhaltung des Feldrügegerichts (primitiv) erkannten Gefängnißstrafen von den Polizeigerichten selbst das Nöthige zu verfügen.

§. 3.

Wird ein Feldstrafposten in Gefängniß verwandelt, so werden für einen Tag Gefängniß zwanzig Kreuzer gerechnet.

Eine solche Gefängnißstrafe kann die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Unter einem Tag Gefängniß sind vier und zwanzig Stunden Zeit, ohne Unterbrechung, verstanden. Bleibt bei der Verwandlung in Gefängniß ein Rest des Geldbetrags übrig, für welchen weniger als ein halber Tag Gefängniß anzusetzen wäre, so wird dieser Rest zum Vortheil des Frevlers nicht berücksichtigt. Das Minimum bei Verbüßung durch Gefängniß ist auf einen halben Tag festgesetzt. — Die Verbüßung durch Gefängniß soll in allen Fällen von dem Bestraften in Person geschehen.

§. 4.

Die nach Ausscheidung der im §. 2 bemerkten Strafen ꝛc. verbleibenden Strafposten sind nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Mai 1842, die Beitreibung der Feldstrafen betreffend, und innerhalb der durch diese Verordnung bestimmten Fristen zur Beitreibung zu überweisen und dabei zugleich sowohl diejenigen Posten, deren Verbüßung im Gefängniß für den Fall, daß deren Uneinbringlichkeit constatirt werden sollte, von den Polizeigerichten schon bei Abhaltung des Feldrügegerichts beschlossen worden ist, als auch diejenigen Posten zu bezeichnen, welche im Falle constatirter Uneinbringlichkeit durch Arbeit verbüßt werden sollen.

§. 5.

In Ansehung derjenigen Feldstrafposten, deren Uneinbringlichkeit im Executionsverfahren erkannt worden ist, haben die Erheber regelmäßig jedesmal bis zum 15. Juni wegen der auf dem ersten Feldrügegerichte (Februar) erkannten Feldstrafposten bis zum 15. August wegen der auf dem zweiten Feldrüge

gerichte (April), bis zum 15. October wegen der auf dem dritten Feldrügegerichte (Juni), bis zum 15. December wegen der auf dem vierten Feldrügegerichte (August), bis zum 15. Februar wegen der auf dem fünften Feldrügegerichte (October) und bis zum 15. April wegen der auf dem sechsten Feldrügegerichte (December) erkannten Feldstrafposten:

a) die Verzeichnisse, welche demnächst zur Anordnung des Abverdienstes dienen sollen, an den Kreisrath (Landrath) gelangen zu lassen; über die Frevler einer jeden einzelnen Ortsgemarkung ist ein besonderes Verzeichniß aufzustellen. Ebenso haben

b) die Erheber ein specielles Verzeichniß derjenigen Posten, welche schon im Voraus für den Fall constatirter Uneinbringlichkeit zur gefänglichen Verbüßung bezeichnet waren, an die Polizeigerichte gelangen zu lassen.

c) Sowohl die unter **a.** bezeichneten Verzeichnisse, als diejenigen unter **b.** sind mit Zusammenstellungen in doppelter Ausfertigung zu begleiten, worin die Summe von jedem der Specialverzeichnisse angeführt und eine Hauptsumme gezogen wird, wie viel Feldstrafschulden im betreffenden Erhebbezirk während der abgelaufenen Feldrügegerichts-Periode als unzahlbar erkannt worden sind.

## §. 6.

Die Polizeigerichte senden das Duplicat der ihnen nach §. 5 c. mitzutheilenden Zusammenstellung mit ihrer Bescheinigung des Empfangs der anderen Ausfertigung und der Specialverzeichnisse an die betreffenden Erheber binnen 8 Tagen zurück und verfügen die Verbüßung der in Gefängniß verwandelten, in den Specialverzeichnissen enthaltenen, Strafposten.

## §. 7.

Die Kreisräthe (Landräthe) haben das Duplicat der ihnen

nach §. 5 c. mitzutheilenden Zusammenstellung mit ihrer Bescheinigung des Empfangs der anderen Ausfertigung und der Specialverzeichnisse an die betreffenden Erheber binnen 8 Tagen zurückzusenden, die ihnen nach §. 2 und 5 mitgetheilten Specialverzeichnisse dagegen binnen gleicher Frist dem von ihnen bestimmten Vollzugsbeamten, wozu die Kreisräthe (Landräthe) die Ortspolizeibehörden, wenn sie es angemessen finden, verwenden können, zum Abverdienst der Strafen durch Arbeit zu überweisen.

§. 8.

Zur Verbüßung sind Arbeiten zu öffentlichen Zwecken und zwar vorzugsweise Arbeiten, welche durch Gemeinde-Ausgaben dritter Classe, oder in deren Ermangelung solche, welche durch Ausgaben zweiter Classe, oder in deren Ermangelung solche, welche durch Ausgaben erster Classe bestritten werden: als Vicinalwege, Feldwege, Ortsstraßen, Feldcultur-Arbeiten auf gemeinheitlichen Grundstücken innerhalb der Gemarkung, wo der Frevel begangen worden war, zu wählen.

§. 9.

Für einen Tag Arbeit werden dreißig Kreuzer gerechnet. Hierdurch ist jedoch die Zuweisung geschätzter Arbeit nicht ausgeschlossen, es sollen vielmehr in allen hierzu geeigneten Fällen die Arbeiten nach Tagwerken geschätzt und dem Frevler mit dem Anfügen, solche in einer bestimmten Frist zu vollenden, zugewiesen werden. Bleibt bei der Verwandlung der Geldstrafe in Arbeit ein Rest des Geldbetrags übrig, für welchen weniger als ein halber Tag Arbeit anzusetzen wäre, so wird dieser Rest zum Vortheil des Frevlers nicht berücksichtigt.

Das Minimum bei Verbüßung durch Arbeit ist auf einen halben Tag festgesetzt.

§. 10.

Die Vollzugsbeamten (§. 7) haben die Feldstrafposten

der an sie überwiesenen Specialverzeichnisse unter die geeigneten Arbeiten zu vertheilen und hierbei nach §. 8 zu verfahren. Um sich in steter Uebersicht über den Betrieb des Abverdienstes zu erhalten, haben die Vollzugsbeamten eigene Register zu führen, worin die Specialverzeichnisse, die Ueberweisung des Abverdienstes und die Ergebnisse des letzteren einzutragen sind.

## §. 11.

Die Vollzugsbeamten haben, sobald ihnen die Specialverzeichnisse zugekommen sind, die Sträflinge, unter Bezeichnung des Orts und der Zeit, wo und wann die Arbeiten vorgenommen werden sollen, und unter Angabe der mitzubringenden Werkzeuge, mit dem Bedrohen zum Abverdienste vorladen zu lassen, daß Diejenigen, welche nicht gehörig zur Arbeit sich stellen, oder die ihnen zugetheilte Arbeit gar nicht oder nur zum Theil verrichten sollten, durch die gesetzlichen Zwangsmittel zur Verrichtung würden angehalten werden. Können die Termine nicht alle zum Voraus bestimmt werden, so haben die Vollzugsbeamten die Sträflinge auf die Tage und Stunden, welche ihnen von den desfalls zu instruirenden besonderen Aufsehern würden bezeichnet werden, vorzuladen. Die Zeitbestimmung ist stets so einzurichten, daß die Vorladung wenigstens einen Tag vor dem Termin, in welchem die Arbeit statt finden soll, erfolgen kann.

Befinden sich in dem Specialverzeichnisse Einzelne, welche nicht in der Gemarkung, wo sie den Frevel begangen haben, wohnen, so ist über jeden derselben ein Auszug aus dem Specialverzeichnisse (auf Formularpapier) zu fertigen und der Polizeibehörde des Wohnorts des Sträflings zur Vollziehung der Ladung zuzustellen. Ist aber dieser Wohnort über zwei Stunden von dem Orte der Gemarkung, wo der Frevel begangen worden, entfernt, so hat der Kreisrath (Landrath) für Ver-

büßung der Strafe am Wohnorte des Frevlers oder in dessen Nähe zu sorgen.

§. 12.

Der Vollzug der Ladungen soll in der Regel durch die Ortsdiener geschehen. Die Ortspolizeibehörden, welche nicht zugleich als Vollzugsbeamten ernannt sind, haben daher, sobald ihnen die Specialverzeichnisse, oder Auszüge daraus zukommen, ohne daß es dazu einer besonderen Requisition bedarf, die Sträflinge nach Maßgabe der Vorschrift der Vollzugsbeamten durch den Ortsdiener bestellen zu lassen.

Die auf dem Specialverzeichnisse auszustellende Bescheinigung der gehörigen Vorladungen ist dem Vollzugsbeamten binnen zwei Tagen mitzutheilen, wenn nicht der Vollzugsbeamte einen späteren Termin der Zusendung ausdrücklich bemerkt hat.

§. 13.

Die Strafverbüßung durch Arbeit muß in der Regel von dem Bestraften in Person geschehen. Nur mit besonderer, aus erheblichen Gründen zu ertheilender Genehmigung der Ortspolizeibehörde kann ausnahmsweise Stellvertretung zugelassen werden. Die Ortspolizeibehörde hat in einem solchen Falle den Stellvertreter mit einer dem Vollzugsbeamten zu übergebenden Bescheinigung, welche die besonderen Gründe der Stellvertretung enthält, zu versehen. Der Vollzugsbeamte kann den Stellvertreter dann von der Arbeit ausschließen, wenn er ihn dazu nicht brauchbar findet; er hat hiervon mit Angabe der Gründe die Ortspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

§. 14.

Die Vollzugsbeamten haben die Sträflinge selbst zur Arbeit anzustellen, oder dazu andere von dem Kreisrath (Landrath) geeignet erachtete Personen zu instruiren und die gehö-

rige Vorkehrung zu treffen, daß alle diejenigen Strafarbeiten, wobei dieß nöthig ist, gehörig beaufsichtigt werden.

§. 15.

Die Casse, zu deren Besten die Arbeit geschieht, hat dafür keine Vergütung an die Strafen-Casse zu entrichten.

§. 16.

Der Sträfling kann nicht gezwungen werden, in der Woche mehr als drei Tage zu arbeiten, je um den anderen Tag.

§. 17.

Wenn der zur Arbeit vorgeladene Sträfling wegen Krankheit oder einer anderen triftigen Ursache der Vorladung keine Folge leisten kann, so hat die Ortspolizeibehörde davon den Vollzugsbeamten vor, oder an dem Tage, an welchem die Arbeit statt finden soll, in Kenntniß zu setzen, damit derselbe den Sträfling auf eine andere Zeit zur Arbeit vorladen lassen kann.

§. 18.

Stellt sich der Sträfling auf die an ihn erlassene Vorladung ohne zureichendes Hinderniß zur Arbeit nicht ein, oder verrichtet er die ihm zugewiesene Arbeit gar nicht oder nur zum Theil, so hat der Vollzugsbeamte davon dem Polizeigericht I. Instanz die Anzeige zu machen.

§. 19.

Auf den Grund der im vorhergehenden §. bemerkten Anzeige hat das Polizeigericht I. Instanz den Frevler, wenn er sich über das Ausbleiben bei der Arbeit oder deren nicht gehörige Verrichtung nicht genügend rechtfertigen kann, wegen des bewiesenen Ungehorsams mit 24stündigem Gefängniß bei Wasser und Brod zu bestrafen, und nach Verbüßung dieser

Strafe, jedoch nicht über 8 Tage, bei Wasser und Brod im Gefängniß zu belassen, bis er dem Polizeigericht die Anzeige gemacht hat, daß er die ihm zugetheilte Arbeit nun unweigerlich ohne Aufschub gehörig verrichten wolle.

§. 20.

Giebt der Frevler die am Schlusse des vorhergehenden §. bemerkte Erklärung während seiner Haft nicht ab, so ist nach Ablauf von 8 Tagen die Strafe durch Gefängniß zu vollziehen und davon dem Vollzugsbeamten durch das Polizeigericht Nachricht zu geben.

§. 21.

Giebt der Frevler die am Schlusse des §. 19 bemerkte Erklärung ab, so setzt das Polizeigericht davon, unter Entlassung des Frevlers aus der Haft, den Vollzugsbeamten in Kenntniß, welcher hierauf den Sträfling auf einen anderweiten Termin vorladen läßt.

§. 22.

Kommt ein Frevler der von ihm abgegebenen Erklärung, die ihm zugewiesene Arbeit verrichten zu wollen, nicht nach, so hat der Vollzugsbeamte davon dem Polizeigericht die Anzeige zu machen, welches den Frevler wegen dieses wiederholten Ungehorsams mit 3 Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod zu bestrafen und nach Verbüßung dieser Strafe die Geldstrafposten im Gefängniß verbüßen zu lassen hat.

§. 23.

Die zu Erzwingung des Abverdienstes nach den vorhergehenden §. §. erkannten Gefängnißstrafen werden dem Frevler auf die Geldbeträge, welche er durch Arbeit abverdienen soll, nicht zu gut gerechnet.

§. 24.

Die Aufseher des Abverdienstes haben über die verrichtet werdenden Arbeiten besondere Verdiensttagebücher zu führen, insoweit nicht die Geringfügigkeit der einzelnen Beträge den alsbaldigen Eintrag in die Spezialverzeichnisse selbst möglich macht. Die Aufseher sind verpflichtet, diese Tagebücher dem Vollzugsbeamten von Woche zu Woche vorzulegen und gleichzeitig oder nach dessen Bestimmung auch noch früher über den Erfolg des Abverdienstes mündliche Vorlage zu machen. Nachdem ein Sträfling die ihm zugewiesene Arbeit vollendet hat, ist ihm darüber auf Verlangen eine Quittung auszustellen.

§. 25.

Wenn ein Frevler nach erfolgter Ueberweisung der Strafposten seine Schuldigkeit ganz oder theilweise bezahlt, oder wenn ihm die abzubüßende Schuld ganz oder theilweise erlassen wird, so hat er die desfallsige Quittung, beziehungsweise die ihm zugegangene Verfügung über den Erlaß oder Nachlaß, dem Vollzugsbeamten vorzulegen, welcher hiernach wegen Nichtvollziehung des Abverdienstes — insoweit die Schuld bezahlt oder erlassen worden ist — das Nöthige bei dem betreffenden Posten in dem Specialverzeichnisse bemerkt.

Insbesondere haben die Polizeigerichte in den Fällen, in welchen sie nach Art. 27 des Feldstrafgesetzes auf sofortige Verbüßung eines Strafpostens durch Arbeit oder Gefängniß erkannt haben, dem zur Zahlung sich bereit erklärenden Frevler einen Extract über seine Schuldigkeit zuzustellen, und sodann die Quittung, welche ihnen vorgezeigt werden muß, in die hinsichtlich der nach geschehener Ueberweisung zahlbar gewordenen Strafposten zu führende Controle eintragen zu lassen. Die Vollziehung des Abverdienstes wird übrigens nur dann sistirt, wenn der Frevler durch Vorzeigung der Quittung über die geschehene Zahlung sich ausweist.

§. 26.

Sind Arbeiten der im §. 8 bezeichneten Art, zu deren Verrichtung die Sträflinge angehalten werden könnten, weder in der Gemarkung, wo der Frevel begangen worden, noch in den angrenzenden Gemarkungen, wohl aber in anderen nahe gelegenen Gemarkungen oder, nach Erkundigung bei den betreffenden Forstbeamten, in nahe gelegenen Waldungen vorhanden, so hat der Kreisrath auf desfallsige Anzeige des Vollzugsbeamten entweder den Abverdienst in anderen, jedoch nicht über zwei Stunden vom Wohnorte des Frevlers entfernten, Gemarkungen anzuordnen, oder den betreffenden Forstinspector und zwar, wenn die Ueberweisung (§. 7) schon erfolgt war, unter Anschluß der Specialverzeichnisse oder Beilegung von Auszügen daraus, welche diejenigen Posten enthalten, die durch Wege- oder Feldarbeiten oder Arbeiten im Orte nicht abverdient werden können, um Anordnung des Abverdienstes in, dem Wohnorte des Frevlers nahe gelegenen, Waldungen zu ersuchen.

Die Vollzugsbeamten sind daher auch verpflichtet, die ihnen bereits überwiesenen Specialverzeichnisse, zu deren Erledigung es ihnen bis zum Abschlusse des Abverdienstes an Abverdienst wider Erwarten fehlen sollte, an den Kreisrath (Landrath) wieder einzusenden, damit dieser in oben bemerkter Weise das Geeignete in Zeiten verfügen kann. War an jenen Specialverzeichnissen ein Theil abverdient, so haben die Vollzugsbeamten solches darin zu bemerken.

§. 27.

Wenn Waldarbeiten zum Abverdienst bestimmt werden, so hat der Forstinspector der desfalls ihm zugehenden Requisition des Kreisraths (Landraths) sofort zu entsprechen, und finden bei dem weiteren Verfahren die über den Abverdienst

der Forststrafen durch Waldarbeiten in der Verordnung vom 6. Juni 1839 bereits ertheilten Vorschriften auf den Abverdienst der Feldstrafen durch Waldarbeiten mit der Modification Anwendung, daß rücksichtlich des Zwangsverfahrens gegen ungehorsame Sträflinge nach §. 15 — 22 der gegenwärtigen Verordnung zu verfahren ist.

§. 28.

Wenn die Verbüßung der Strafposten durch Arbeit binnen angemessener Frist unmöglich seyn sollte, namentlich weil ein Sträfling arbeitsunfähig ist, oder weil sich weder in den Feldgemarkungen, noch im Orte, noch auch in Waldungen Arbeit vorfindet, welche Fälle jedoch sehr selten sich ereignen werden, so ist davon das Polizeigericht durch den Kreisrath (Landrath) in Kenntniß zu setzen, um nunmehr die Verbüßung der Strafe im Gefängniß verfügen zu können.

§. 29.

Etwaige Beschwerden von Feldsträflingen gegen das mit der Leitung des Abverdienstes beauftragte Personal können bei den Kreisräthen (Landräthen) angebracht werden, welche solche zu untersuchen und darauf, soweit es sich von Arbeiten außerhalb der Waldungen handelt, das Geeignete zu verfügen, soweit es sich aber von Waldarbeiten handelt, davon der Oberforstdirection — falls die Beschwerden sich nicht als ganz ungegründet darstellen — die Anzeige zu machen haben. Ebenso haben die Kreisräthe (Landräthe) auch von Amtswegen von etwaigen Zuwiderhandlungen des mit der Leitung des Abverdienstes beauftragten Personals gegen die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung Notiz zu nehmen und deshalb das Geeignete zu verfügen, beziehungsweise der Oberforstdirection davon die Anzeige zu machen.

§. 30.

Die Vollzugsbeamten haben vor dem ersten der Monate Februar, April, Juni, August, October und December über die in den vorausgegangenen zwei Monaten abverdienten Feldstrafen dem Kreisrath (Landrath) vollständige Nachweisung unter Beischluß aller Specialverzeichnisse, von welchen Beträge abverdient worden sind, zu liefern.

Es sind dabei auch die Gründe, aus welchen etwa die Strafen nicht abverdient worden sind, anzugeben und zugleich zu bemerken, ob der Rest zum weiteren Abverdienst zurückzubehalten oder zur gefänglichen Verbüßung (§. 28) zurück zu überweisen, oder überhaupt als unvollziehbar zu betrachten sey. Wurde in den bemerkten Perioden gar nichts abverdient, so ist dieß berichtlich anzuzeigen und zu rechtfertigen.

§. 31.

Die Kreisräthe (Landräthe) haben die Nachweisungen der Vollzugsbeamten zu prüfen und darauf zu sehen, ob von den Vollzugsbeamten die bestehenden Vorschriften gehörig befolgt worden sind; sie senden binnen acht Tagen die Specialverzeichnisse, von welchen noch Reste abzuverdienen sind, den Vollzugsbeamten zurück, um diese Reste abverdienen zu lassen, und setzen binnen gleicher Frist, unter Mittheilung von Auszügen aus den Specialverzeichnissen, die Polizeigerichte von denjenigen Strafposten, rücksichtlich deren sich aus den Nachweisungen ergiebt, daß sie durch Abverdienst nicht verbüßt werden können (§. 28), in Kenntniß, damit von den Polizeigerichten die Vollziehung der Strafen durch Gefängniß angeordnet werde.

Gleichzeitig ist den Vollzugsbeamten durch die Kreisräthe (Landräthe), unter Angabe der betreffenden Sträflinge, von den zur gefänglichen Verbüßung verwiesenen, sowie von den ganz

unvollziehbar gewordenen Beträgen Nachricht zu geben, damit Jene diese Beträge an der Schuldigkeit des Abverdienstes in Abzug bringen und die betreffenden Posten mit Angabe des Grundes in den Verzeichnissen streichen.

Der wirkliche und vollständige Vollzug des Abverdienstes ist von den Kreisräthen (Landräthen) von Amtswegen zu überwachen und haben dieselben darüber besondere Register zu führen.

§. 32.

Gegenwärtige Verordnung findet auf die vom 1. April 1842 an verwirkten Feldstrafposten Anwendung.

Darmstadt, den 13. Mai 1842.

Aus allerhöchstem Auftrage:

Großherzogl. Hess. Geheimes Staats-Ministerium.

(L. S.) du Thil. v. Kopp.

v. Rieffel.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

de l

de la

de la

de la Haye

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Feldstrafgesetz für das Großh. Hessen

Darmstadt 1842

Crim. 88 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394267-6